

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 30. Juli	2026
--------	-----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
28.7.2026	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 290-1-I	374
28.7.2026	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften 2230-1-1-K, 2230-7-1-K, 2035-1-F, 282-2-12-K, 300-1-1-J	379
28.7.2026	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	398
28.7.2026	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2231-1-A, 2231-1-1-A, 86-7-A/G, 2232-2-K, 2236-9-1-4-K	401
28.7.2026	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A/G	423
1.7.2026	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2230-1-1-1-K, 2030-3-4-1-K, 2230-5-1-1-K, 2230-7-1-1-K, 2232-2-K, 2232-3-K, 2233-1-2-K, 2233-2-3-K, 2233-2-7-K, 2234-2-K, 2235-1-1-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-9-K, 2236-5-1-K, 2236-6-1-1-K, 2236-9-1-4-K, 2032-2-83-K, 2038-3-4-4-1-K	425
2.7.2026	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften 7803-1-L, 7803-20-L, 7803-21-L	487
7.7.2026	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung und der Bayerischen Heilverfahrensverordnung 2030-2-27-F, 2033-1-1-1-F	495
7.7.2026	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	519
24.7.2026	Verordnung zur Änderung der Schullerrichtungsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2230-1-1-5-K, 2038-3-4-1-3-K, 2038-3-4-4-1-K, 2038-3-4-5-1-K, 2038-3-4-6-1-K, 2236-9-1-4-K, 2236-9-3-K, 2236-9-5-K	520
14.7.2026	Statut zur Änderung des Ordensstatuts des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst 1132-4-1-S	538

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 28. Juli 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 43 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „In kreisfreien Gemeinden“ die Angabe „und Großen Kreisstädten“ eingefügt.
2. Art. 104 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Leiter des Rechnungsprüfungsamts kann bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzt und

1. als Beamtin oder Beamter für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist oder
2. als Beschäftigte oder Beschäftigter eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt erfolgreich abgeschlossen hat.“

§ 2

Weitere Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 20a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 400 Euro“ durch die Angabe „8 767,25 €“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach Satz 1 Halbsatz 2 den neuen Betrag im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.“

3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 90 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Leiter des Rechnungsprüfungsamts kann bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzt und

1. als Beamtin oder Beamter für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist oder
2. als Beschäftigte oder Beschäftigter eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt erfolgreich abgeschlossen hat.“

§ 4

Weitere Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 14a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 400 Euro“ durch die Angabe „8 767,25 €“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach Satz 1 Halbsatz 2 den neuen Betrag im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.“

3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

§ 5

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Leiter des Rechnungsprüfungsamts kann bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzt und

1. als Beamtin oder Beamter für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist oder
2. als Beschäftigte oder Beschäftigter eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt erfolgreich abgeschlossen hat.“

§ 6**Weitere Änderung der
Bezirksordnung**

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 14a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 400 Euro“ durch die Angabe „8 767,25 €“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach Satz 1 Halbsatz 2 den neuen Betrag im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.“

3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

§ 7**Änderung des
Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit**

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 7 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Eigentümer gemeindefreier Gebiete (gleichgestellte Beteiligte) können sich an einer Zweckvereinbarung in gleicher Weise wie Gebietskörperschaften beteiligen, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften eine Beteiligung ausschließen oder beschränken.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ein Zweckverband kann eine Zweckvereinbarung abschließen,

1. soweit das der Erfüllung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dient oder

2. um in entsprechender Anwendung der Abs. 3 und 4 Aufgaben gemeinschaftlich durchzuführen oder Dienstkräfte zeitanteilig zur Verfügung zu stellen.“
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Gebietskörperschaften“ die Angabe „oder gleichgestellter Beteiligter im Sinn des Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
4. Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend für Zweckvereinbarungen mit Wasser- und Bodenverbänden im Sinn des § 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG).“

§ 8

Weitere Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für die Kooperation von Kreisverwaltungsbehörden bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben gelten die Bestimmungen des Siebten Teils.“
2. Nach dem Sechsten Teil wird folgender Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Kooperation der Kreisverwaltungsbehörden bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben

Art. 55

Aufgabenwahrnehmung als gemeinsame Stelle

(1) ¹Kreisverwaltungsbehörden können vereinbaren, ihnen als Staatsbehörden übertragene Aufgaben als gemeinsame Stelle wahrzunehmen. ²Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Art. 7 Abs. 2 bis 4, Art. 8 Abs. 1, 2 und 4, Art. 10, 11, 14 Abs. 2, 3 und 4, Art. 15 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Art. 53 Nr. 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung in ihrem Amtsblatt amtlich bekanntzumachen. ²Die Vereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. ³Art. 13 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Wird die Vereinbarung geändert oder aufgehoben, gelten die Sätze 1

bis 3 entsprechend.“

3. Der bisherige Siebte Teil wird der Achte Teil.
4. Der bisherige Art. 55 wird Art. 56.

§ 9

Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 25e wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „8,26 €“ durch die Angabe „8,75 €“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „7,84 €“ durch die Angabe „12,33 €“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 wird die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „51,93 €“ ersetzt.

2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein einmaliger finanzieller Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen den Finanzzuweisungen nach Abs. 1 und den auf Grundlage des Abs. 1 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung bereits geleisteten Finanzzuweisungen erfolgt entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle innerhalb eines Monats nach dem 1. August 2026.“

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2, 4, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 28. Juli 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

vom 28. Juli 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
2. Art. 7a wird Art. 8 und in Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
3. Die bisherigen Art. 8 bis 10 werden die Art. 9 bis 11.
4. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem jeweils fachlich zuständigen Staatsministerium die berufliche Grundbildung einschließlich des Berufsgrundschuljahres.“

5. In Art. 13 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
6. In der Überschrift des zweiten Teils Abschnitt II Buchst. c wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. Art. 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, die nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der jeweiligen allgemeinen Schule entspricht, können in den letzten beiden Schuljahren Zeugnisse mit einer abweichenden Schulbezeichnung erhalten; das Nähere regeln die Schulordnungen.“

8. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Klassen für Kranke“ durch die Angabe „nicht selbstständige Klinikschulen in

Form von Klinikklassen“ ersetzt.

9. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 9 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.

10. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen;“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „Krankenhäusern“ wird durch die Angabe „Kliniken“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Krankenhausaufenthalt“ durch die Angabe „Klinikaufenthalt“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

11. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen;“ ersetzt.

b) In Nr. 8 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

12. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.

c) In Nr. 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

13. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Bezeichnung von Schulen und Schülerheimen“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Schulen für Kranke und Berufsschulen“ wird durch die Angabe „Klinikschulen, Berufsschulen und staatliche verbundene Schülerheime“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„²Die amtliche Schulbezeichnung muss eindeutig sein und enthält den Schulträger, die Schulart und den Schulort, wobei die Angabe des Schulträgers bei den staatlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren entfällt. ³Bei Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien und, soweit erforderlich, bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen enthält die Bezeichnung auch die geführte Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung. ⁴Der Schulträger kann auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers, der Lehrerkonferenz, der Schülermitverantwortung, des Elternbeirats, bei Berufsschulen des Berufsschulbeirats, zusätzlich einen Namen verleihen.“

14. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Einstellung von Lehrkräften, bei denen die fachlichen, pädagogischen und persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis in Bayern für die betroffene Schulart erfüllt sind und die entsprechend verwendet werden, stellt keine wesentliche Änderung dar.“

- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen, die die erforderliche Befähigung zum Lehramt nicht besitzen, sowie die Bestellung unterhältig beschäftigter Schulleiterinnen oder Schulleiter sind der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Angabe „Diese“ ersetzt.

15. Die Art. 28 und 29 werden aufgehoben.

16. Art. 30 wird Art. 28.

17. Art. 30a wird Art. 29 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Halbsatz 1 wird Satz 1 und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.

- bb) Halbsatz 2 wird Satz 2 und die Angabe „die“ wird durch die Angabe „Die“ ersetzt.

- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird aufgehoben.

- bb) Satz 3 wird Satz 2.

- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Kooperationsformen nach Satz 1 können mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger, Schulen und der Schulaufsichtsbehörde sowie nach Anhörung der Elternbeiräte eingerichtet werden. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung im Benehmen mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“

- d) Abs. 9 wird aufgehoben.

18. Art. 30b wird Art. 30 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „und 5“ wird durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 4 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.

d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Art. 29 gilt entsprechend.“

19. Art. 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

20. Art. 32a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹An Mittelschulen sind Jahrgangsklassen zu bilden, wobei gemeinsamer Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet werden kann.“

b) In Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.

21. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 sowie in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

22. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

23. Art. 37 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser

1. weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,
2. noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird,
3. noch eine schriftliche Erklärung einer Logopädin oder eines Logopäden, dass das Kind aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung eine logopädische Therapie erhält, aber keinen darüber hinausgehenden Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,

vorgelegt wird.“

24. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 LlbG oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.

25. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „entscheiden“ die Angabe „nach Beratung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Schulen oder Klassen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen oder Klinikklassen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Schule oder Klasse für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule oder Klinikklasse“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule an. ²Die Aufnahme an einer Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus.“
- e) Abs. 5 wird Abs. 4.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Nähere regeln die Schulordnungen.“
- g) Abs. 7 wird Abs. 6.
- h) Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- i) Die Abs. 9 bis 11 werden die Abs. 8 bis 10.

26. Art. 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird jeweils die Angabe „Art. 30b“ durch die Angabe „Art. 30“ ersetzt.

27. Art. 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„¹Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Lehrpläne, die Stundentafeln und sonstige Richtlinien, welche sich nach den besonderen Bildungszielen und Aufgaben der jeweiligen Schulart richten.“

- b) Satz 3 wird Satz 2.

28. Art. 51 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Schulbücher und Arbeitshefte dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach durch das zuständige Staatsministerium zugelassen sind. ²Die Zulassung setzt voraus, dass diese die Anforderungen nach Art. 45 Abs. 1 erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe entsprechen.“

- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Lernmittel, die prüfungspflichtig sind, die Anforderungen an die äußere Gestaltung sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Zulassung und Verwendung von Lern- und Lehrmitteln festzulegen.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Abs. 3 wird Abs. 2.

- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.

- e) Abs. 5 wird aufgehoben.

29. Art. 52 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Für Leistungsnachweise kann vorgesehen werden, dass diese ganz oder teilweise unter Verwendung digitaler Endgeräte erbracht werden.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 9“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.

30. Art. 56 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Art. 41 Abs. 4“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 3“ ersetzt.

- bb) Die Angabe „Art. 41 Abs. 6“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 5“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „Schulveranstaltungen“ wird die Angabe „oder im Einzelfall“ eingefügt.
 - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Grundschulen oder Grundschulstufen an Förderschulen“ durch die Angabe „die Jahrgangsstufen 1 mit 7“ ersetzt.
- 31. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „ ; sie ist“ wird durch die Angabe „ , sofern sie“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „der Schulen“ wird die Angabe „ist“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2“ gestrichen.
- 32. In Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 wird vor der Angabe „171“ die Angabe „125 bis 130a,“ eingefügt.
- 33. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„wählbar sind alle Lehrkräfte sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer.“
 - b) Abs. 8 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 9 und 10 werden die Abs. 8 und 9.
- 34. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „zusätzlich“ wird die Angabe „jeweils“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „gebildet“ wird durch die Angabe „gewählt, wenn das mindestens zwei der betroffenen Elternbeiräte verlangen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird nach der Angabe „trägt“ die Angabe „ , sowie für Schulverbünde“ eingefügt.
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.
- 35. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.

- bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In den Nrn. 8 und 9 wird jeweils die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 12 wird die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
- 36. Art. 66 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 37. In Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „113c Abs. 4“ durch die Angabe „113c Abs. 3“ ersetzt.
- 38. Art. 70 wird wie folgt gefasst:

„Art. 70

Berufsschulbeirat

- (1) An jeder Berufsschule wird ein Berufsschulbeirat gebildet.
 - (2) ¹Der Berufsschulbeirat hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb, Arbeitswelt und Wirtschaft zu fördern. ²Der Berufsschulbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.
 - (3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Amtszeit, Mitgliedschaft, Auswahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, zu regeln.“
- 39. Die Art. 71 und 72 werden aufgehoben.
 - 40. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
 - 41. Art. 78 Abs. 3 wird aufgehoben.
 - 42. Art. 79 wird wie folgt gefasst:

„Art. 79

Kommunale Medienzentren

- Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen kommunalen Medienzentren versorgen die Schulen und die außerschulischen Bildungseinrichtungen mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.“
- 43. In Art. 84 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „verlangen“ die Angabe „; der Vollzug der Entscheidung der Schulleitung wird dadurch nicht gehemmt“ eingefügt.
 - 44. Art. 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) ¹Bild- und Tonaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen dürfen im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule verarbeitet werden. ²Abs. 1a

Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Aufgabenerfüllung zu löschen, soweit keine andere Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung vorliegt.“

- b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

45. Art. 86 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Parallelklasse“ die Angabe „oder von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse“ eingefügt.

- bb) Die Nrn. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach oder im Ganzen oder von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen,

5. der Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum über vier Wochen, höchstens jedoch bis zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres, bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),“.

- cc) Die Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.

- dd) Nr. 9 wird Nr. 6.

- ee) Nr. 10 wird Nr. 7.

- ff) Nr. 11 wird Nr. 9 und die Angabe „nach Nr. 10“ wird gestrichen.

- gg) Nr. 12 wird Nr. 10.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ordnungsmaßnahmen aufgrund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und“.

- bb) Die Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.

- cc) Nr. 6 wird Nr. 4.

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. ²Die Wiederaufnahme an der bisherigen Schule ist ausnahmsweise möglich, wenn die Anwendung von Satz 1 im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.“

46. Art. 87 wird wie folgt gefasst:

„Art. 87

Sicherungsmaßnahmen

Als Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der vorläufige Ausschluss vom Besuch des Unterrichts und sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 oder der praktischen Ausbildung auch bei bestehender Schulpflicht, wenn das Verhalten das eigene Leben oder die eigene Gesundheit oder das Leben und die Gesundheit von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen oder anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung gefährdet oder eine solche Gefährdung zu erwarten ist und die Gefahr nicht anders abwendbar ist,
2. die Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres sowie der Berufsschulpflicht, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler oder die Arbeit oder Gesundheit von Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

47. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Nr. 5 bis 7, 9 und 10 die Lehrerkonferenz, in den Fällen der Nrn. 9 und 10 im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und“.

cc) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „.“ ersetzt.

dd) Nr. 5 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nr. 2 die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Über die Wiederaufnahme nach Art. 86 Abs. 4 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme des Einvernehmens der Schulaufsichtsbehörde, nach dreimaliger Entlassung der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welche auch die Schule bestimmen.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2“ durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 und Art. 87 Nr. 2“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie“ durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 und Art. 87 Nr. 2.“ ersetzt.

ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz können die Schülerin oder der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. ³Auf Antrag anzuhören sind

1. Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder eine Lehrkraft des Vertrauens in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 sowie
2. ein Mitglied des Elternbeirates bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10.

⁴Art. 24 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Angabe „2 und 3“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Schüler“ die Angabe „und die Erziehungsberechtigten“ eingefügt.

bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.

ccc) Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres die früheren Erziehungsberechtigten in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10 und Art. 87,“.

ddd) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10“ wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.

eee) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1“ wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 87 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Nr. 4 bis 12“ wird durch die Angabe „Nr. 3 bis 10“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „;“ wird durch die Angabe „ „“ ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Ausschluss- oder Entlassungsverfahren“ durch die Angabe „Verfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule“ durch die Angabe „als derjenigen Schule zugehörend“ ersetzt.

48. Art. 88a wird aufgehoben.

49. Art. 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „88a“ durch die Angabe „88“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

50. Art. 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3, Art. 28 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

51. In Art. 100 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.

52. Art. 113b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.
 - bbb) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „anonymisierte Leistungsdaten“ durch die Angabe „Erhebungsmerkmale“ ersetzt.
 - ccc) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Die Angabe „und der“ wird durch die Angabe „ , der“ ersetzt.
 - bbbb) Nach der Angabe „Orientierungsarbeiten“ wird die Angabe „ , und der länderübergreifenden Kompetenztests“ eingefügt.
 - cccc) Nach der Angabe „Aufgabe“ wird die Angabe „ , erreichte Kompetenzstufen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „ ,“ eingefügt.
 - bbb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
 - „4. die Ergebnisse der länderübergreifenden Kompetenztests“.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
- c) Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Auskünfte sind

 - 1. für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 unter Verwendung des vom Staatsministerium bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms,
 - 2. für die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 unter Verwendung der vom Staatsministerium hierfür bereitgestellten Verfahren

an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.“

d) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) ¹Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik gemäß Abs. 6 für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. ²Im Rahmen der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 wird für jeden Datensatz ein Pseudonym erzeugt. ³Die Pseudonyme nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist. ⁴Die Daten der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 werden ohne Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.“

53. Art. 113c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Bewertung“ wird durch die Angabe „Sicherstellung und Verbesserung“ ersetzt.

bbb) Nach der Angabe „Mittel“ wird die Angabe „ , unter Beteiligung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und durch Einsatz von hierfür speziell qualifizierten Evaluationsgruppen“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft“ wird durch die Angabe „kommunalen und privaten Schulen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für den Zweck der internen und externen Evaluation können die betroffene Schule, die zuständigen Schulaufsichtsbehörden sowie das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung personenbezogene Daten verarbeiten, soweit das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ²Personenbezogene Daten werden spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung gelöscht.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

54. In Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

55. Art. 120 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Art. 26 Abs. 1, Art. 30“ wird durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 28“ ersetzt.

b) Die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1, 2 und 5, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 7 und 8, Art. 88a“ wird durch die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 4, Art. 87 Nr. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.

56. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Verfahren betreffend die Verhängung von Ordnungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die am 31. Juli 2026 eingeleitet, aber nicht bestandskräftig abgeschlossen sind, finden die Art. 86 bis 88 in der am 31. Juli 2026

geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

57. Art. 123 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „ , elektronische Verwaltungsinfrastrukturen“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. h wird aufgehoben.
2. Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.

§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2026 (GVBl. S. 363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 8 Satz 2 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
4. Art. 9 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Krankenhaus-Schulverband“ wird durch die Angabe „Klinikschulverband“ ersetzt.

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

bb) Die Angabe „ein Krankenhaus“ wird durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.

cc) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „ein Krankenhaus“ durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.

6. Art. 16 Abs. 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Absätze“ wird durch die Angabe „Die Abs.“ ersetzt.

b) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

7. In der Überschrift des dritten Teils Abschnitt III wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

8. In Art. 34 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

9. In Art. 34a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „§ 2 der Krankenhausschulordnung“ durch die Angabe „§ 2 der Klinikschulordnung“ ersetzt.

10. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 12 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

b) In Nr. 13 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 30 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 6 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe

„Klinikschulen“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes

Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 283 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Spiegelstriche 1 bis 7 die Nrn. 1 bis 7.
3. In Art. 3 Abs. 1 wird die Angabe „vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(AO)“ ersetzt.
4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
5. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Beirat“ wird die Angabe „ , der Präsident“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
6. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Beirats,“ wird die Angabe „der Präsident,“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Spiegelstriche 1 und 2 werden die Nrn. 1 und 2.
 - bb) Spiegelstrich 3 wird Nr. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Angabe „Entlassung“ wird die Angabe „des Präsidenten,“ eingefügt.
 - bbb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - cc) Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - dd) Die Spiegelstriche 5 und 6 werden die Nrn. 5 und 6.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Entlassung“ wird die Angabe „des Präsidenten,“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - cc) Nach der Angabe „Zustimmung“ wird die Angabe „der“ durch die Angabe „aller“ ersetzt.

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „durch“ wird die Angabe „den Präsidenten und“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Präsident, Geschäftsführung“ ersetzt.
 - b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Der Präsident repräsentiert die Stiftung im Benehmen mit der Geschäftsführung. ²Er tritt in diesem Rahmen bei Veranstaltungen, Verlautbarungen und sonstigen vergleichbaren Anlässen auf. ³Hält die Geschäftsführung Sitzungen ab, hat der Präsident dabei Anwesenheits- und Rederecht.“
 - c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Dem Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Sie kann aus mehreren Personen bestehen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Er“ wird durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Er“ wird durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
 - ee) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch sie gemeinschaftlich vertreten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.“
 - d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „den Präsidenten und die Geschäftsführung“ ersetzt.
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Stiftungsrat“ wird die Angabe „ , den Präsidenten“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „sachverständigen Persönlichkeiten“ jeweils durch die Angabe „Sachverständigen“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „nehmen“ wird die Angabe „der Präsident,“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

10. Art. 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Präsident kann beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.“

11. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),“ wird durch die Angabe „Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)“ ersetzt.
- b) Die Angabe „gültigen“ wird durch die Angabe „geltenden“ ersetzt.

12. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

13. In Art. 16 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „entsprechen“ durch die Angabe „entsprechend“ ersetzt.

14. In Art. 18 wird die Angabe „vom 19. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 10, BayRS 282–1–1–UK/WFK) in seiner jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(BayStG)“ ersetzt.

15. In der Überschrift des Art. 19 wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 66 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

§ 8

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 2. Oktober 2026,

2. § 4 am 2. Januar 2027 und
3. § 6 am 1. Januar 2027.

München, den 28. Juli 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 28. Juli 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(einschließlich Kollegs)“ durch die Angabe „– einschließlich Kollegs –“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuschussfähigen Lehrerwochenstunden (LWStd) einer Schule werden unter Zugrundelegung der nachstehenden Tabellen ermittelt:

1. Gymnasien und Kollegs

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,565	–	–
101 bis 200	1,512	100	156,5
201 bis 300	1,460	200	307,7
301 bis 400	1,408	300	453,7
401 bis 500	1,356	400	594,5
501 bis 600	1,304	500	730,1
601 bis 700	1,252	600	860,5
701 bis 800	1,252	700	985,7
801 bis 900	1,252	800	1 110,9
901 bis 1 000	1,199	900	1 236,1
ab 1 001	1,199	1 000	1 356,0

a) G9-neu-Zuschlag:

je Schüler des neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 wird bei der Berechnung der zuschussfähigen Lehrerwochenstunden ein prozentualer Zuschlag in Höhe von 9,924 v.H. der durchschnittlichen Lehrerwochenstunden pro Schüler gewährt; die durchschnittlichen Lehrerwochenstunden pro Schüler werden ermittelt aus den Lehrerwochenstunden nach vorstehender Tabelle für die jeweilige Schule – ohne Zuschläge –, geteilt durch die Gesamtzahl der Schüler;

b) Zuschlag Musik:

0,261 Lehrerwochenstunden je Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 des Musischen Gymnasiums oder in der musischen Ausbildungsrichtung;

c) Qualifikationsphasenzuschlag:

Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie in den Jahrgangsstufen II und III der Kollegs	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 40	0,939	–	–
41 bis 90	0,730	40	37,56
91 bis 140	0,626	90	74,06
ab 141	0,574	140	105,36

2. Realschulen

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,616	–	–
101 bis 200	1,558	100	161,6
201 bis 300	1,501	200	317,4
301 bis 400	1,443	300	467,5
401 bis 500	1,386	400	611,8
501 bis 600	1,386	500	750,4
601 bis 700	1,386	600	889,0
701 bis 800	1,327	700	1 027,6
ab 801	1,327	800	1 160,3

3. Abendgymnasien

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 25	1,50	–	–
26 bis 50	1,40	25	38,0
51 bis 75	1,30	50	73,0
76 bis 100	1,20	75	106,0
ab 101	1,20	100	136,0

4. Abendrealschulen

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 25	1,40	–	–
26 bis 50	1,30	25	35,0
51 bis 75	1,20	50	68,0
76 bis 100	1,10	75	98,0
ab 101	1,10	100	126,0.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „den Spalten 2 und 4“ durch die Angabe „Spalte 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„4Der Zuschlag Musik und die Werte in Spalte 4 der Tabellen in Abs. 2 werden entsprechend angepasst.“

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Die Schulträger kommunaler Gymnasien erhalten einen Kostenausgleich für den durch die Einführung des neunjährigen Gymnasiums bedingten Mehraufwand beim Lehrpersonal. ²Bei der Berechnung des Lehrpersonalaufwands insoweit werden 7,69 v.H. der zu bezuschussenden Lehrerwochenstunden in der Weise finanziert, dass die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 14 mit sämtlichen Merkmalen des Abs. 1 Satz 3 und 4 um 30,11 v.H. erhöht werden. ³In Abweichung von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Zuschusssatz für diesen Teil des Lehrpersonalzuschusses 100 v.H.“
2. Art. 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 17“ die Angabe „Abs. 1 bis 4“ eingefügt.
- b) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. an die Stelle der Vorschriften über den Versorgungszuschlag tritt Art. 40,
2. der Zuschusssatz beträgt 125 v.H.“
3. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Schülerinnen und Schüler“ die Angabe „– ohne Schülerinnen und Schüler der Realschulabschlussklassen –“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Die Regelungen zum Qualifikationsphasenzuschlag und dem G9-neu-Zuschlag finden bei der Berechnung der Zuschüsse der Freien Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 keine Anwendung.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 28. Juli 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 28. Juli 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 30 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 4 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
(BayKiBiG)“.

2. Der 1. Teil wird Teil 1.

3. In Art. 1 Satz 1 wird die Angabe „Tagespflege“ durch die Angabe „Kindertagespflege“ ersetzt.

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Zeiten in Kindertageseinrichtungen werden mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet.“

- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Integrative“ durch die Angabe „Inklusive“ ersetzt.

- c) Die Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Kindertagespflege ist die nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtige Kindertagespflege.

(5) ¹Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. ²Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.“

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Tagespflege“ durch die Angabe „Kindertagespflege“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „überörtlichen Sozialhilfeträgern bei integrativen“ durch die Angabe „Trägern der Eingliederungshilfe bei inklusiven“ ersetzt.

6. Der 2. Teil wird Teil 2.

7. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Bedarfsfeststellung“ wird durch die Angabe „örtlichen Bedarfsplanung“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Tagespflege“ wird durch die Angabe „Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kindertagespflege“ ersetzt.

8. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Tagespflege“ durch die Angabe „Kindertagespflege“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger der Eingliederungshilfe sind in alle Phasen der überörtlichen Bedarfsplanung (Art. 8) und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen.“

9. Die Überschrift des Art. 8 wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Überörtliche Bedarfsplanung“.

10. Der 3. Teil wird aufgehoben.

11. Der 4. Teil wird Teil 3.

12. Art. 10 wird Art. 9 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen;
Bildungs- und Erziehungsziele

(1) ¹Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Inklusion zu befähigen. ²Eine entwicklungsangemessene Bildung, Erziehung und Betreuung ist durch den Einsatz ausreichenden und qualifizierten Personals sicherzustellen.

(2) ¹Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder ganzheitlich zu bilden und zu erziehen und in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen. ²Der Entwicklungsverlauf des Kindes ist zu beachten.

(3) Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

(4) Die pädagogische Konzeption berücksichtigt die Bildungs- und Erziehungsziele und wird vom Träger regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

(5) Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen dürfen während der Besuchszeit ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, betreuungsbedingte Gründe stehen dem entgegen.“

13. Art. 11 wird Art. 10 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in
Kindertageseinrichtungen“.

- b) Abs. 1 wird aufgehoben.

- c) Abs. 2 wird Abs. 1.

- d) Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Die pädagogischen Fachkräfte informieren“ wird durch die Angabe „Das pädagogische Personal informiert“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „Tageseinrichtung“ wird durch die Angabe „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

14. Art. 12 wird Art. 11.

15. Art. 13 wird aufgehoben.

16. Art. 14 wird Art. 12 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Elternbeirat unterstützt und berät Leitung und Träger der Kindertageseinrichtung. ²Er wird informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

- c) Abs. 4 wird Abs. 3.

17. Art. 14a wird Art. 13 und Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „durch das Staatsministerium“ wird die Angabe „aus den eingegangenen Meldungen“ eingefügt.

bb) Die Angabe „zwei“ wird durch die Angabe „drei“ ersetzt.

cc) Die Angabe „auf Grundlage von Vorschlägen von im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Verbänden“ wird gestrichen.

- c) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Vorgeschlagen“ wird durch die Angabe „Berufen“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Art. 14“ wird durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.

- d) Satz 4 wird aufgehoben.
 - e) Die Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.
 - f) Die Sätze 8 und 9 werden aufgehoben.
18. Art. 15 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Tageseinrichtung“ durch die Angabe „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „BayEUG“ durch die Angabe „des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„⁷Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“
 - cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
19. Art. 16 wird aufgehoben.
20. Art. 17 wird Art. 15 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dazu zählen auch Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und Maßnahmen zur Pädagogischen Qualitätsbegleitung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
21. Der 5. Teil wird Teil 4.
22. Art. 18 wird Art. 16 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „19“ wird durch die Angabe „17“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „von Art. 22“ wird durch die Angabe „der Art. 19 und 20“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „kindbezogenen“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Art. 19 erfüllen, und für Großtagespflegen, die die Voraussetzungen des Art. 20a“ wird durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „von Art. 21“ wird durch die Angabe „der Art. 18 und 20“ ersetzt.

ccc) Die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben

1. für Angebote der Kindertagespflege nach Art. 2 Abs. 4,
2. für die Finanzierung von Funktionsstellen sowie
3. in den Fällen des Abs. 1 Satz 2

einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 22. ²Der Förderanspruch nach Satz 1 Nr. 1 und 2 setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. September des Bewilligungszeitraums (Art. 2 Abs. 5 Satz 2) gestellt wird. ³Der Förderanspruch nach Satz 1 Nr. 3 setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 2 Abs. 5 Satz 2) folgenden Jahres gestellt wird.“

23. Art. 19 wird Art. 17 und wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 18 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Alternative 2)“ gestrichen.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

c) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten, die auf Grund des Art. 28 Satz 1 Nr. 4 festgelegt sind, staffelt,“.

d) In Nr. 6 wird die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

e) Die Nrn. 7 und 8 werden aufgehoben.

f) Nr. 9 wird Nr. 7 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „sowie die staatliche Leistung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und 2“ wird gestrichen.

bb) Die Angabe „und“ am Ende wird durch die Angabe „sowie die Eltern über die staatlichen Leistungen nach diesem Gesetz, mit Ausnahme von Art. 20 Abs. 2, in geeigneter Weise informiert und“ ersetzt.

g) Nr. 10 wird Nr. 8.

24. Die Art. 20 und 20a werden aufgehoben.

25. Art. 21 wird Art. 18 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die staatliche Förderung wird für jedes Kind geleistet, das von der Gemeinde gefördert wird.“

b) In Abs. 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dabei wird insbesondere einem erhöhten Aufwand aufgrund des Alters der Kinder, einer Behinderung oder drohenden Behinderung sowie einem erhöhten Sprachförderbedarf Rechnung getragen.“

bb) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

26. Art. 22 wird Art. 19 und in Satz 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

27. Art. 23 wird Art. 20 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Qualität“ die Angabe „und der Stabilisierung der Elternbeiträge“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „18“ wird durch die Angabe „16“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „(Basiswert plus)“ wird gestrichen.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Höhe des Qualitätsbonus wird jährlich durch das Staatsministerium bekannt gegeben, wobei in der Berechnung insbesondere auch die bisher für den Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 € je Kindergartenkind bereitgestellten Haushaltsmittel in voller Höhe berücksichtigt werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ wird durch die Angabe „Deutsch 240“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „Förderung“ wird die Angabe „nach Art. 18“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Staat gewährt den Trägern der Kindertageseinrichtungen einrichtungsbezogen eine Platzpauschale für die Beschäftigung von Teamkräften zur Entlastung von Leitung und pädagogischem Personal. ²Die Höhe der Teamkräftepauschale wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst und bekannt gegeben.“

d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Das Staatsministerium berichtet dem Landtag im Rahmen einer Evaluation bis spätestens zum 1. November 2030 über die Umsetzung der Abs. 1 und 3.“

28. Art. 24 wird Art. 21 und wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Mini-Kita“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei nach Art. 17 förderfähigen Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen und von weniger als 25 Kindern besucht werden, obwohl sie von der Altersöffnung Gebrauch

gemacht und kein Kind abgewiesen haben, werden auf Antrag der Gemeinde bei der Berechnung der Förderung nach den Art. 18 und 19 für 25 Kinder die durchschnittliche Buchungszeit der Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 und der Gewichtungsfaktor von 1,0 angesetzt, sofern die Berechnung der Förderung mit den tatsächlich betreuten Kindern nicht einen höheren Förderbetrag ergibt.“

- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei einer nach Art. 17 förderfähigen Kindertageseinrichtung mit bis zu zwölf Plätzen, die von der Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt werden (Mini-Kita), wird auf Antrag der Gemeinde für die Berechnung der Förderung nach den Art. 18 und 19 für alle betreuten Kinder der auf Grund des Art. 28 Satz 1 Nr. 4 festgelegte Gewichtungsfaktor für Kinder unter drei Jahren zugrunde gelegt, sofern die Berechnung der Förderung mit den tatsächlich betreuten Kindern nicht einen höheren Förderbetrag ergibt.“

29. Art. 25 wird Art. 22 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 22

Umfang des Förderanspruchs des
örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen Kindertagespflegepersonen eine Kindertagespflegepauschale. ²Für die Finanzierung von Funktionsstellen erhalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Funktionsstellenpauschale. ³Die Pauschalen nach den Sätzen 1 und 2 werden jährlich durch das Staatsministerium bekannt gegeben. ⁴Die Höhe der Pauschale nach Satz 1 wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst. ⁵In den Fällen des Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 finden die Art. 18 und 20 entsprechende Anwendung.“

30. Art. 26 wird aufgehoben.

31. Art. 27 wird Art. 23 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „bzw. dem nach Art. 20 zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ gestrichen.

bbb) In Nr. 6 wird die Angabe „(Art. 21 Abs. 5)“ gestrichen.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Die Träger sind verpflichtet, die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres an das zuständige Rechenzentrum zu melden. ²Zu den aktuellen Daten zählen alle Daten, die für die Förderung nach diesem Gesetz erforderlich sind, insbesondere die Monatsdaten der betreuten Kinder und die Arbeitszeiten sowie die Qualifikation des vorhandenen Personals.“

32. Art. 28 wird Art. 24 und wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „17“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

33. Art. 29 wird Art. 25 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 25

Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen nach Art. 24 die Regierungen.“

34. Art. 30 wird Art. 26.

35. Der 6. Teil wird Teil 5.

36. Art. 31 wird Art. 27.

37. Art. 32 wird Art. 28 und wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „13“ wird durch die Angabe „9“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „15“ wird durch die Angabe „9 und 14“ ersetzt.

bb) Die Nrn. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

- „3. die Ausgestaltung, Höhe und das Verfahren zur jährlichen Anpassung des Basiswerts, der zusätzlichen Leistungen nach Art. 20 und der Leistungen nach Art. 22,
4. das Förderverfahren, die Festlegung von Gewichtungsfaktoren und von Buchungszeitfaktoren (Art. 18 Abs. 2 bis 5) sowie Näheres zu den Informationspflichten nach Art. 17 Nr. 7,
5. die Bestimmung der Bereiche im Sinn des Art. 21 Abs. 1 Satz 2, die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit nach Art. 21 Abs. 2 sowie die Bestimmung der zum Stichtag 31. Juli 2005 bestehenden, staatlich geförderten Gruppen in Netzen für Kinder,“.

cc) Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „14a“ wird durch die Angabe „13“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „und stellvertretenden Mitglieder“ wird gestrichen.

b) In Satz 3 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

38. Art. 33 wird Art. 29 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 29

Übergangsregelung

(1) Abweichend von Art. 20 Abs. 3 Satz 2 erfolgt für die Bewilligungszeiträume 2027 bis 2029 keine jährliche Anpassung der Teamkräftepauschale.

(2) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Art. 23a, 29, 30 und 33 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

39. Art. 34 wird Art. 30 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. August 2005 in Kraft und wurde als § 1 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236) verkündet.“

§ 2

Änderung der Kinderbildungsverordnung

Die Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Mai 2025 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des 1. Abschnitts wird die Angabe „; Umsetzung“ angefügt.
2. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Der Träger hat dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal sich zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Inhalten des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans, der Handreichung Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren und der Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (Bayerische Bildungsleitlinien – BayBL) orientiert. ²Auf der Grundlage der Bayerischen Bildungsleitlinien ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan eine Orientierung für die pädagogische Arbeit auch in Horten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 2 Satz 7“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 14 wird aufgehoben.
6. In der Überschrift des 2. Abschnitts wird die Angabe „Personelle Mindestanforderungen“ durch die Angabe „Personal“ ersetzt.
7. § 15 wird § 14 und die Angabe „im Sinn des § 16 Abs. 2“ gestrichen.
8. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Beschäftigte in Leitungsfunktion

(1) ¹Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen über ausreichend praktische Erfahrung verfügen. ²Von der Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 ist nach einer dreijährigen vorangegangenen praktischen Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen. ³Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen vor Antritt der Leitungsfunktion an einer Fortbildung für Leitungskräfte teilgenommen haben.

(2) Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter der Kindertageseinrichtung

1. übernimmt die Verantwortung für die Gestaltung und Fortentwicklung der pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung,
2. nimmt die fachliche Unterstützung, Anleitung und Aufsicht für das pädagogische Personal wahr,
3. fördert die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal und
4. unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Diensten und Ämtern gemäß Art. 14 BayKiBiG.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bei Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 wird Abs. 3.
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
- e) Abs. 6 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 4 wird Satz 3 und die Angabe „oder 3“ wird gestrichen.
 - dd) Satz 5 wird Satz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „oder 3“ wird jeweils gestrichen.
 - bbb) Die Angabe „Einrichtung oder Großtagespflegestelle“ wird durch die Angabe „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „Art. 1 Satz 1“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „die Tätigkeit der pädagogischen Leiterin oder des pädagogischen Leiters nach § 15 Abs. 2 sowie“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 7 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 8 wird Satz 7 und die Angabe „§ 45 SGB VIII“ wird durch die Angabe „§ 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ ersetzt.

11. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Teamkräfte

¹Teamkräfte unterstützen und entlasten Leitung und pädagogisches Personal. ²Teamkräfte sind die in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten Kräfte, die nicht nach § 16 pädagogisches Personal sind oder im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden können.“

12. Nach § 18 wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

„3. Abschnitt

Kindbezogene Förderung und
Pauschalen

1. Unterabschnitt

Kindbezogene Förderung

§ 19

Basiswert und Qualitätsbonus

(1) ¹Der Basiswert beträgt 1 521,62 € für die Endabrechnung für den Bewilligungszeitraum 2025. ²Die jährliche Anpassung des Basiswerts nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG erfolgt entsprechend den Entwicklungen der Tarife für Erziehungskräfte in der Entgeltgruppe 8a, Stufe 4 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozial- und Erziehungsdienst einschließlich der Entwicklungen der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. ³Das Staatsministerium gibt jährlich einen vorläufigen und einen endgültigen Basiswert bekannt.

(2) ¹Für die Festsetzung des endgültigen Qualitätsbonus werden für den jeweiligen Bewilligungszeitraum die bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der betreuten Kinder unter Berücksichtigung der Gewichtung- und Buchungszeitfaktoren in Relation gesetzt. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der vorläufige Qualitätsbonus beträgt 693,28 € für den Bewilligungszeitraum 2027, 852,36 € für den Bewilligungszeitraum 2028 und 857,87 € für den Bewilligungszeitraum 2029.

§ 20

Buchungszeitfaktoren und
Schließzeiten

(1) ¹Es gelten folgende Buchungszeitfaktoren:

1. für Kinder unter drei Jahren, Schulkinder und Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder:
 - a) 0,5 für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden,
 - b) 0,75 für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden;
2. für alle Kinder:

- a) 1,00 für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden,
- b) 1,25 für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden,
- c) 1,50 für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden,
- d) 1,75 für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden,
- e) 2,00 für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden,
- f) 2,25 für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden,
- g) 2,50 für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden.

²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheitszeiten der Kinder sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. ⁴Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung werden Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich nicht in die Förderung einbezogen; dies gilt nicht für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder. ⁵Bei der Feststellung der Mindestbuchungszeit nach Satz 4 gilt Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG entsprechend; die Berechnung der kindbezogenen Förderung nach den Art. 18 und 19 BayKiBiG erfolgt nur bezogen auf die jeweiligen Buchungszeiten in der Kindertageseinrichtung.

(2) Der Träger kann Mindestbuchungszeiten einschließlich der zeitlichen Lage höchstens bis 20 Stunden pro Woche oder vier Stunden pro Tag vorgeben.

(3) ¹Schließtage der Einrichtungen über Abs. 1 Satz 3 hinaus führen für jeden weiteren Schließtag zu einem Abzug in Höhe des 220sten Teils der Förderung der Einrichtung für den Bewilligungszeitraum. ²Davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung und Konzeptionsentwicklung unter Einsatz einer externen Referentin oder eines externen Referenten zur Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und des darauf aufbauenden Orientierungsrahmens zur Konzeptionsentwicklung dienen.

(4) ¹Im Rahmen einer zusätzlichen staatlichen Leistung nach Art. 20 Abs. 2 BayKiBiG erhöht sich der Buchungszeitfaktor für jedes Kind, dessen Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind und das einen Vorkurs Deutsch 240 nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 BayKiBiG besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,1 und für jedes Kind, bei dem zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist und das einen Vorkurs Deutsch 240 nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 BayKiBiG besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,4. ²Die Erhöhung der Buchungszeitfaktoren nach Satz 1 bleibt für die Berechnung des Qualitätsbonus sowie für die Ermittlung des Anstellungsschlüssels und der Fachkraftquote unberücksichtigt.

(5) ¹Bei Schulkindern können außerhalb der Schulferien Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr nicht in die förderfähige Buchungszeit mit einbezogen werden. ²Bei höheren Buchungen in den Ferienzeiten wird zur Bestimmung des Buchungszeitfaktors ein gesonderter Durchschnitt aller Ferienbuchungen ermittelt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21

Gewichtungsfaktoren

¹Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. 2,0 für Kinder unter drei Jahren,
2. 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
3. 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt,

4. 4,5 für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder nach § 35a SGB VIII durch Bescheid festgestellt ist oder wenn der örtliche Träger für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch dem Grunde nach festgestellt hat und aufgrund dieser Feststellungen Leistungen zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erbracht werden; entsprechendes gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten für Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII gestellt ist und Leistungen zur Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung erbracht werden,
5. 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind.

²Von dem Gewichtungsfaktor nach Satz 1 Nr. 4 kann bei inklusiven Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden. ³Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor.

2. Unterabschnitt

Platzpauschale für die Beschäftigung von Teamkräften

§ 22

Teamkräftepauschale

(1) ¹Für die Beschäftigung von Teamkräften leistet der Staat gemäß Art. 20 Abs. 3 BayKiBiG einrichtungsbezogen für bis zu 150 genehmigte Plätze eine Pauschale pro genehmigtem Platz. ²Für bis zu 50 Plätze wird eine erhöhte Sockelpauschale gewährt. ³Die vorläufige Platzpauschale beträgt

1. bezogen auf den Bewilligungszeitraum 2027

- a) 500,00 € pro Platz für bis zu 50 Plätze und
- b) 167,61 € pro Platz für darüber hinausgehende Plätze, sowie

2. für die Bewilligungszeiträume 2028 und 2029

- a) jeweils 700,00 € pro Platz für bis zu 50 Plätze und
- b) 242,37 € pro Platz für darüber hinausgehende Plätze.

⁴Für die Festsetzung der endgültigen Platzpauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der genehmigten Plätze in Relation gesetzt, für die im jeweiligen Bewilligungszeitraum eine Teamkräftepauschale beantragt wurde. ⁵Dabei wird das Verhältnis der vorläufigen Sockelpauschale zur vorläufigen Pauschale für darüber hinausgehende Plätze fortgeschrieben. ⁶§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt für die Jahre ab 2030 entsprechend.

(2) ¹Für die Gewährung der Teamkräftepauschale ist die Beschäftigung von mindestens einer Teamkraft erforderlich. ²Sofern für die Gewährung der Teamkräftepauschale mehr als 50 Plätze berücksichtigt werden sollen, ist die Beschäftigung von Teamkräften im Umfang von insgesamt mindestens 25 Wochenstunden erforderlich. ³Sofern mehr als 100 Plätze berücksichtigt werden sollen, ist die Beschäftigung von Teamkräften im Umfang von insgesamt mindestens 35 Wochenstunden erforderlich.

3. Unterabschnitt

Pauschalleistung an die
Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 23

Kindertagespflegepauschale

(1) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Art. 22 Satz 1, 3 und 4 BayKiBiG eine staatliche Kindertagespflegepauschale für jede in seinem Zuständigkeitsbereich tätige Kindertagespflegeperson. ²Die Kindertagespflegepauschale wird auf Grundlage der nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII erfassten Kindertagespflegepersonen gewährt. ³Für die Festsetzung der Kindertagespflegepauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der Kindertagespflegepersonen in Relation gesetzt. ⁴Maßgeblich für die Festsetzung nach Satz 3 ist die zu Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zuletzt verfügbare Veröffentlichung der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

(2) § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Funktionsstellenpauschale

¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Art. 22 Satz 2 BayKiBiG eine staatliche Funktionsstellenpauschale für jede in seinem Zuständigkeitsbereich bestehende Kindertageseinrichtung zur Finanzierung von Funktionsstellen, insbesondere im Bereich der Sprachförderung, der digitalen Bildung und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB). ²Die Funktionsstellenpauschale wird auf Grundlage der nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII erfassten Kindertageseinrichtungen gewährt. ³Für die Festsetzung der Funktionsstellenpauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der Kindertageseinrichtungen in Relation gesetzt. ⁴Maßgeblich für die Festsetzung nach Satz 3 ist die zu Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zuletzt verfügbare Veröffentlichung der Kinder- und Jugendhilfestatistik. ⁵Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dokumentiert in dem vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm, zu welchem Zweck die Mittel im Bewilligungszeitraum eingesetzt werden.“

13. Der bisherige 3. Abschnitt wird der 4. Abschnitt und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt

Verfahren“.

14. Der bisherige § 18 wird aufgehoben.

15. Der bisherige § 19 wird § 25 und wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) ¹Der Träger einer Kindertageseinrichtung stellt den Förderantrag unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms. ²Für die Einhaltung der Frist nach Art. 17 Nr. 6 BayKiBiG gilt § 16 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) entsprechend. ³Die Sitzgemeinde gibt den Antrag im vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm für alle anderen

betroffenen Aufenthaltsgemeinden zur weiteren Bearbeitung frei und erlässt bezogen auf ihre Kinder und die Teamkräftepauschale den Förderbescheid. ⁴Nach Freigabe des Antrags durch die Sitzgemeinde verfahren die anderen Aufenthaltsgemeinden für die Gastkinderanträge in entsprechender Weise.

(2) ¹Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ihren Antrag unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde (Art. 25 BayKiBiG). ²Für die Einhaltung der Fristen nach Art. 16 Abs. 2 und 3 BayKiBiG ist die Freigabe des Antrags im vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm maßgeblich.

(3) Die Auszahlung der Kindertagespflegepauschale nach § 23 und der Funktionsstellenpauschale nach § 24 erfolgt als Einmalzahlung.

(4) ¹Für die Bewilligung der Anträge nach den Abs. 1 und 2 ist eine Erklärung der Antragsteller über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 17 BayKiBiG ausreichend. ²Die Überprüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Belegprüfungen nach Maßgabe des § 27.“

16. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

17. Der bisherige § 22 wird § 26 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „und Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG“ wird gestrichen.

bbb) Die Angabe „des Qualitätsbonus“ wird durch die Angabe „der Teamkräftepauschale“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „bereitgestellten“ wird durch die Angabe „vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird Satz 3.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „29“ wird durch die Angabe „25“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „leisten“ wird die Angabe „bezogen auf die kindbezogene Förderung und die Teamkräftepauschale“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „in Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG aufgeführten Maßnahmen“ wird durch die Angabe „Meldungen nach Art. 23 Abs. 2 BayKiBiG“ ersetzt.

bb) Die Angabe „entsprechende“ wird gestrichen.

18. Der bisherige § 23 wird § 27 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „29“ wird durch die Angabe „25“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen“ wird durch die Angabe „Kindertageseinrichtung und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung nach § 24“ ersetzt.

ccc) Die Angabe „kindbezogene“ wird gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Angabe „Bewilligungsbehörden“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Träger der Kindertageseinrichtung oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung nach § 24 hat die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen; die §§ 60 sowie 65 bis 67 SGB I gelten entsprechend.“

bb) Die folgenden Sätze 3 bis 6 werden angefügt:

„³Der Träger und die Gemeinde haben die in Satz 1 genannten Unterlagen fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Förderung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist. ⁴Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. ⁵Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. ⁶Abweichend von Satz 3 sind die Beobachtungsbögen nach § 5 Abs. 2 nur bis zu einem Jahr nach dem Ausscheiden des betroffenen Kindes aus der Kindertageseinrichtung aufzubewahren.“

d) In Abs. 3 wird die Angabe „kindbezogene“ gestrichen.

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „Widerruf“ wird die Angabe „ , die Aufhebung“ eingefügt.

bbb) Die Angabe „kindbezogenen“ wird gestrichen.

ccc) Nach der Angabe „Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „(SGB X)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „29“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Erstattungen in Folge von Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung sollen im Umfang von bis zu 1 000 € unterbleiben. ⁴Zinsen nach § 50 Abs. 2a SGB X sind nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 500 € beträgt.“

f) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Staatsministerium ist berechtigt, in Einzelfällen Auskünfte über die Belegprüfung von den Be-

willigungsbehörden anzufordern.“

- g) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „und Kindertagespflege“ gestrichen.

19. Der bisherige § 24 wird aufgehoben.

20. Der bisherige § 25 wird § 28 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³Vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr, werden abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 4 auch Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich bis zum Ende des Kindergartenjahres in die Förderung einbezogen. ⁴Verringert sich der Gewichtungsfaktor während des laufenden Kindergartenjahres, kann der bisherige Gewichtungsfaktor bis zum Ende des Kindergartenjahres bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt werden; dies gilt nicht für den Fall des § 21 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2.“

21. Der bisherige § 26 wird § 29 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Netze für Kinder;
Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum;
Mini-Kitas“.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 24 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 1 BayKiBiG und für Mini-Kitas im Sinn des Art. 21 Abs. 2“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Die Bedarfsnotwendigkeit einer Kindertageseinrichtung nach Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG ist von der Gemeinde in dem vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm zu dokumentieren. ²Sie wird für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren verbindlich festgestellt.“

22. Der bisherige 4. Abschnitt wird der 5. Abschnitt.

23. Der bisherige § 27 wird § 30 und wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Berufung

(1) Die Auswahl und Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Staatsministerium aus den eingegangenen Meldungen unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Art. 13 Abs. 3 BayKiBiG.

(2) Das vorsitzende und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder werden von den Mitgliedern des Landeselternbeirats aus dessen Mitte gewählt.“

24. Der bisherige § 28 wird § 31 und die Angabe „stellvertretende“ wird durch die Angabe „gemäß Art. 13 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG ermittelte, nachrückende“ ersetzt.

25. Der bisherige § 29 wird § 32 und wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Sitzungen; Beschlussfassung

(1) ¹Der Landeselternbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied lädt darüber hinaus zu den Sitzungen ein, wenn es dies für geboten hält oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁴Die Sitzungen können vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) ¹Der Landeselternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Der Landeselternbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit ist der Abstimmungsgegenstand abgelehnt.

(3) Das Nähere regelt eine vom Landeselternbeirat zu erlassende Geschäftsordnung.“

26. Der bisherige § 30 wird § 33.

27. Der bisherige 5. Abschnitt wird der 6. Abschnitt.

28. Nach der Überschrift des 6. Abschnitts wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Übergangsregelung

Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt die Vorgabe von Mindestwochenstunden nicht für den Bewilligungszeitraum 2027.“

29. Der bisherige § 32 wird § 35 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 34 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 3

**Änderung des
Gesetzes zur
Ausführung der Sozialgesetze**

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird aufgehoben.
2. In Art. 13 Satz 1 wird nach der Angabe „Leistungen“ die Angabe „mit Ausnahme der Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII“ eingefügt.
3. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Eheleuten“ die Angabe „oder Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) erteilt werden“ eingefügt.
5. Dem Art. 37 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).“

6. Der Überschrift des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2 wird die Angabe „und Pflegegeld bei Vollzeitpflege“ angefügt.
7. Nach Art. 41 wird folgender Art. 41a eingefügt:

„Art. 41a

Pflegegeld bei Vollzeitpflege

Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind die Jugendämter.“

8. Teil 7 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird aufgehoben.
9. Nach Art. 41a wird folgender Teil 7 Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Schutz und Förderung von
Kindern in Kindertagespflege

Art. 42

Pflegeerlaubnis, Großtagespflege

¹Im Rahmen der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5 SGB VIII ist ein Zusammenschluss von bis zu drei Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) möglich, wenn nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig anwesend sind. ²Sofern eine der Voraussetzungen nach Satz 1 überschritten wird, finden die Vorgaben für Kindertageseinrichtungen Anwendung.

Art. 43

Vermittlung, laufende Geldleistung

(1) Als Vermittlung im Sinn des § 23 Abs. 1 SGB VIII gilt auch eine Vermittlung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der auf Grund einer Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Stelle zur Vermittlung von Kindertagespflege eingerichtet hat.

(2) Für die Festsetzung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII sind die Jugendämter zuständig.“

10. Der bisherige Teil 7 Abschnitt 4 wird Teil 7 Abschnitt 5.
11. Art. 44 wird wie folgt gefasst:

„Art. 44

Erweiterung der Betriebserlaubnispflicht bei
Einrichtungen ohne Gebäudebezug

¹Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und Einrichtungen nach § 45a SGB VIII ohne Gebäudebezug bedürfen einer Betriebserlaubnis. ²Die §§ 45 bis 48 SGB VIII sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend.“

12. Art. 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „für die Aufsicht“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend hiervon nehmen die Kreisverwaltungsbehörden für den Bereich der Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 44 Satz 1 und nach § 45a SGB VIII die Aufgaben nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII wahr, soweit diese nicht in der Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise sind.“

- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die Mindestvoraussetzungen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen in nach § 45 SGB VIII und nach Art. 44 Satz 1 erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder in sonstigen Wohnformen im Sinn des § 48a SGB VIII gewährleistet ist.“

13. Die Art. 45a und 45b werden aufgehoben.

14. Art. 46 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Einrichtung im Sinn des § 45a SGB VIII“ wird die Angabe „ , des Art. 44 Satz 1“ eingefügt.
- b) Die Angabe „sowie eine Einrichtung nach Art. 9 BayKiBiG“ wird gestrichen.

15. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Einrichtung im Sinn des § 45a SGB VIII“ wird die Angabe „ , des Art. 44 Satz 1“ eingefügt.
- b) Die Angabe „oder des Art. 9 BayKiBiG“ wird gestrichen.

16. Art. 48 wird wie folgt gefasst:

„Art. 48

Antragstellung, Mitwirkung des Jugendamts

(1) ¹Das Jugendamt, in dessen Bereich die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtung oder die sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII gelegen ist, hat die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde bei ihren Aufgaben nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII zu unterstützen und insbesondere auf deren Aufforderung fachliche Stellungnahmen abzugeben. ²Art. 47 gilt entsprechend.

(2) ¹Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind an die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde zu richten. ²Dem Jugendamt, in dessen Landkreis oder in dessen kreisfreier Gemeinde die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung oder die sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII gelegen ist, sind die Antragsunterlagen hierbei ebenfalls nachrichtlich zu übermitteln, soweit die Trägerschaft für die Einrichtung nicht bei dem Landkreis oder der kreisfreien Gemeinde liegt. ³Die Übermittlung an das Jugendamt kann bei Bereitschaft der nach Art. 45 zuständigen Behörde auch über diese erfolgen. ⁴Das Jugendamt gibt, sofern aus eigener Sicht erforderlich, seine Stellungnahme innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang gegenüber der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde ab. ⁵Erfolgt in dieser Frist keine Stellungnahme des Jugendamts, ist davon auszugehen, dass eine solche aus Sicht des Jugendamts nicht erforderlich ist.

(3) ¹Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII hat die Meldungen nach § 47 SGB VIII gegenüber der für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörde und dem Jugendamt abzugeben, in dessen Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist. ²Bei Trägerschaft der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises hat die Meldung an die für die Erteilung der

Betriebserlaubnis zuständige Behörde zu erfolgen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für den Bereich der Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 44 Satz 1 und nach § 45a SGB VIII.“

17. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

18. Nach Art. 49 wird folgender Teil 7 Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Rechtsanspruch

Art. 49a

Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf
Förderung in einer Tageseinrichtung oder in
Kindertagespflege bis zum Schuleintritt

Der Anspruch nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geltend zu machen.

Art. 49b

Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf
ganztägige Bildung und Betreuung von
Kindern im Grundschulalter

(1) ¹Der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich spätestens bis zum 30. April eines Kalenderjahres geltend zu machen. ²Hierbei ist von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Schule das Kind besuchen wird und in welchem Umfang die Inanspruchnahme während der Schultage und in den Ferien im Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres beabsichtigt ist. ³Die Bestimmungen zur Schulpflicht gemäß dem Zweiten Teil Abschnitt IV des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bleiben unberührt.

(2) ¹Der Anspruch besteht ganztätig, mit Ausnahme von zwanzig Werktagen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB VIII in den Ferien. ²Die förderrechtlichen Bestimmungen zu Schließzeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben hiervon unberührt.“

19. In Teil 7 werden die bisherigen Abschnitte 5 bis 8 die Abschnitte 7 bis 10.

20. In Art. 65 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 42 Abs. 4, Art. 43 Abs. 2, Art. 44,“ gestrichen.

§ 4

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 8 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ wird durch die Angabe „Art. 14 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. Die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 13 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 13 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Satz 1 Buchst. a wird die Angabe „Art. 19“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.
2. Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 6“ wird durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „Kinderbildungsverordnung“ wird die Angabe „(AVBayKiBiG)“ eingefügt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

München, den 28. Juli 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

86-7-A/G

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 28. Juli 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 16 wird folgender Teil 17 eingefügt:

„Teil 17

Vorschriften für den Bereich des Gewalthilfegesetzes

Art. 119

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für den Vollzug des Gewalthilfegesetzes (GewHG) mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 GewHG ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Art. 120

Finanzielle Ausstattung der anerkannten Träger von Einrichtungen

Die finanzielle Ausstattung von Einrichtungen, die von einem nach § 7 GewHG anerkannten Träger betrieben werden und die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG erforderlich sind, erfolgt ab dem Jahr 2027 auf Antrag durch staatliche Zuschüsse.

Art. 121

Verordnungsermächtigung

¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung und zum Umfang der staatlichen Finanzierung nach Art. 120,

2. Einzelheiten zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts der gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2 GewHG,
3. Bestimmung der zuständigen Stelle sowie zum Verfahren nach § 4 Abs. 3 GewHG,
4. Einzelheiten zu den Vorgaben und Aufgaben der Einrichtungen nach § 6 Abs. 6 GewHG,
5. Einzelheiten zum Verfahren der Trägeranerkennung nach § 7 GewHG,
6. Einzelheiten zu § 8 GewHG,
7. Näheres zu Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG, einschließlich deren Finanzierung.

²Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 und das Finanzierungskonzept im Sinne des § 8 GewHG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.“

2. Der bisherige Teil 17 wird Teil 18.
3. Der bisherige Art. 119 wird Art. 122.

§ 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 121 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „ ,“ am Ende durch die Angabe „und § 5 Abs. 3 GewHG,“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

München, den 28. Juli 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 1. Juli 2026

Auf Grund

- des Art. 9 Abs. 4 Satz 3, des Art. 24 Nr. 8 und 9, des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 30 Abs. 2 Satz 5, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 50 Abs. 4, des Art. 51 Abs. 5, des Art. 52 Abs. 4 und 5 Satz 5, des Art. 58 Abs. 6, des Art. 62 Abs. 9, der Art. 68, 69 Abs. 5, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1, des Art. 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 und des Art. 123 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist,
- des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 444) geändert worden ist,
- des Art. 5 Abs. 3 und des Art. 60 Nr. 2 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, und
- des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 3 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „nach Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayEUG eingeschalteten Mitglieder“ durch die Angabe „Lehrkräfte, die im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 BayEUG als Lehrkraft des Vertrauens eingeschaltet waren,“ ersetzt.
4. In der Überschrift des § 7 wird die Angabe „(vergleiche Art. 53 Abs. 4 und Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG)“ gestrichen.
5. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Auf Antrag gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung oder des Schülerausschusses an Vollzeitschulen in der Regel einmal im Monat Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen.“

6. In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „Für die Wahl zum gemeinsamen Elternbeirat gilt“ durch die Angabe „Wird ein gemeinsamer Elternbeirat auf Verlangen von mindestens zwei der betroffenen Elternbeiräte gebildet, gilt für dessen Wahl“ ersetzt.
7. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „ , von Unterrichtszeiten“ gestrichen.
 - bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „ ,“ am Ende durch die Angabe „ .“ ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
8. In § 18a Nr. 3 wird die Angabe „Anlage 2 Abschnitt 7“ durch die Angabe „Anlage 1 Abschnitt 3“ ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ ,“ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - ccc) Folgender Buchst. c wird angefügt:
 - „c) aufgrund einer Entscheidung des Staatsministeriums, in welche auch die Betreuungssituation der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen ist, aus besonderen Gründen entfällt,“.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 2 Abschnitt 4 und 7“ durch die Angabe „Anlage 1 Abschnitt 2“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 6 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Krankenhausschulordnung“ wird durch die Angabe „Klinikschulordnung (KSO)“ ersetzt.
10. In der Überschrift des § 26 wird die Angabe „(vergleiche Art. 84 BayEUG)“ gestrichen.
11. In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 2 Abschnitt 9“ durch die Angabe „Anlage 1 Abschnitt 6“ ersetzt.
12. In § 36 Abs. 5 wird die Angabe „30b“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
13. § 37 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Buchst. f wird die Angabe „12“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „Jahrgangsstufentests und“ durch die Angabe „Jahrgangsstufentests,“

ersetzt.

bb) In Buchst. b wird die Angabe „.“ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.

cc) Folgender Buchst. c wird angefügt:

„c) den Leistungsnachweisen nach den Buchst. a und b, soweit sie digital gespeichert werden.“

14. In § 39 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

15. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(Art. 2, Art. 21, Art. 30b BayEUG)“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchst. b wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „30b“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

16. In der Überschrift des § 44 wird die Angabe „(vergleiche Art. 111 bis 117 BayEUG)“ gestrichen.

17. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Verarbeitungstätigkeiten“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Soweit die Schulen personenbezogene Daten im Rahmen einer Verarbeitungstätigkeit verarbeiten, welche in Anlage 1 geregelt wird, ist der Umfang der Verarbeitung auf das dort festgelegte Maß zu beschränken.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „die“ wird die Angabe „weiteren“ eingefügt.

bbb) Die Angabe „Datenschutz-Grundverordnung“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)“ ersetzt.

ccc) Nach der Angabe „Datenschutzgesetz“ wird die Angabe „(BayDSG)“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Abs. 3 wird Abs. 2.

18. In § 47 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

19. Anlage 1 wird aufgehoben.

20. Anlage 2 wird Anlage 1 und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

21. Anlage 3 wird Anlage 2 und vor der Überschrift wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

§ 2

Änderung der StMUK-Zuständigkeitsverordnung

Die StMUK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl. S. 424, BayRS 2030-3-4-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2026 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, § 2 Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1, § 4 Satz 2, § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2025 (GVBl. S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1a Satz 3 wird die Angabe „30a“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch die Art. 19 und 20 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 13c Abs. 3 Nr. 1, § 14 Nr. 2 Buchst. a, in der Überschrift des § 15, in der Überschrift des § 16 und Abs. 6 Satz 1 sowie in der Überschrift des § 17 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 und Satz 5 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

3. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die jeweilige Einzelleistung ist zu bewerten; eine Bewertung von Gruppenleistungen ist unzulässig.“

§ 6**Änderung der
Mittelschulordnung**

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 5 BayEUG“ jeweils durch die Angabe „Art. 41 Abs. 4 BayEUG“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 kann nach den Vorgaben des Staatsministeriums in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt jahrgangsstufenübergreifender Unterricht eingerichtet werden.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 12 werden die Abs. 5 bis 13.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 findet in einem Fach je Schuljahr eine Projektarbeit als Leistungsnachweis statt, die aus mündlichen, schriftlichen und praktischen Teilen besteht. ²Die Wahl des Faches trifft die Klassenkonferenz zu Beginn des Schuljahres.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die jeweilige Einzelleistung ist zu bewerten; eine Bewertung von Gruppenleistungen ist unzulässig.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 25 Abs. 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Versuch eine Bewertung mit der Note 6 erfolgen kann.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 jahrgangsstufenübergreifender Unterricht gemäß § 9 Abs. 4 eingerichtet, können diese die Jahrgangsstufen 5 und 6 je nach Entwicklungs- und Leistungsstand in einem, zwei oder drei Schulbesuchsjahren durchlaufen.“

b) In Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

b) In Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 10“ durch die Angabe „Abs. 11“ ersetzt.

c) In Abs. 8 Satz 4 wird die Angabe „30a“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

8. Dem § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶§ 25 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung in diesen Fällen von der Feststellungskommission getroffen wird.“

9. § 22 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴§ 13 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung in Fällen von Unterschleif von der Prüfungskommission getroffen wird.“

10. In § 23 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Leistung mit der Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistungsfeststellung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. ⁴In schweren Fällen wird die Schülerin oder der Schüler von der gesamten Leistungsfeststellung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. ⁵Wird ein Tatbestand nach den Sätzen 1 und 3 erst nach Abschluss der Leistungsfeststellung bekannt, so ist die betreffende Leistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und die Gesamtwertung entsprechend zu berichtigen. ⁶In schweren Fällen ist die gesamte Leistungsfeststellung als nicht bestanden zu erklären. ⁷Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen. ⁸Die Entscheidung in den Fällen dieses Absatzes trifft der Prüfungsausschuss.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die die Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag nach § 23 Abs. 2 Satz 3 gestellt wurde oder die die Jahrgangsstufe 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen,“.

- b) In Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

- c) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „erworben“ wird durch die Angabe „ersetzt“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „einen Leistungstest und“ wird gestrichen.

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Englischkenntnisse“ die Angabe „oder im Fall des Satzes 2 erforderlicher Kenntnisse im Fach Muttersprache“ eingefügt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „der Antrag“ die Angabe „nach § 7 Abs. 3“ eingefügt.

14. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend davon werden die Prüfungsleistungen im Fach Muttersprache durch eine Fernprüferin oder einen Fernprüfer bewertet.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt gefasst:

„⁴§ 21 Abs. 3 Satz 5 und § 25 Abs. 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung in Fällen von Unterschleif vom Prüfungsausschuss getroffen wird.“

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote 1 wird die Angabe „1.1 und 4.3“ durch die Angabe „2.1 und 5.3“ ersetzt.

- b) In der Fußnote 2 wird die Angabe „1.2“ durch die Angabe „2.2“ ersetzt.

- c) Nr. I. wird wie folgt geändert:

- aa) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. Flexibilisierung der Stundentafel in den Jahrgangsstufen 5 bis 7

Zur individuellen Schwerpunktsetzung und zur Sicherung von Basiskompetenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 temporär sowohl für einzelne Schülerinnen und Schüler, einzelne Schülergruppen oder eine gesamte Klasse eine Flexibilisierung der Stundentafel im Umfang von bis zu 2 Stunden pro Woche erfolgen. Auf einen regelmäßigen Wechsel der flexibilisierten Fächer ist zu achten.“

- bb) Die bisherigen Nrn. 1 bis 4.1 werden die Nrn. 2 bis 5.1.

- cc) Die bisherige Nr. 4.2 wird Nr. 5.2 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 10“ durch die Angabe „Abs. 11“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nr. 4.3 wird Nr. 5.3.
- ee) Die bisherige Nr. 4.4 wird Nr. 5.4 und die Angabe „Abs. 9“ wird durch die Angabe „Abs. 10“ ersetzt.
- ff) Die bisherige Nr. 4.5 wird Nr. 5.5.
- gg) Die bisherigen Nrn. 5 bis 8 werden die Nrn. 6 bis 9.

§ 7

Änderung der Heimkostenzuschüsse-Verordnung

Die Heimkostenzuschüsse-Verordnung (HeimKoZuV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2233-1-2-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 26. Februar 2018 (GVBl. S. 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „§ 92 Abs. 2 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 142 Abs. 1 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ ersetzt.

§ 8

Änderung der Hausunterrichtsverordnung

Die Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV) vom 29. August 1989 (GVBl. S. 455, 702, BayRS 2233-2-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „in einem Krankenhaus“ durch die Angabe „in einer Klinik“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Hausunterricht kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schüler oder auf Initiative der Schule erteilt werden.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Bei Schülern in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe kann der Antrag auch von dem Einrichtungsleiter gestellt werden.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Hausunterricht in der Klinik ist nur zulässig, wenn die betreffende Klinik nicht von einer selbständigen Klinikschule mitversorgt wird und die Klinik zustimmt.“

3. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „im Krankenhaus“ durch die Angabe „in der Klinik“ ersetzt.
4. Dem § 6 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Wird der Hausunterricht auf Initiative der Schule erteilt, sind Hausbesuche nur mit Zustimmung der Eltern oder des volljährigen Schülers zulässig. ⁴Soweit diese nicht vorliegt, darf der Hausunterricht nur als Distanzunterricht erteilt werden.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „im Krankenhaus“ durch die Angabe „in einer Klinik“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „;“ am Ende durch die Angabe „.“ ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Abweichend davon richtet sich die örtliche Zuständigkeit bei Hausunterricht für Schüler in der Klinik oder in vergleichbaren Einrichtungen sowie bei Schülern in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem Sitz der Klinik oder der Einrichtung.“
 - b) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4 wird jeweils die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
6. In § 9 Satz 3 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 22 der Krankenhausschulordnung (KraSO)“ durch die Angabe „§ 22 der Klinikschulordnung (KSO)“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 2 und 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „KraSO“ jeweils durch die Angabe „KSO“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird die Angabe „Schule für Kranke“ jeweils durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Krankenhausschulordnung

Die Krankenhausschulordnung (KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288, BayRS 2233-2-7-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „(Krankenhausschulordnung – KraSO)“ wird durch die Angabe „(Klinikschulordnung – KSO)“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 93 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „im Krankenhaus“ durch die Angabe „in einer Klinik“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 wird die Angabe „ein Krankenhaus“ durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.

dd) In Nr. 3 wird die Angabe „im Krankenhaus“ durch die Angabe „in der Klinik“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „Zeit“ wird die Angabe „des vorangegangenen Unterrichtsausfalls“ eingefügt.

bbb) Die Angabe „des Krankenhauses“ wird durch die Angabe „der Klinik“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils die Angabe „im Krankenhaus“ durch die Angabe „in der Klinik“ ersetzt.

4. In § 3 wird in der Überschrift, in Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und in Nr. 1 sowie in Satz 2 jeweils die Angabe „Krankenhäuser“ durch die Angabe „Kliniken“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „nicht selbstständige Schule für Kranke“ durch die Angabe „unselbstständige Klinikschule“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „im Krankenhaus“ wird durch die Angabe „in der Klinik“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „Verordnung über den Hausunterricht vom 20. August 1989 (GVBl S. 544, BayRS

2233-2-3-UK)" wird durch die Angabe „Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV) vom 29. August 1989 (GVBl. S. 455, 702, BayRS 2233-2-3-K)" ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Schule für Kranke" wird durch die Angabe „Klinikschule" ersetzt.

bbb) Die Angabe „Krankenhäuser" wird durch die Angabe „Kliniken" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Schulen für Kranke" wird durch die Angabe „Klinikschulen" ersetzt.

bbb) Die Angabe „ein oder mehrere Krankenhäuser" wird durch die Angabe „eine oder mehrere Kliniken" ersetzt.

ccc) Die Angabe „Krankenhausträger" wird durch die Angabe „Klinikträger" ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Schule für Kranke;" durch die Angabe „Klinikschule." ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Schule für Kranke" durch die Angabe „Klinikschule" ersetzt.

b) In Satz 1 wird die Angabe „Krankenhausaufenthalt" durch die Angabe „Klinikaufenthalt" ersetzt.

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Klinikschule berät die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und die künftige Schule zur schulischen Entwicklung des Schülers unter besonderer Berücksichtigung der Erkrankung.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Schule für Kranke" durch die Angabe „Klinikschule" ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Unterricht der Klinikschule wird in der Klinik erteilt. ²Hausunterricht erteilt grundsätzlich die Stammschule. ³Die Klinikschule kann in Absprache mit der Stammschule ausnahmsweise den Hausunterricht erteilen. ⁴Das Nähere regelt die Hausunterrichtsverordnung.“

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Abs. 3 wird Abs. 2.

8. Die Überschrift des Abschnitts II wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Krankenhausunterrichts" wird durch die Angabe „Klinikunterrichts" ersetzt.

b) Die Angabe „Rückführung" wird durch die Angabe „Wiedereingliederung" ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Krankenhausunterrichts“ durch die Angabe „Klinikunterrichts“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Krankenhausunterricht“ durch die Angabe „Klinikunterricht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird vor der Angabe „Schulleiter“ die Angabe „Schulleiterinnen und“ eingefügt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Angabe „Ein“ wird die Angabe „formelles“ eingefügt.
 - bbb) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „das Krankenhaus“ wird durch die Angabe „die Klinik“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Die Angabe „Krankenhausaufenthalts“ wird durch die Angabe „Klinikaufenthalts“ ersetzt.
 - bbbb) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Wiedereingliederung“.

- b) In Satz 1 wird nach der Angabe „Ein“ die Angabe „formelles“ eingefügt.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Klinikschule und die künftige Schule wirken jedoch zur Gewährleistung eines gelingenden Übergangs zusammen.“
- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

- bb) Die Angabe „Krankenhausunterricht“ wird durch die Angabe „Klinikunterricht“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Krankenhausunterricht“ durch die Angabe „Klinikunterricht“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor der Angabe „Schulleiter“ wird die Angabe „Schulleiterinnen und“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „das Staatliche Schulamt“ wird durch die Angabe „die Regierung“ ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Aufbau und Funktionen des eigenen Körpers vertieft“ durch die Angabe „der Erkrankung und deren Auswirkungen sowie Fragen der Resilienz“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Krankenhausseelsorge“ wird durch die Angabe „Klinikseelsorge“ ersetzt.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird vor der Angabe „Schulleitern“ die Angabe „Schulleiterinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „im Krankenhaus“ durch die Angabe „in der Klinik“ ersetzt.
 - c) Die folgenden Abs. 5 und 6 werden angefügt:
 - „(5) Bei psychiatrischen und psychosomatischen Erkrankungen kann im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel eine erhöhte Zahl an Wochenstunden erteilt werden.
 - (6) Die Personalbemessung erfolgt auf Grundlage der Schülerzahl des vorangegangenen Schuljahres und wird als Budget zugeteilt.“
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Krankenhausunterricht“ durch die Angabe „Klinikunterricht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Krankenhaus- oder Hausunterricht von der Schule für Kranke“ durch die Angabe „Unterricht durch die Klinikschule“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „im Krankenhaus“ durch die Angabe „grundsätzlich in der Klinik“ ersetzt.
17. In der Überschrift des Abschnitts IV wird vor der Angabe „Schulleiter“ die Angabe „Schulleiterinnen und“ eingefügt.
18. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird vor der Angabe „Schulleiter“ die Angabe „Schulleiterinnen und“ eingefügt.
 - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor der Angabe „Schulleiter“ wird die Angabe „Schulleiterinnen und“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „Krankenhäusern“ wird durch die Angabe „Kliniken“ ersetzt.
 - c) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Krankenhäusern“ durch die Angabe „Kliniken“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Hausunterricht“ die Angabe „und Distanzunterricht“ eingefügt.
 - d) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor der Angabe „Schulleitern“ wird die Angabe „Schulleiterinnen und“ eingefügt.
 - bbb) Die Angabe „an Sonderschulen bzw.“ wird gestrichen.
 - ccc) Die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - e) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Ausnahmsweise können die Schulleiterinnen und Schulleiter einer der in § 17 genannten Lehrergruppen angehören, wenn sie eine entsprechende krankenpädagogische Qualifikation erworben haben.“
19. In § 17 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
20. In § 18 Halbsatz 2 wird die Angabe „des Krankenhauses“ durch die Angabe „der Klinik“ ersetzt.
21. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

22. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

bb) Die Angabe „das Krankenhaus“ wird durch die Angabe „die Klinik“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „Krankenhaus“ durch die Angabe „Klinik“ ersetzt.

23. In der Überschrift des Abschnitts VI wird die Angabe „Krankenhaus“ durch die Angabe „Klinik“ ersetzt.

24. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „dem Krankenhaus“ durch die Angabe „der Klinik“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Krankenhausbehandlung“ durch die Angabe „Klinikbehandlung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Krankenhaus“ durch die Angabe „der Klinik“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die behandelnden Ärzte erteilen der Klinikschule medizinische Auskünfte über die Schüler, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Klinikschule erforderlich ist, insbesondere zur Belastbarkeit, zur voraussichtlichen Dauer der Krankheit, zu Ansteckungsrisiken und sonstigen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Schulbetriebs.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung „²“ wird gestrichen.

bbb) Die Angabe „des Krankenhauses“ wird durch die Angabe „der Klinik“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

25. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

Die Lehrkräfte arbeiten mit den Erziehungsberechtigten vertrauensvoll zusammen und beraten diese zu schulischen Fragen.“

26. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Schule“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Klinikscheule und Stammscheule arbeiten vertrauensvoll zusammen, stimmen sich zu Unterrichtsinhalten und -anforderungen ab und fördern den zur Genesung hilfreichen Kontakt des Schölers zur Stammscheule und zur zukünftig besuchten Schule. ²Die Klinikscheule fordert von der Stammscheule die erforderlichen Unterlagen an, diese sollen möglichst bereits zu Beginn des Aufenthalts vorliegen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikscheule“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Krankenhausunterricht“ durch die Angabe „Klinikunterricht“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikscheule“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Klinikscheule unterrichtet die aufnehmende Schule über das bisherige Lern- und Leistungsverhalten der Schüler und geht auf die durchgeführten Fördermaßnahmen ein, soweit dies notwendig ist, um einen nahtlosen Übergang sicherzustellen. ²Sie gibt hierzu die für die weitere Unterrichtung notwendigen Informationen an die aufnehmende Schule weiter, insbesondere in welchen Fächern unterrichtet wurde, welche Lerninhalte vermittelt wurden, welche Lernziele und Schulleistungen erzielt wurden sowie welche pädagogischen Ansätze weitergeführt werden sollen. ³Die festgestellten Leistungen sind von der aufnehmenden Schule zu berücksichtigen. ⁴Die Nachbetreuung richtet sich soweit erforderlich nach den Vorschriften über den Hausunterricht und erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten der Klinikscheule bis zu zwei Wochenstunden für die Dauer von bis zu vier Wochen.“

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikscheule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Rückführung“ durch die Angabe „Wiedereingliederung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikscheule“ ersetzt.

27. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „117“ durch die Angabe „116“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Krankenhäusern“ wird durch die Angabe „Kliniken“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „Krankenhausunterrichts“ wird durch die Angabe „Klinikunterrichts“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikscheule“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung „³“ wird gestrichen.

bbb) Die Angabe „ , für die übrigen beruflichen Schulen im Benehmen mit der zuständigen Regierung“ wird gestrichen.

28. In der Überschrift des § 27 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 10

Änderung der Realschulordnung

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „BayEUG,“ durch die Angabe „des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),“ ersetzt.
2. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³§ 45 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.“
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
4. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „9 und 10“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Leistungsnachweise

(1) ¹Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben. ²Kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests sowie mündliche und praktische Leistungen. ³Über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrkräfte Aufzeichnungen.

(2) ¹Leistungsnachweise nach Abs. 1 können nach Maßgabe der §§ 18 und 19 durch im Anforderungsniveau jeweils gleichwertige Prüfungsformate ersetzt werden. ²Gleichwertige Prüfungsformate sind insbesondere die Debatte, die Überprüfung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit in den Fremdsprachen, die Projektpräsentation, das bewertete Projekt, das E-Book und das E-Portfolio. ³Prozessorientierte und kollaborative Anteile in gleichwertigen Prüfungsformaten sind grundsätzlich zulässig. ⁴Die Lernzielgleichheit bleibt unberührt. ⁵Die jeweilige Einzelleistung ist zu bewerten; eine Bewertung von Gruppenleistungen ist unzulässig.

(3) ¹Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. ²An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, eine Kurzarbeit, ein fachlicher Leistungstest oder ein angesagter Test gemäß § 18 Abs. 3, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als drei dieser Leistungsnachweise, hierunter höchstens zwei Schulaufgaben, gehalten werden. ³An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe, eine Kurzarbeit, einen fachlichen Leistungstest oder einen angesagten Test gemäß § 18 Abs. 3 schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer einen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Erhebung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend

vorbereitet war.

(5) Die Verwendung von Hilfsmitteln richtet sich nach gesondert erlassenen Bestimmungen.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 2 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Schulaufgaben im Fach Deutsch sind zusammenhängende Texte, insbesondere Aufsätze und textgebundene Aufsätze. ²In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 kann jeweils eine Aufgabe aus dem Bereich der Rechtschreibung und der Grammatik als eine Schulaufgabe gegeben werden.

(3) ¹Mit Ausnahme des Fachs Deutsch können Schulaufgaben und Stegreifaufgaben durch mindestens fünf angesagte Tests ersetzt werden; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres. ²Die gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 geforderte Mindestanzahl an Leistungsnachweisen reduziert sich auf einen Leistungsnachweis im Sinne des § 19 Abs. 4.

(4) ¹In den Fächern Kunst, Werken sowie Ernährung und Gesundheit wird eine Schulaufgabe als praktischer Leistungsnachweis durchgeführt. ²In allen anderen Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben kann durch Beschluss der Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 eine der Schulaufgaben ersetzt werden durch

1. zwei Kurzarbeiten oder
2. ein gleichwertiges Prüfungsformat.

³Im Fach Französisch kann in Jahrgangsstufe 9 alternativ zu Satz 2 durch Entscheidung der Lehrkraft eine Schulaufgabe oder ein angesagter Test nach Abs. 3 durch die Sprachzertifikatsprüfung DELF A2 scolaire ersetzt werden.

(5) ¹In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 können jeweils ein angesagter Test nach Abs. 3 oder eine Kurzarbeit nach Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 je Fach durch ein gleichwertiges Prüfungsformat ersetzt werden. ²Die Entscheidung trifft die Lehrkraft des jeweiligen Fachs.

(6) ¹Auf eine Schulaufgabe sind höchstens 60 Minuten zu verwenden. ²Bei Aufsätzen und praktischen Leistungsnachweisen ist die Arbeitszeit entsprechend der Themenstellung zu steigern. ³In Jahrgangsstufe 10 können in den Fächern der Abschlussprüfung höchstens zwei Schulaufgaben bis zum Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ⁴Bei gleichwertigen Prüfungsformaten bestimmt die Lehrkraft die Arbeitszeit abhängig von der Art der Leistungserbringung.

(7) ¹Die Zahl der Schulaufgaben und der sie gegebenenfalls ersetzenden Leistungsnachweise wird den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt. ²Schulaufgaben und sie ersetzende Prüfungsformate werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.“

b) Die Abs. 8 und 9 werden aufgehoben.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- c) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²Sie kann je Schuljahr einen Leistungsnachweis in Form eines gleichwertigen Prüfungsformats geben; Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. ³In jedem Schulhalbjahr sind je Fach mindestens zwei kleine Leistungsnachweise zu fordern, davon in zwei- und mehrstündigen Vorrückungsfächern mindestens ein Leistungsnachweis im Sinn von Abs. 4.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- e) Die Abs. 7 und 8 werden aufgehoben.
9. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „und Kurzarbeiten“ durch die Angabe „ , Kurzarbeiten und angesagte Tests nach § 18 Abs. 3“ ersetzt.
10. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „angekündigten“ wird gestrichen.
- bb) Nach der Angabe „Leistungsnachweis“ wird die Angabe „nach § 18“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Der Nachtermin nach Satz 1 kann bei versäumten gleichwertigen Prüfungsformaten, die eine Schulaufgabe, eine Kurzarbeit oder einen angesagten Test nach § 18 Abs. 3 ersetzen sollten, in der ursprünglich ersetzten Form gegeben werden.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „sie“ wird durch die Angabe „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „angekündigte“ wird gestrichen.
- cc) Nach der Angabe „Leistungsnachweise“ wird die Angabe „nach § 18“ eingefügt.
- d) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „⁴Versäumen sie einen Leistungsnachweis nach § 19 Abs. 1 oder § 19 Abs. 6 Satz 2, so können sie einen Nachtermin erhalten.“
11. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen, der mündlichen und gegebenenfalls der praktischen“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Leistungstests“ die Angabe „sowie gleichwertige Prüfungsformate nach § 19 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
12. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis die Bemerkung aufgenommen, dass die Schülerin oder der

Schüler die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der nächsthöheren Jahrgangsstufe erhält“.

13. In § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
14. In § 32 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen Antrag“ durch die Angabe „Antrag in Textform“ ersetzt.
15. In § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und in § 36 Abs. 3 und 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
16. Dem § 40 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird Notenausgleich gewährt, wird in das Abschlusszeugnis die Bemerkung aufgenommen, dass die Schülerin oder der Schüler die Abschlussprüfung durch Notenausgleich bestanden hat.“
17. § 41 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Leistungen der Abschlussprüfung und mit der Bemerkung, dass die Schülerin oder der Schüler sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen hat, enthält.“
18. In § 46 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und Abs. 2“ eingefügt.
19. In § 47 Abs. 1 Halbsatz 1 und 2, § 48 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 sowie § 51 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
20. In Anlage 2 Fußnote 2 wird die Angabe „Erdkunde“ jeweils durch die Angabe „Geographie“ ersetzt.

§ 11

Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch die §§ 6 und 7 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 6 Satz 4 wird die Angabe „10 Abs. 4“ durch die Angabe „11 Abs. 4“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 5 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „9 und 10“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „schulischen Gründen bestimmte Kurskombinationen“ wird durch die Angabe „schulorganisatorischen Gründen ein bestimmter Kurs oder eine bestimmte Kurskombination“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „neuen Festlegung“ wird durch die Angabe „Anpassung ihres Kursprogramms“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Rechtsansprüche auf die Einrichtung eines bestimmten Kurses, einer bestimmten Kurskombination oder auf die Aufnahme in einen bestimmten Kurs bestehen nicht.“

5. In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „wurden der Schülerin oder dem Schüler im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 11 mindestens befriedigende Leistungen bescheinigt“ durch die Angabe „weist die Schülerin oder der Schüler zum Halbjahr in der Jahrgangsstufe 11 einen mindestens befriedigenden Leistungsstand auf“ ersetzt.

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Teilsatz 1 wird die Angabe „;“ am Ende durch die Angabe „.“ ersetzt.

bb) Die Teilsätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Das Schulforum ist zu hören. ³Die Festlegung prüfungsfreier Zeiten bedarf der Zustimmung des Elternbeirats.

⁴Die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 5 bis 8.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Für Schulaufgaben in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 gilt je Schuljahr:

1. im Fach Deutsch sind mindestens drei schriftliche Schulaufgaben zu halten;
2. im Fach Mathematik sind in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 jeweils mindestens vier schriftliche Schulaufgaben zu halten, in den Jahrgangsstufen 8 bis 11 mindestens drei;
3. in den Fremdsprachen sind mindestens drei, bei vier und mehr Wochenstunden mindestens vier schriftliche Schulaufgaben zu halten.

²In den übrigen Kernfächern sind je Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu halten. ³Die Anzahl nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen um eine unterschritten werden. ⁴Diktate oder grammatische Übungen sind im Fach Deutsch als Schulaufgaben nicht zulässig. ⁵In modernen Fremdsprachen wird in mindestens zwei Jahrgangsstufen eine Schulaufgabe oder ein Teil davon in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten.

(2) ¹Pro Fach kann höchstens eine Schulaufgabe je Schuljahr in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 durch im Anforderungsniveau jeweils gleichwertige Prüfungsformate ersetzt werden. ²Im Fach Deutsch ist in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 je Schuljahr die Ersetzung einer Schulaufgabe durch andere gleichwertige Prüfungsformate, die keine Aufsatzschulaufgaben sind, ausgeschlossen, wenn nur drei Schulaufgaben in einem Schuljahr geschrieben werden. ³Außer im Fach Deutsch können in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 je Schuljahr alle Schulaufgaben eines Fachs in einer Jahrgangsstufe durch Leistungsnachweise im Abstand von grundsätzlich sechs Unterrichtswochen ersetzt werden. ⁴Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 3 trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn und für die Dauer des Schuljahres einheitlich für alle Klassen einer Jahrgangsstufe derselben Ausbildungsrichtung. ⁵Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen Entscheidungen nach Satz 1, wenn das ersetzende Prüfungsformat

1. eine Gruppenarbeitsphase oder
2. eine schriftliche Prüfung über die Schwerpunkte des Jahresstoffs als letzten großen Leistungsnachweis des Schuljahres

vorsieht, und Entscheidungen nach Satz 3. ⁶Das Schulforum ist bei einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 anzuhören.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Schulaufgaben“ durch die Angabe „Große schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „eine Schulaufgabe“ wird durch die Angabe „ein großer schriftlicher Leistungsnachweis“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „Schulaufgaben“ wird durch die Angabe „große schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „eine Schulaufgabe“ durch die Angabe „einen großen schriftlichen Leistungsnachweis“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 9 wird angefügt:

„(9) Für Prüfungsformate nach Abs. 2, die Schulaufgaben ersetzen, gelten die Abs. 4, 6 und 8 entsprechend.“
- 8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Die Angabe „abgeliefert“ wird durch die Angabe „abgegeben“ ersetzt.
 - bbbb) Die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Schule kann für diesen Tag eine bestimmte Uhrzeit festlegen, bis zu der die Seminararbeit abzugeben ist, und in besonderen Fällen eine Fristverlängerung gewähren.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Schülerin oder der Schüler beantwortet Fragen zur Seminararbeit, erläutert diese und stellt die Ergebnisse zusammenfassend vor (Prüfungsgespräch).“
- 9. § 26 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²§ 39 Abs. 6 bleibt unberührt; § 56 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- 10. § 29 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „verdreifacht und die Punktzahl für Präsentation mit Prüfungsgespräch addiert“ durch die Angabe „verdoppelt und die Punktzahl für das Prüfungsgespräch addiert“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „durch 2 geteilt“ durch die Angabe „mit zwei Dritteln multipliziert“ ersetzt.

11. § 34a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Schule kann Schülerinnen und Schülern, die auf Grund dieser Beratung und bei entsprechender Leistungsbereitschaft ihre Lernzeit verkürzen wollen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Rahmen ihrer Ressourcen hierfür strukturierte Förder- und Begleitmodule sowie besondere Ansprechpartner (Mentoren) zur Verfügung stellen.“

12. § 37 wird § 36 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „und Rücktritt in der Qualifikationsphase“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „(z.B. wegen Krankheit)“ gestrichen.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.

13. Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:

„§ 37

Rücktritt nach Beginn der Qualifikationsphase

(1) ¹Ein Rücktritt in die Jahrgangsstufe 11 ist bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 zulässig, dessen Ergebnisse damit verfallen. ²Im Übrigen ist ein Rücktritt im Verlauf eines Ausbildungsabschnitts nicht zulässig.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nach Ende des Ausbildungsabschnitts 12/2 oder 13/1 zurücktreten, müssen zwei aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte wiederholen.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die zurücktreten, haben keinen Anspruch darauf, dass Kurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des ursprünglich gewählten Kursprogramms ermöglichen. ²Finden Schülerinnen und Schüler bei Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 13/1 ihr Kursprogramm nicht mehr vor, trifft die oder der Ministerialbeauftragte eine Sonderregelung.

(4) Behalten zurückgetretene Schülerinnen und Schüler ihre ursprünglich gewählten Fächer auf dem jeweiligen Anforderungsniveau bei, können sie wählen, ob sie in die Gesamtqualifikation das Gesamtergebnis des ersten oder des zweiten Durchgangs einbringen.

(5) ¹Bei einem Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/2 ist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers die Fortsetzung des Wissenschaftspropädeutischen Seminars möglich. ²Wird beim Rücktritt nach Ausbildungsabschnitt 12/2 das Wissenschaftspropädeutische Seminar nicht fortgeführt, gelten alle Ergebnisse des zweiten Durchgangs des Wissenschaftspropädeutischen Seminars. ³Beim Rücktritt nach Ausbildungsabschnitt 13/1 kann die Schülerin oder der Schüler auf Antrag auf die Belegung des Wissenschaftspropädeutischen Seminars im zweiten Durchgang verzichten und die Ergebnisse des ersten Durchgangs gelten lassen, wenn die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Nr. 4 und 6 vorliegen. ⁴Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder stellt die Schülerin oder der Schüler keinen Antrag nach Satz 3, ist im zweiten Durchgang erneut ein Wissenschaftspropädeutisches Seminar zu belegen. ⁵Es gelten dann entweder das Ergebnis des Ausbildungsabschnitts 12/1 des ersten Durchgangs zusammen mit den Ergebnissen des zweiten Durchgangs des Wissenschaftspropädeutischen Seminars oder auf Antrag alle Ergebnisse des ersten Durchgangs des Wissenschaftspropädeutischen Seminars. ⁶Dieser Antrag ist zum Ende des zweiten Durchgangs des Ausbildungsabschnitts 13/1 zu stellen.“

14. In § 39 Abs. 6 wird die Angabe „mit ausreichender Entschuldigung“ gestrichen.

15. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.

- bb) Satz 3 wird Satz 2.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
16. In § 41 Abs. 2 wird die Angabe „schriftliche Mitteilung“ durch die Angabe „Mitteilung in Textform“ ersetzt.
17. In § 42 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „schriftlichen Antrag“ durch die Angabe „einen in Textform gestellten Antrag“ ersetzt.
18. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird vor der Angabe „Seminararbeit“ die Angabe „Gesamtleistung in der“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird die Angabe „in der Seminararbeit“ durch die Angabe „in der Gesamtleistung in der Seminararbeit“ ersetzt.
- bb) In Nr. 6 wird die Angabe „die Präsentation“ durch die Angabe „das Prüfungsgespräch“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 und in Abs. 5 wird jeweils die Angabe „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.
19. In § 48 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 8 Nr. 18“ durch die Angabe „Anlage 8 Nr. 15“ ersetzt.
20. In § 50 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 wird die Angabe „schriftlich“ jeweils durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
21. § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Gesamtleistung in der Seminararbeit nach § 29 Abs. 6 und“.
22. § 58 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²§ 37 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“
23. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Zulassung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 15. Dezember bei der Schule in Textform zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Geburtsurkunde oder ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis in Abschrift,
2. Nachweis des Hauptwohnsitzes,
3. Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthält,
4. letztes Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule und, falls die Schule länger als durch dieses Zeugnis

belegt besucht wurde, eine Bescheinigung über den Schulbesuch,

5. Erklärung, ob, wann und wo die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt hat oder ob sich die Bewerberin oder der Bewerber zur gleichen Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,
6. verbindliche Erklärung, in welchen Fächern die Prüfung abgelegt werden soll, und
7. Erklärung, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er benutzt hat; Bewerberinnen und Bewerber mit Prüfung in den Fächern Physik und Chemie müssen zusätzlich erklären, dass sie oder er im gewählten Fach mit den geforderten Arbeitsweisen und Methoden vertraut ist.

(3) Die Zulassung setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber

1. am 30. September des Schuljahres, in dem die Abiturprüfung abgelegt werden soll, das 20. Lebensjahr vollendet haben,
2. den mittleren Schulabschluss nachweisen können und
3. ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben; für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen kann die oder der Ministerialbeauftragte hiervon Ausnahmen gewähren.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt hat,
2. zur gleichen Prüfung an einer anderen Stelle zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist,
3. keine zureichende Erklärung über die Fächerwahl abgegeben hat oder
4. eine bestandene Abiturprüfung wiederholen will.

(5) ¹Über die Zulassung entscheidet die Schule durch schriftlichen Bescheid. ²Die Zulassung ist nur wirksam für die Schule, an der die Bewerberin oder der Bewerber zur Prüfung zugelassen worden ist.“

24. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 7 wird die Angabe „schriftlich einzureichen.“ durch die Angabe „in Textform zu stellen.“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Die neben dem Fach Mathematik zu den Prüfungsfächern eins bis drei des ersten Prüfungsteils gehörenden Fächer können bis 31. Januar mit einem der gewählten Prüfungsfächer vier bis acht getauscht werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden die Sätze 6 bis 9.

25. § 63 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis spätestens zwei Wochen vor ihrer oder seiner ersten schriftlichen Prüfung gegenüber der Schule ihren oder seinen Rücktritt in Textform erklären, ohne dass die Abiturprüfung als abgelegt und nicht bestanden gilt.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abiturprüfung“ ersetzt.

26. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²§ 60 Abs. 3 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

27. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Übergangsbestimmung

§ 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1 bis 4, 6, 11 bis 13, 42, 45 und 47 der Bayerischen Schulordnung in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung gelten im Anwendungsbereich dieser Verordnung fort.“

28. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Tabellen A. Humanistisches Gymnasium (HG) bis E. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium (WWG) wird jeweils in der Zeile „Geschichte“ und der Zeile „Politik und Gesellschaft“ jeweils in der Spalte der Jahrgangsstufe 10 die Angabe „²⁾“ gestrichen.

- b) In Fußnote 4 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

29. Anlage 5 Fußnote 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵⁾ Im Ausbildungsabschnitt 13/1 findet insbesondere das Prüfungsgespräch statt. In diesem Ausbildungsabschnitt wird keine Halbjahresleistung gebildet.“

30. Anlage 6 Fußnote 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵⁾ Im Ausbildungsabschnitt III/1 findet insbesondere das Prüfungsgespräch statt. In diesem Ausbildungsabschnitt wird keine Halbjahresleistung gebildet.“

§ 12

Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen

Die Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 6 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Vorrücken“ die Angabe „sowie die Gewährung von Notenausgleich“ eingefügt.

§ 13**Änderung der
Berufsfachschulordnung**

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 32a Abs. 1 der Verordnung vom 7. August 2025 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Wird Notenausgleich gewährt, so wird in das Abschlusszeugnis eine entsprechende Bemerkung aufgenommen.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 14**Änderung der
Wirtschaftsschulordnung**

Die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schulleitung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat zeitlich begrenzt ein Abweichen von der Stundentafel durch Erhöhung der Stundenzahl in diesen Fächern und entsprechende Verringerung in anderen Fächern anordnen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis und die Gewährung von Notenausgleich muss im Abschlusszeugnis vermerkt sein. ³In ein Jahreszeugnis, das den Anforderungen des § 20 MSO entspricht, wird der Vermerk eingetragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“ ‘

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

- b) Abs. 9 wird aufgehoben.

- c) Abs. 10 wird Abs. 9.

§ 15**Änderung der
Fachschulordnung**

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 10 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Vorrücken“ die Angabe „sowie die Gewährung von Notenausgleich“ eingefügt.
2. Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wird Notenausgleich gewährt, so wird in das Abschlusszeugnis eine entsprechende Bemerkung aufgenommen.“

§ 16**Änderung der
Fachakademieordnung**

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 13 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 13 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Vorrücken“ die Angabe „sowie die Gewährung von Notenausgleich“ eingefügt.

§ 17**Änderung der
Unterrichtsvergütungsverordnung**

Die Unterrichtsvergütungsverordnung (UntVergV) vom 12. Juni 2013 (GVBl. S. 431, BayRS 2032-2-83-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „Anwärtern“ durch die Angabe „Anwärter“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „30“ wird durch die Angabe „28“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „Unterrichtswesen“ wird die Angabe „(BayEUG)“ eingefügt.

§ 18**Änderung der
Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das
Lehramt für Sonderpädagogik**

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 461, BayRS 2038-3-4-4-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 114 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. hh und Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa sowie § 18 Abs. 2 wird jeweils die Angabe „30a und 30b“ durch die Angabe „29 und 30“ ersetzt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

München, den 1. Juli 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

Anhang

(zu § 1 Nr. 20)

Anlage 1

(zu § 46)

Verarbeitungstätigkeiten**Abschnitt 1: Schulverwaltung****1. Zweck der Verarbeitung**

¹Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung der schulorganisatorischen Aufgaben und Wahrnehmung sowie der Gestaltung der notwendigen Verwaltungsabläufe (z. B. bei der Anmeldung der Schülerinnen und Schüler, der Klassenbildung, der Erstellung der Abschlusszeugnisse, der Planung des Unterrichtseinsatzes der Lehrkräfte und der Organisation des Unterrichts, der Abwicklung des Schulwechsels und der Mehrarbeitsabrechnung).

²Neben den schulischen Verwaltungsprozessen wird auch der zur Schulaufsicht nötige Datentransfer zwischen der Schule und den jeweils zuständigen Stellen der Schulaufsicht (Schulämter, Regierungen, Ministerialbeauftragte, Staatsministerium für Unterricht und Kultus) unterstützt.

2. Kategorien der betroffenen Personen

- a) Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal
- b) Schülerinnen und Schüler
- c) Erziehungsberechtigte und frühere Erziehungsberechtigte und frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- d) externe Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer
- e) Verwaltungspersonal
- f) externes Betreuungspersonal
- g) Ansprechpartner in Ausbildungsbetrieben

3. Kategorien der verarbeiteten Daten**3.1 Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals****3.1.1 Stammdaten**

- a) Namensangaben
- b) Anrede
- c) Geschlecht
- d) Tag der Geburt
- e) Geburtsort
- f) Staatsangehörigkeit
- g) Personenkennzahlen (Personalnummer aus VIVA, Personalverwaltungssysteme/Bezüge/nichtstaatlicher Dienstherr)
- h) Technische Differenzierungsmerkmale
- i) Zugang zum päd. Netz, Zugang zum Verwaltungsnetz
- j) Adressdaten
- k) Lokales Differenzierungsmerkmal
- l) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])

3.1.2 Angaben zur Behinderung

- a) Behindertengruppe
- b) Grad der Behinderung
- c) Anrechnungsfaktor
- d) Folgen der Behinderung (optional, wenn fachlicher Nachweis vorhanden)
- e) Art des Nachweises
- f) Ausstellende Behörde
- g) Ausstellungsdatum
- h) Geschäftszeichen
- i) Enddatum des Ausweises
- j) Ausstellende Behörde (zweite Behörde)
- k) Ausstellungsdatum (zweite Behörde)

3.1.3 Angaben zum Dienstverhältnis

- a) Amts-/Dienstbezeichnung
- b) Rechtsverhältnis
- c) Beginn/Ende des Dienstverhältnisses
- d) Besoldungs-/Entgeltgruppe
- e) ggf. Lehramt
- f) ggf. Unterrichtsgenehmigung (z. B. hinsichtlich Art und Ablauf)
- g) ggf. Art des nicht unterrichtenden Personals
- h) Arbeitgeber/Dienstherr
- i) Stammschule
- j) maximale Unterrichtspflichtzeit/Arbeitszeit
- k) reduzierende Stunden
- l) Mehrarbeit
- m) Unterrichtsmehrung/-minderung (Art und Umfang)
- n) Nebentätigkeitsstunden
- o) Ermäßigung (Grund, Umfang, Dauer)
- p) Teilzeit (Umfang, Grund)
- q) Freistellung/Altersteilzeit
- r) Beurlaubung
- s) Abwesenheit
- t) Längerfristiger Ausfall (Umfang; Grund)
- u) Abordnung an nichtschulische Dienststelle
- v) staatlich geförderte Wochenstunden
- w) Sprechstundendaten
- x) Postfach
- y) Raum in der Schule
- z) Einsatz als mobile Reserve

3.1.4 Angaben zur Lehrbefähigung

- a) Lehramt
- b) abgelegte Prüfungen
- c) Fächer der Lehrbefähigung
- d) Unterrichtsgenehmigung

3.1.5 Angaben zur Lehrerlaubnis

- a) Lehramt
- b) zugeordnete Schulart
- c) kirchliche Lehrerlaubnis
- d) Unterrichtsgenehmigung (Schulart, Fach, Begründung)

3.1.6 Angaben zu unterrichteten Fächern

- a) Stundenzahl
- b) unterrichtete Fächer
- c) Summe wissenschaftlicher/nichtwissenschaftlicher Unterricht

3.1.7 Angaben zu Anrechnungsstunden (Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz)

- a) Art der Anrechnung
- b) Stundenzahl
- c) Funktion/Tätigkeit
- d) Schule
- e) Erläuterungen

3.1.8 Angaben zum Einsatz an anderer Schule

- a) Schule
- b) Summe der wissenschaftlichen/nichtwissenschaftlichen Stunden
- c) Zuweisungsart

3.1.9 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

- a) Schule
- b) Informationen zu Beschäftigungsart und -umfang
- c) Zugang
- d) Abgang
- e) Abordnung an nichtschulische Dienststelle
- f) Nebentätigkeit
- g) Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

3.1.10 Klassen/Gruppen, in denen die Lehrkraft nicht eingesetzt werden kann

3.1.11 Klassen/Gruppen, in denen die Lehrkraft (stellvertretende) Klassen- oder Gruppenleitung ist

3.1.12 Lehrerbezogene Stundenplandaten

- a) Welche Klassen in welchen Fächern wie viele Stunden unterrichtet werden sollen
- b) Stundenplanvorgaben (z. B. Minimal- und Maximalzahl der Unterrichtsstunden pro Tag oder Woche, minimale und maximale Stundenzahl in der Mittagspause, Maximalzahl von Stunden hintereinander, Stundenpräferenzen, Halbtage oder Tage)
- c) Raum und Zeit des Unterrichts
- d) Kennung, welche Zeit-, Klasse-, Fach-Koppeln welche Lehrkräfte betreffen
- e) Kennzeichen für besonderen Einsatz (z. B. Teilnehmer, Fachbetreuer, 14-tägiger Wechsel)

3.1.13 Lehrerbezogene Vertretungsplandaten

- a) Präsenzstunden, nicht verfügbare Stunden
- b) Dauer der Absenz, benötigte Zusatzstunden für Lehrkräfte
- c) Absenzgrund (fester Schlüssel: dienstlich außer Haus, dienstlich im Haus, Klassenfahrt, Studienfahrt, Unterrichtsgang, Krankheit, Freistellung, Sonstiges)
- d) Bemerkungen zur Vertretung

3.1.14 Historie über gehaltene Vertretungsstunden

- a) Anzahl
- b) Art
- c) Datum

3.1.15 Angaben zum Arbeitszeitkonto

- a) Haben
- b) Soll

3.1.16 Angaben zum Teilzeitantrag

- a) Teilzeit (Grund)
- b) Ermäßigungen

3.1.17 Angaben zum Versetzungsantrag

- a) Umfang
- b) Unterrichtsfächer
- c) Zielschule(n)
- d) Art

3.1.18 Angaben mit Bezug zur Erstellung von Zeugnissen

- a) Zeugnisunterzeichner
- b) Vorsitzende des Prüfungsausschusses zentraler Abschlussprüfungen

3.1.19 Ausgeliehene Bücher zusammen mit Ausleihdatum und Rückgabedatum**3.1.20 Angaben im Rahmen der Nutzung von Verwaltungsprogrammen****3.1.20.1 Berechtigungen im Hinblick auf die Nutzung von Betriebsmitteln**

- a) Berechtigungen
- b) Rollen
- c) Begründung/Zweck

3.1.20.2 Nutzungsbezogene Daten

- a) Datum der letzten Passwortänderung
- b) Datum der letzten Anmeldung
- c) Fehlversuche bei der Anmeldung

3.1.20.3 Protokollinformationen

- a) Information über angelegte/geänderte/gelöschte Datensätze (Historisierung)
- b) Protokoll über den Abruf von Schülerdaten (Benutzer, Zeitstempel, abgerufene Daten, Abrufart)

3.2 Daten der Schülerinnen und Schüler**3.2.1 Stammdaten**

- a) Namensangaben
- b) Anrede
- c) Geschlecht
- d) Tag der Geburt
- e) Geburtsland
- f) Geburtsort
- g) Staatsangehörigkeit
- h) Jahr des Zuzugs nach Deutschland
- i) Adressdaten
- j) Adressdaten vor Ausbildungsbeginn (nur bei beruflichen Schulen)

- k) Lokales Differenzierungsmerkmal
- l) geografische Gitterzelle
- m) Art der Anschrift (Erziehungsberechtigte/Wohnheim/Sonstiges)
- n) Religionszugehörigkeit
- o) Muttersprache
- p) Kind beruflich Reisender und Schülerin oder Schüler ohne gewöhnlichen Aufenthalt
- q) Sportbefreiung
- r) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])
- s) Bankverbindung
- t) Zahlungsangaben
- u) Technische Differenzierungsmerkmale

3.2.2 Angaben zur Gastschülereigenschaft

- a) Gastschülerstatus
- b) Gemeindekennzahl des Wohnorts und Ausbildungsbetriebs
- c) Ortsteil/Sprengel
- d) Umschüler/Selbstzahler
- e) Kostenträger
- f) Förderungsnummer
- g) Daten zur Zuweisung im Sinne von Art. 43 Abs. 2 BayEUG

3.2.3 Angaben zum Schulweg

- a) Länge des Schulwegs
- b) benutzte Verkehrsmittel mit Abfahrtszeit und Wochentagen
- c) Gewährung der Kostenfreiheit des Schulwegs
- d) Haltestellen
- e) Befreiung vom Nachmittagsunterricht

3.2.4 Aktuelle Unterrichtsdaten

- a) Schule
- b) Schulart
- c) Klasse/Gruppe
- d) Jahrgangsstufe
- e) Art der Klassen/Gruppe
- f) Unterrichtsart
- g) Ausbildungsrichtung
- h) Fachgruppe/Wahlpflichtfächergruppe
- i) besuchter Religions-/Ethikunterricht
- j) Datum der Abmeldung vom Religionsunterricht
- k) Fremdsprachen
- l) Wahlpflichtfächer
- m) Wahlunterricht/Förderunterricht/Pluskurse/Arbeitsgemeinschaften
- n) differenzierter Sport inkl. Sportart
- o) Erfüllung der Schulpflicht
- p) gleichzeitiger Berufsschulbesuch
- q) Ganztagesunterricht/Tagesheim
- r) Merker für Bearbeitungsvermerke
- s) Stunden an anderer Schule
- t) Klassengruppe
- u) Daten zu Nachholfristen
- v) Lehrkraft, Zeit, Raum des besuchten Unterrichts

3.2.5 Ausbildungsdaten/Praktikumsdaten

- a) Ausbildungsbeginn/-ende
- b) Ausbildungsart
- c) Ausbildungsdauer
- d) Ausbildungsberuf
- e) zeitliche Organisation
- f) Praktika
- g) Kammernummer (z. B. der IHK, der HWK)
- h) Daten zum Ausbildungsbetrieb (vgl. Nr. 3.7)

3.2.6 Unterrichtsdaten zum kommenden Schuljahr

- a) neue Ausbildungsrichtung/Wahlpflichtfächergruppe
- b) neue Fremdsprache
- c) neue Wahlpflichtfächer
- d) neue Wahlfächer
- e) Wechsel Religion/Ethik
- f) neue Klasse
- g) voraussichtliche Wiederholung

3.2.7 Unterrichtsdaten des Vorjahres

- a) Klasse
- b) Klassenart
- c) Unterrichtsart
- d) Jahrgangsstufe
- e) Ausbildungsrichtung

3.2.8 Eintritt

- a) Anmeldedatum
- b) Eintrittsdatum
- c) Eintrittsjahrgangsstufe
- d) fehlende Unterlagen (Art, Erläuterung, Termin)
- e) von Schule
- f) von Schulart
- g) von Jahrgangsstufe
- h) Daten zu Probezeit/Nachfristen
- i) Jahr und Art des mittleren Schulabschlusses
- j) schulische Vorbildung
- k) berufliche Vorbildung
- l) Eignung lt. Übertrittszeugnis
- m) Daten zur Aufnahmeberechtigung

3.2.9 Schullaufbahn

- a) Für jedes Schuljahr: Schule, Jahrgangsstufe, Schulbesuchsjahr, Klassengruppe, Bildungsgang, Grund für Änderung/Wechsel, Zusatzinfo für Änderung/Wechsel (regulär/freiwillig/Pflicht/geeignet/erfasst/gelöscht/geändert), Feststellung der Übertrittseignung
- b) Jahre Frühförderung (nur bei Förderschulen)
- c) Jahre schulvorbereitende Einrichtung
- d) Einschulung
- e) Wiederholungen
- f) übersprungene Jahrgangsstufe
- g) Notenausgleich im vergangenen Schuljahr
- h) Nachprüfung
- i) Besuch der Jahrgangsstufe 1A

- j) Fremdsprachenfolge (Fach, von Jahrgangsstufe, bis Jahrgangsstufe, Feststellungsprüfung, Bemerkung zur Feststellungsprüfung)
- k) Stundenkonto für schuljahresübergreifende Dokumentation des besuchten Unterrichts (soweit auf Grund der jeweiligen Schulordnung notwendig)
- l) Firma und Sitz des früheren Ausbildungsbetriebes bei Änderung/Wechsel des Ausbildungsbetriebes

3.2.10 Austritt

- a) Ergänzungsprüfung
- b) Prüfungsende
- c) Eignung weiterführende Schule
- d) beabsichtigter Wechsel
- e) Austrittsdatum
- f) Abschluss
- g) Austritt wohin (bei Mittel- und Förderschulabgängerinnen und -abgängern oder Mittel- und Förderschulabsolventinnen/-absolventen [ohne Schülerinnen/Schüler des M-Zugs] voraussichtlicher schulischer oder beruflicher Verbleib im kommenden Schuljahr)
- h) bei Mittel- und Förderschulabgängerinnen und -abgängern oder Mittel- und Förderschulabsolventinnen und -absolventen (ohne Schülerinnen/Schüler des M-Zugs): Art des voraussichtlichen Abschlusses der Mittelschule, voraussichtliche Note im Fach Deutsch, beruflicher Interessenschwerpunkt

3.2.11 Gesundheitsdaten, Teilleistungsstörungen und Behinderungen

- a) Lese-Rechtschreib-Störung/LRS-Attest
- b) Autismus
- c) Dauernde Behinderungen (Art)
- d) Pflegeaufwand
- e) sonderpädagogischer Förderbedarf
- f) letztes sonderpädagogisches/sonstiges Gutachten (Jahr)
- g) letzter förderdiagnostischer Bericht (Jahr)

3.2.12 Angaben zur Schulbegleitung

- a) Kostenträger
- b) Leistungserbringer
- c) Ende der Kostenübernahme (Jahr)

3.2.13 Angaben zu besonderen pädagogischen Maßnahmen

- a) Sonderpädagogische Förderung
- b) Förderplan
- c) Ergänzungsunterricht
- d) Förderunterricht
- e) Förderkurs wegen Teilleistungsstörung (Art)
- f) Verzicht auf Ziffernnoten (Verbalbeurteilung)
- g) Intensivkurs oder Förderunterricht in deutscher Sprache
- h) muttersprachlicher Unterricht für Ausländer (Sprache)
- i) Eingliederungsförderung für Aussiedler

3.2.14 Zeugnisdaten (ohne Abschlussprüfung)

- a) Noten/Verbalbeurteilungen
- b) Zeugnisbemerkungen
- c) Klassenziel
- d) Gefährdung des Vorrückens

3.2.15 Angaben zur Abschlussprüfung

- a) Jahrgang
- b) Schülerstatus
- c) Stammschule
- d) bisherige Ausbildungsrichtung
- e) Daten zur bisherigen Schullaufbahn
- f) Daten für besondere Form der Abschlussprüfung
- g) abweichender Rechtsstand
- h) Wiederholungen in vorausgehenden Jahrgangsstufen
- i) Thema und Note der Seminararbeit
- j) Bemerkungen zum Ausbildungsabschnitts-/Abschlussprüfungszeugnis
- k) Gefährdung
- l) Zulassung zur Abschlussprüfung
- m) Kursbelegung
- n) Daten der abgeschlossenen Fächer (Fach, Abschlussjahrgangsstufe, Noten/Verbalbeurteilungen, erworbene Qualifikation)

3.2.16 Leistungsdaten

- a) Note/Verbalbeurteilung
- b) Art
- c) Gewichtung
- d) Datum der Leistungsbewertung
- e) Gegenstand der Leistungsbewertung (schriftliche, mündliche, praktische Leistungen)
- f) Zeugnisbemerkungen
- g) Daten zum Erreichen des Klassenziels (aktuelles Schuljahr, Vorjahr)
- h) besondere Gewichtung (insbesondere wegen Lese-Rechtschreib-Störung)
- i) Art der Wiederholung

3.2.17 Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten

- a) erreichte Punkte je Aufgabe
- b) Grund für Nichtteilnahme (sonderpädagogische Förderung, Lese-Rechtschreib-Störung)

3.2.18 Ergebnis der Abschlussprüfung

- a) schriftliche/mündliche/Gesamt-Noten oder Verbalbeurteilungen der Prüfungsfächer
- b) Bestehen der Abschlussprüfung
- c) Bemerkungen über eventuellen Notenausgleich und eventuelles Überwiegen der Jahresnote
- d) Zeugnisbemerkungen

3.2.19 Ausgeliehene Bücher zusammen mit Ausleihdatum und Rückgabedatum**3.2.20 Fehltage**

- a) Dauer (von, bis)
- b) Kalendertage
- c) Schultage
- d) Art
- e) Grund
- f) Übermittlungsweg

3.2.21 Art und Umfang der Unterbringung/ Betreuung/ ganztägigen Förderung**3.2.22 Funktion im Schulleben (z. B. Schülersprecherin oder Schülersprecher, Klassensprecherin oder Klassensprecher)**

3.2.23 Geschwister an derselben Schule**3.3 Daten der Erziehungsberechtigten**

- a) Namensangaben
- b) Anrede
- c) Art des Erziehungsberechtigten
- d) Adressdaten
- e) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])
- f) Funktion als Elternvertreter

3.4 Daten zusätzlicher Ansprechpartner (optional)

- a) Namensangaben
- b) Adressdaten
- c) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])

3.5 Daten externer Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer**3.5.1 Stammdaten**

- a) Namensangaben
- b) Anrede
- c) Adressdaten
- d) Geburtsmonat und -jahr
- e) Tag der Geburt
- f) Geburtsort
- g) Geschlecht
- h) Staatsangehörigkeit
- i) Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch)
- j) Jahr der Ersteinschulung
- k) erworbene Abschlüsse
- l) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])
- m) technische Differenzierungsmerkmale

3.5.2 Ergebnis der Abschlussprüfung

- a) schriftliche/mündliche/Gesamt-Noten oder Verbalbeurteilungen der Prüfungsfächer
- b) Bestehen der Abschlussprüfung
- c) Bemerkungen über eventuellen Notenausgleich und eventuelles Überwiegen der Jahresnote
- d) Zeugnisbemerkungen

3.5.3 Leistungsdaten an der Herkunftsschule in den schriftlichen Fächern der Abschlussprüfung

- a) Noten
- b) Verbalbeurteilungen

3.6 Daten des Verwaltungspersonals und des externen Betreuungspersonals**3.6.1 Stammdaten**

- a) Namensangaben
- b) Anrede
- c) Geschlecht
- d) Tag der Geburt
- e) zugehörige Schule

- f) Schulart
- g) Art
- h) Zugang zum pädagogischen Netz, Zugang zum Verwaltungsnetz
- i) Adressdaten
- j) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])

3.6.2 Arbeitsrechtliche Zusatzangaben z. B. Beginn des Mutterschutzes, Beginn der Elternzeit

3.6.3 Daten im Rahmen der Nutzung von Verwaltungsprogrammen

3.6.3.1 Berechtigungen im Hinblick auf die Nutzung von Betriebsmitteln

- a) Berechtigungen
- b) Rollen
- c) Begründung/Zweck

3.6.3.2 Nutzungsbezogene Daten

- a) Datum der letzten Passwortänderung
- b) Datum der letzten Anmeldung
- c) Fehlversuche bei der Anmeldung

3.6.3.3 Protokollinformationen

- a) Information über angelegte/geänderte/gelöschte Datensätze (Historisierung)
- b) Protokoll über den Abruf von Schülerdaten (Benutzer, Zeitstempel, abgerufene Daten, Abrufart)

3.7 Daten der Ansprechpartner in Betrieben/Praktikumsstellen

3.7.1 Stammdaten

- a) Namensangaben
- b) Art
- c) Zuständigkeit
- d) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])

3.7.2 Angaben zum Betrieb

- a) Name
- b) Anschrift
- c) Typ
- d) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])
- e) Angaben zum Mutterkonzern
- f) Einrichtung Bund/Land
- g) Zuordnung zu den Schülerinnen/Schülern

4. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden

4.1 Auftragsverarbeiter

Die Daten werden dem/den von der Schule (bzw. im Rahmen von Art. 85a Abs. 2 BayEUG für die Schulen) beauftragten Auftragsverarbeiter/n unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO offengelegt.

4.2 Erziehungsberechtigte

Daten betreffend die eigenen Kinder gemäß Nr. 3.2 (Daten der Schülerinnen und Schüler)

4.3 Weitere externe Empfänger

Empfänger	Übermittelte Daten	Zweck der Übermittlung	Rechtsgrundlage
a) Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulverwaltung			
Zuständiges staatliches Schulamt (bei Grund- und Mittelschulen) zuständige Regierung, zuständige Ministerialbeauftragte und zuständiger Ministerialbeauftragter, Staatsministerium	Nr. 3.1 soweit in Art. 113a Abs. 2 BayEUG genannt	Unterrichtsplanung der staatlichen Schulen; Prüfung der Unterrichtssituation; Bezuschussung nichtstaatlicher Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz	Art. 85 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 i. V. m. Art. 113a Abs. 2 BayEUG; Art. 31 ff. BaySchFG
b) Amtliche Schulstatistik			
Landesamt für Statistik	Nr. 3.1–3.5 und 3.6, soweit nach Art. 113b BayEUG Bestandteil der Amtlichen Schulstatistik	Bildungsplanung; Organisation des Schulwesens	Art. 113b Abs. 6 und 8 BayEUG
c) Ergebnisstatistik			
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Institut für Schulqualität und Bildungsforschung	Nr. 3.2.17 und 3.2.18, soweit nach Art. 113b BayEUG Bestandteil der Ergebnisstatistik	Bildungsplanung; Organisation des Schulwesens	Art. 113b Abs. 7 und 8 BayEUG
d) Gastschülerliste			
Jeweils zuständiger Aufwandsträger	Daten der Gastschülerinnen und Gast-schüler nach Nr. 3.2, beschränkt auf Schule; Schularzt; Eintrittsdatum; Austrittsdatum; Jahrgangsstufe, Klasse/ Gruppe (auch: Art und zeitliche Organi-sation), Unterrichtsart; Ausbildungsrich-tung; Namensangaben; Tag der Geburt; Geschlecht; Staatsangehörigkeit (wenn keine Unionsbürgerschaft); Adress-daten des gewöhnlichen Aufenthaltsorts, soweit erforderlich auch Adressdaten vor Ausbildungsbeginn; lokales Differenzierungsmerkmal; Angaben zur Gastschülereigenschaft; Unterbringung bei Berufsschulen zudem Ausbildungs-art; Ausbildungsberuf; Ausbildungs-beginn; Ausbildungsende; Daten zum Ausbildungsbetrieb (vgl. Nr. 3.7)	Gastschülereigenschaft; Abrechnung des Gastschulbeitrags oder des Kostenersatzes	Art. 10 BaySchFG
e) Teilnahme an Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen			
Der jeweilige Maßnahmenträger	Nr. 3.2, beschränkt auf Namensan-gaben, Klasse, Ausbildungsbetrieb	Zeitliche Koordinierung des Berufsschulunter-richts mit anderen ausbildungsbezogenen Bildungsmaßnahmen	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. § 25 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BSO
f) Abschlusszeugnis der Berufsschule			
Die für die Berufsaus-bildung zuständigen Stellen	Nr. 3.2, beschränkt auf Namensan-gaben, Kammernummer, Durchschnitts-note des Abschlusszeugnisses der Berufsschule	Aufnahme der Durch-schnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule in das Berufsabschlusszeugnis	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 3, § 24 Abs. 2 BSO

g) Schülerliste zur Kostenfreiheit des Schulwegs			
Zuständiger Aufgabenträger der Schülerbeförderung	Nr. 3.2, beschränkt auf amtliche Schulbezeichnung, Klasse, Namensangaben Geburtsdatum, Adressdaten	Ermittlung der Schulwegkostenfreiheit	Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i. V. m. Art. 3 Abs. 4 BaySchFG, Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs i. V. m. der Verordnung über die Schülerbeförderung
h) Erfassung des Verbleibs von Abgängern der Mittelschule oder des Förderzentrums			
Zuständiges staatliches Schulamt oder zuständige Regierung, zuständige Berufsschule	Nr. 3.2 beschränkt auf verpflichtende Angaben: Namensangaben, Tag der Geburt, Adressdaten, besuchte Mittelschule oder besuchten Förderzentrum, Klasse, Schulamtsbezirk, voraussichtlicher schulischer oder beruflicher Verbleib im kommenden Schuljahr freiwillige Angaben: Art des voraussichtlichen Abschlusses der Mittelschule, voraussichtliche Note im Fach Deutsch, beruflicher Interessenschwerpunkt	Überwachung der Schulpflicht, Begleitung von Abgängerinnen und Abgängern und Absolventinnen/Absolventen der Mittelschule oder des Förderzentrums (ohne Schülerinnen/Schüler des M-Zugs) im Übergang Schule - Beruf	Betr. die verpflichtenden Angaben: Art. 85 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 39 BayEUG und § 3 MSO oder § 34 VSO-F betr. die freiwilligen Angaben: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO
i) Schulwechsel			
Zielschule bei Schulwechseln	Nr. 3.2, beschränkt auf die in Art. 85a Abs. 2 BayEUG genannten Daten	Schulwechsel von Schülern	Art. 85a Abs. 3 BayEUG
j) Internetauftritt von Schulen			
Auftragsverarbeiter Nutzer der Homepage	Daten der Schulleitung und soweit Lehrkräfte an der Schule eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen Daten gemäß Nr. 3.1 beschränkt auf Namensangaben, Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Anschrift, Kommunikationsdaten. Andere Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule die Betroffenen wirksam eingewilligt haben; Daten von Lehrkräften, die an der Schule keine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen, sowie von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen, Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten wirksam eingewilligt haben.	Präsentation der Schule nach außen, Information der Öffentlichkeit	Art. 85 Abs. 1 Satz 1; Einwilligung

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Datenkategorie(en)	Frist
a) Nr. 3.1.10, 3.1.12, 3.1.14	Spätestens am Ende des laufenden Schuljahres
b) Nr. 3.1 (außer Nr. 3.1.10-3.1.14, 3.1.19 und 3.1.20); Nr. 3.2 (außer Nr. 3.2.4, 3.2.6, 3.2.7, 3.2.16 bis 3.2.18); Nr. 3.3 und 3.4; Nr. 3.6.3.1 und 3.1.20.1; Nr. 3.7.	Spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die betroffene Person von der Schule abgegangen ist
c) Nr. 3.1.11, 3.1.13, 3.1.19; Nr. 3.2.4, 3.2.6, 3.2.7, 3.2.16 bis 3.2.18; Nr. 3.5;	Spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres
d) Nr. 3.1.20.2 und 3.6.3.2 sowie 3.1.20.3 und 3.6.3.3.	Ein Jahr nach der Anlage/der Änderung des Datensatzes
e) Daten, die aufgrund der Einwilligung verarbeitet werden.	Grundsätzlich bis zum Widerruf der Einwilligung bzw. auch davor, sofern der Zweck der Verarbeitung entfallen ist.

Abschnitt 2: Pädagogische Tätigkeit**1. Zweck der Verarbeitung**

¹Die Erfüllung der den Schulen als Kernbereich ihrer Tätigkeit zugewiesenen pädagogischen Aufgaben (Art. 2 BayEUG).

²Dazu zählen insbesondere:

- a) Der Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen (Art. 30 BayEUG) in digitaler und analoger Form;
- b) Die Vor- und Nachbereitung von Hausaufgaben (Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayEUG i. V. m. § 28 BaySchO) in digitaler und analoger Form;
- c) Die Vorbereitung, Durchführung und Korrektur von Leistungsnachweisen (Art. 52 BayEUG) in digitaler und analoger Form, insbesondere auch zur Erstellung von Zeugnissen (Art. 52 Abs. 3 Satz 1 BayEUG), mit Ausnahme der Abschlusszeugnisse;
- d) Die Sicherstellung und Dokumentation der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie die Dokumentation des Unterrichtsstoffes.

2. Kategorien der betroffenen Personen

- a) Pädagogisches Personal: Schulleitung, Lehrkräfte, Studienreferendarinnen und -referendare, Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, Fachlehreranwärterinnen und -anwärter, Förderlehreranwärterinnen und -anwärter, Lehramtsstudierende im Schulpraktikum sowie Personal i. S. v. Art. 60 und 60a BayEUG
- b) Verwaltungspersonal und Hauspersonal
- c) Schülerinnen und Schüler
- d) Erziehungsberechtigte
- e) Weitere Personen, insbesondere:
 - aa) externe Unterrichtspartner im Sinne des Art. 2 Abs. 5 BayEUG
 - bb) temporäre Nutzer von digitalen Werkzeugen, für die kein Nutzerprofil hinterlegt ist
 - cc) Weitere Personen, die von Video- oder Tonübertragung erfasst werden (z. B. Schulbegleitungen).

3. Kategorien der verarbeiteten Daten

3.1 Daten des pädagogischen Personals

3.1.1 Stammdaten

- a) Namensangaben
- b) Anrede
- c) Geschlecht
- d) Tag der Geburt
- e) Amtsbezeichnung
- f) Angaben zur Lehrbefähigung
- g) Schule (inkl. Schulart), Dienststelle oder Organisation
- h) Funktion und Fächerverbindungen
- i) Klassenleitereigenschaft
- j) Angaben zum Unterrichtseinsatz (= unterrichtete Fächer)
- k) Zugehörigkeit zu Klassen, Fächern und Kursen
- l) fachbezogene Zuordnung zu unterrichteten Schülerinnen und Schülern
- m) Korrekturzeichen und -anmerkungen
- n) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])

3.1.2 Daten zum Zweck der Anwesenheitsdokumentation, Unterrichtsdokumentation und Notenmanagement (vgl. Nr. 1 Satz 2 Buchst. b), c) und d) über 3.1.1 hinaus

3.1.2.1 Weitere Unterrichtsdaten

- a) fachbezogene Zuordnung zu unterrichteten Schülerinnen und Schülern
- b) Zuordnung zu erteilten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 5 BayEUG
- c) Lehrverteilung
- d) Stunden- und Vertretungsplandaten
- e) Unterrichtsdokumentation
- f) Unterrichtsrelevante Termine (z. B. Prüfungstermine, Schulfahrten, Praktika)
- g) Hausaufgaben

3.1.2.2 Erteilte Bestätigungen/Befreiungen

3.1.3 Im Rahmen digitaler Anwendungen über 3.1.1 hinaus³

3.1.3.1 Allgemeine Profilinformation bei der Nutzung von digitalen Anwendungen

- a) Benutzername/ Benutzerkennung
- b) Nutzerrolle
- c) Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft) mit Art der Zugriffsberechtigung⁵
- d) lokale User-ID
- e) Profilbild (optional)
- f) Online-Status inkl. Zeitpunkt der letzten Aktivität
- g) Passwort

3.1.3.2 Protokolldaten bei der Nutzung von digitalen Anwendungen²

- a) Zeitpunkt der An- und Abmeldung
- b) Zeitpunkt des ersten Logins
- c) Zeitpunkt des letzten Logins
- d) Zeitpunkt der letzten Kennwortänderung
- e) Summe der Logins
- f) IP-Adresse des Benutzers

- g) Authentifizierungstoken
- h) ID zur eindeutigen Geräteidentifikation
- i) in Anspruch genommener Speicherplatz
- j) Zeitpunkt des Beginns und Endes der letzten Nutzung der Mitgliedschaft in virtuellen Räumen
- k) Gesamtnutzungsdauer der Anwendung

3.1.3.3 Inhaltsdaten bei der Nutzung von digitalen Anwendungen³

- a) im eigenen Profil gespeicherte Informationen
- b) individuelle Einstellungen und Konfigurationen
- c) Termine und Kalendereinträge
- d) erhaltene Termineinladungen (z. B. zu Videokonferenzen)
- e) Kontaktdaten
- f) E-Mails inkl. Anhänge
- g) selbst abgelegte Dateien und Verzeichnisse
- h) auf den Einzelfall bezogene und im Einzelfall auf Veranlassung der betroffenen Person erzeugte Standortdaten (optional)

3.1.3.4 Videobild, Bildschirmanzeige und Ton¹

- a) Videobild oder Bildschirmanzeige bei Videonutzung (optional: Freigabe für die betroffenen Personen freiwillig)
- b) Ton bei Videonutzung oder Telefonie (bei Video- oder Telefonkommunikation)

3.1.3.5 Gruppen- oder paarbezogene nutzungsbezogene Daten bei der Nutzung von digitalen Anwendungen⁴

- a) Chat/Messenger-Texte, und Chat/Messenger-Sprach- und Videonachrichten, Bilder, und weitere einem oder mehreren an dem Austausch Beteiligte(n) der Gruppe zugänglich gemachte Dateien (z. B. Text-, Tabellen oder Multimediadokumente) und Verzeichnisse inklusive Bearbeitungs-, Zustellungs- und Lesestatus und Zeitpunkt der Erstellung und der letzten Änderung mit Namen des erstellenden oder ändernden Nutzers
- b) Bei gemeinsamer Bearbeitung von Dokumenten zuletzt vorgenommene Änderungen mit Namen

3.1.3.6 Daten im Rahmen der pädagogischen Nutzung von digitalen Anwendungen, insbesondere bei Verwendung von Lernplattformen⁵

- a) Korrekturzeichen und -anmerkungen im Rahmen digitaler Anwendungen
- b) bearbeitete Lektionen, jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung und der letzten Änderung;
- c) Auswertung der absolvierten Tests
- d) veröffentlichte Beiträge, Lektionen und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien) inkl. Bearbeitungs-, Zustellungs- und Lesestatus und Zeitpunkt der Erstellung und der letzten Änderung

3.2 Daten des Haus- und Verwaltungspersonals

- a) Namensangaben
- b) Anrede
- c) Geschlecht
- d) Schule, Dienststelle oder Organisation
- e) Nutzerrolle bei digitalen Anwendungen
- f) Erteilte Bestätigungen/ Befreiungen Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])

3.3 Daten der Schülerinnen und Schüler

3.3.1 Stammdaten

- a) Namensangaben
- b) Anrede
- c) Geschlecht
- d) Tag der Geburt
- e) Geburtsort
- f) Erziehungsberechtigte (Name und Namensbestandteile, Geschlecht, Kontaktdaten, Zuordnung zu Schülerin/Schüler)
- g) Schule (inkl. Schulart), Dienststelle oder Organisation
- h) Klassenleiter Zugehörigkeit zu Klassen (inkl. Klassenart), Fächern und Kursen
- i) Jahrgangsstufe (inkl. Zeitpunkt des Vorrückens) fachbezogene Zuordnung zu unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern
- j) Korrekturzeichen und -anmerkungen
- k) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])

3.3.2 Pädagogische Inhaltsdaten sowie Daten zum Zweck der Anwesenheitsdokumentation, Unterrichtsdokumentation und Notenmanagement über 3.3.1 hinaus

3.3.2.1 Pädagogische Inhaltsdaten

- a) Leistungsnachweise
- b) verkörperte Unterrichtsinhalte
- c) Inhalte der Hausaufgaben
- d) Inhalte der Unterrichtsbeiträge
- e) Bild- und Tonaufnahmen⁶

3.3.2.2 Aktuelle Unterrichtsdaten

- a) Unterrichtsart
- b) Aufnahme in die Schule durch
- c) Wiederholungen
- d) Ausbildungsrichtung/Fachgruppe/Wahlpflichtfächergruppe
- e) besuchter Religions-/Ethikunterricht
- f) Fremdsprachen
- g) Wahlpflichtfächer
- h) Wahlunterricht/Förderunterricht/Pluskurse/Arbeitsgemeinschaften
- i) differenzierter Sport einschließlich Sportart
- j) Erfüllung der Schulpflicht
- k) Berufsfeld
- l) Ausbildungsbetrieb

3.3.2.3 Leistungsdaten

- a) Noten/Verbalbeurteilungen
- b) Zeugnisbemerkungen
- c) Klassenziel
- d) Gefährdung des Vorrückens
- e) Art
- f) allgemeine Bemerkung gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayEUG
- g) Gewichtung
- h) Datum der Leistungsbewertung
- i) Erreichen des Klassenziels
- j) Empfehlungen und Entscheidungen der Klassen- oder Lehrerkonferenz
- k) Bemerkungen zu Zwischenzeugnis und Jahreszeugnis

3.3.2.4 Maßnahmen der Individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleiches und Notenschutzes gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG, §§ 32 bis 34 BaySchO bei einzelnen Schülerinnen und Schülern (insbesondere wegen Lese- und Rechtschreibstörung)

3.3.2.5 Absenzen

- a) Grund der Absenz: Verspätung/Krankheit/Befreiung/Beurlaubung (Auswahlfeld)
- b) erwarteter Zeitraum der Abwesenheit (von ... bis)
- c) Verspätungsdauer
- d) versäumte Unterrichtsstunden
- e) Entschuldigungsstatus: unentschuldigt/entschuldigt/mit Attest entschuldigt
- f) Attestpflicht
- g) Befreiungs- oder Beurlaubungsstatus: nicht bestätigt/bestätigt/mit Attest bestätigt

3.3.2.6 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 1, 2 Nr. 1-5 BayEUG

- a) Art
- b) Betreff
- c) Datum
- d) Lehrkraft

3.3.2.7 Austritt

- a) Ergänzungsprüfung
- b) Prüfungsende
- c) Eignung für weiterführende Schule
- d) Austrittsdatum
- e) Abschluss

3.3.3 Im Rahmen digitaler Anwendungen über 3.3.1 hinaus**3.3.3.1 Allgemeine Profilinformation bei der Nutzung von digitalen Anwendungen³**

- a) Benutzername/ Benutzerkennung
- b) Nutzerrolle
- c) Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft) mit Art der Zugriffsberechtigung⁵
- d) lokale User-ID
- e) Profilbild (optional)
- f) Online-Status inkl. Zeitpunkt der letzten Aktivität
- g) Passwort

3.3.3.2 Protokolldaten bei der Nutzung von digitalen Anwendungen²

- a) Zeitpunkt der An- und Abmeldung
- b) Zeitpunkt des ersten Logins
- c) Zeitpunkt des letzten Logins
- d) Zeitpunkt der letzten Kennwortänderung
- e) Summe der Logins
- f) IP-Adresse des Benutzers
- g) Authentifizierungstoken
- h) ID zur eindeutigen Geräteidentifikation
- i) in Anspruch genommener Speicherplatz
- j) Zeitpunkt des Beginns und Endes der letzten Nutzung der Mitgliedschaft in virtuellen Räumen
- k) Gesamtnutzungsdauer der Anwendung

3.3.3.3 Allgemeine Inhaltsdaten bei der Nutzung von digitalen Anwendungen³

- a) im eigenen Profil gespeicherte Informationen
- b) individuelle Einstellungen und Konfigurationen

- c) Termine und Kalendereinträge
- d) erhaltene Termineinladungen (z. B. zu Videokonferenzen)
- e) Kontaktdaten
- f) E-Mails inkl. Anhänge
- g) selbst abgelegte Dateien und Verzeichnisse
- h) auf den Einzelfall bezogene und im Einzelfall auf Veranlassung der betroffenen Person erzeugte Standortdaten (optional)

3.3.3.4 Videobild, Bildschirmanzeige und Ton¹

- a) Videobild oder Bildschirmanzeige bei Videokonferenzen, vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 4 BayEUG
- b) Bildschirmanzeige im Rahmen des Classroom-Management
- c) Ton bei Videonutzung oder Telefonie (bei Video- oder Telefonkommunikation)

3.3.3.5 Gruppen- oder paarbezogene nutzungsbezogene Daten bei der Nutzung von digitalen Anwendungen⁴

- a) Chat/Messenger-Texte, und Chat/Messenger-Sprach- und Videonachrichten, Bilder, und weitere einem oder mehreren an dem Austausch Beteiligte(n) der Gruppe zugänglich gemachte Dateien (z. B. Text-, Tabellen oder Multimediadokumente) und Verzeichnisse inklusive Bearbeitungs-, Zustellungs- und Lesestatus und Zeitpunkt der Erstellung und der letzten Änderung mit Namen des erstellenden oder ändernden Nutzers
- b) Bei gemeinsamer Bearbeitung von Dokumenten zuletzt vorgenommene Änderungen mit Namen

3.3.3.6 Daten im Rahmen der pädagogischen Nutzung von digitalen Anwendungen, insbesondere bei Verwendung von Lernplattformen⁵

- a) Korrekturzeichen und -anmerkungen im Rahmen digitaler Anwendungen
- b) bearbeitete Lektionen, jeweils mit Zeitpunkt der Erstellung und der letzten Änderung;
- c) Auswertung der absolvierten Tests
- d) veröffentlichte Beiträge, Lektionen und Nachrichten (auch Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige Dateien) inkl. Bearbeitungs-, Zustellungs- und Lesestatus und Zeitpunkt der Erstellung und der letzten Änderung

3.4 Daten der weiteren Personen, die von elektronischen Datenverarbeitungsvorgängen betroffen sind, z. B.

3.4.1 Externe Unterrichtspartner im Sinne des Art. 2 Abs. 5 BayEUG:

Die Datenkategorien gemäß Nr. 3.1.1 und 3.1.3³ (Pädagogisches Personal), soweit für diese zutreffend.

3.4.2 Temporäre Nutzer von digitalen Werkzeugen, für die kein Nutzerprofil hinterlegt ist:

Die Datenkategorien gemäß Nr. 3.1.1 und 3.1.3³ (Pädagogisches Personal), soweit für diese zutreffend.

3.4.3 Personen, die von Video- oder Tonübertragungen erfasst werden, ohne selbst Nutzer der betreffenden Anwendung zu sein (z. B. Schulbegleitungen)¹

- a) Videobild oder Bildschirmanzeige bei Videonutzung,
- b) Ton bei Videonutzung oder Telefonie (bei Video- oder Telefonkommunikation)

4. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden

4.1 Externe Empfänger: Auftragsverarbeiter

Die Daten werden dem/den von der Schule beauftragten Auftragsverarbeiter/n unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO offengelegt.

4.2 Weitere Externe Empfänger

- a) temporäre Nutzer von digitalen Werkzeugen, für die kein Nutzerprofil hinterlegt ist und die nicht der Schule angehören;
- b) Unterrichtsbesuchende und Hospitanten im Rahmen der Zulassungs- und Ausbildungsordnungen sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften;
- c) Pädagogisches Personal, Schülerinnen und Schüler anderer Schulen im Rahmen von Schulkooperationen, die gemeinsam einen virtuellen Kurs/Raum nutzen.

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

¹Für Schülerunterlagen gelten die Aufbewahrungsfristen des § 40 BaySchO.

²Im Übrigen werden die gespeicherten Daten spätestens zum 30. September des Schuljahres gelöscht, das dem Schuljahr nachfolgt, in dem die Daten zuletzt verarbeitet wurden, oder in dem die Schülerinnen oder die Schüler, oder das pädagogische Personal oder das Verwaltungspersonal die Schule verlassen.

³Abweichend von den Satz 2 gelten die folgenden Löschfristen:

- a) für alle Datenkategorien mit der Kennzeichnung ⁽¹⁾:
Eine Speicherung findet nicht statt.
- b) für alle Datenkategorien mit der Kennzeichnung ⁽²⁾:
Spätestens 3 Monate ab der Erhebung
- c) für alle Datenkategorien mit der Kennzeichnung ⁽³⁾:
Spätestens 3 Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin bzw. der Schüler oder das pädagogische Personal die Schule verlassen oder nach Beendigung der Zusammenarbeit bei Gastnutzern. Die Möglichkeit der Wiederherstellung der Daten kann zur Sicherstellung des Rechts auf Datenübertragbarkeit für weitere 6 Monate vorgesehen werden, sofern die Verarbeitung eingeschränkt ist und die Betroffenen keine Löschung verlangen.
- d) für alle Datenkategorien mit der Kennzeichnung ⁽⁴⁾:
Spätestens 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres bzw. Ende des Projektes oder Auflösung einer langfristig bestehenden Gruppe (z. B. Fachschaften), im Fall der Speicherung im Rahmen der zweijährigen gymnasialen Qualifikationsstufe spätestens am Ende der Qualifikationsstufe oder im Rahmen der Beruflichen Oberschule oder der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung spätestens am Ende des Besuchs der Beruflichen Oberschule oder der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung
- e) für alle Datenkategorien mit der Kennzeichnung ⁽⁵⁾:
 - aa) in der Grund- und Förderschule spätestens am Ende des Besuchs der Jahrgangsstufe 2 und am Ende des Besuchs der Jahrgangsstufe 4;
 - bb) in der zweijährigen gymnasialen Qualifikationsstufe am Ende der Qualifikationsstufe;
 - cc) in der Beruflichen Oberschule oder der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung spätestens am Ende des Schulbesuchs.
- f) für alle Datenkategorien mit der Kennzeichnung ⁽⁶⁾:
Unverzüglich nach Aufgabenerledigung.

Abschnitt 3: Allgemeine schulbezogene Kommunikation und Information der am Schulleben beteiligten Personen

1. Zwecke der Verarbeitung

Die Information der und Kommunikation mit den am Schulleben beteiligten Personen über Sachverhalte mit Schulbezug, insbesondere zur Organisation des Schullebens.

2. Kategorien der betroffenen Personen

- a) Pädagogisches Personal
- b) Verwaltungspersonal
- c) Schülerinnen und Schüler
- d) Erziehungsberechtigte
- e) sonstige Personen

3. Kategorien der verarbeiteten Daten

3.1 Daten des pädagogischen Personals und des Verwaltungspersonals

3.1.1 Stammdaten

- a) Namensangaben
- b) Benutzername
- c) Funktion
- d) Amtsbezeichnung
- e) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])
- f) private E-Mail-Adresse (nur zum Zweck der systemseitig automatisierten Information der Lehrkraft und nur, soweit die Lehrkraft darin wirksam eingewilligt hat)
- g) lokale User-ID

3.1.2 Angaben in schulinternen Informationsplattformen

- a) klassen-, fach- oder schulbezogene Information oder Gruppenmitgliedschaften, soweit erforderlich mit wirksamer Einwilligung der Lehrkraft
- b) Lesebestätigung (Datum, Uhrzeit)

3.1.3 Ressourcennutzung

- a) Ressource
- b) Datum
- c) Dauer (Uhrzeit von/bis)
- d) Reservierungsgrund ohne Personenbezug zu Dritten

3.1.4 Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung im schulinternen passwortgeschützten Bereich die Betroffenen wirksam eingewilligt haben

3.1.5 Sonstige nutzungsbezogene Daten (Protokolldaten)

- a) Individuelle Einstellungen und Konfigurationen
- b) Protokolldaten: erfolgreiche Logins, IP-Adresse, Inhaltspflege

3.2 Nur für das pädagogische Personal darüber hinaus:

3.2.1 Stundenplandaten, Vertretungsplandaten

- a) Klasse/Kurs
- b) Fach
- c) Datum
- d) Dauer (Uhrzeit von/bis)
- e) Ort (Gebäude, Raum)
- f) vertretene Lehrkraft
- g) vertretende Lehrkraft
- h) Bemerkungen zur Vertretung

3.2.2 Buchungsdaten für Sprechzeiten

- a) Datum
- b) Dauer (Uhrzeit von/bis)
- c) Ort (Gebäude, Raum)

3.3 Daten der Schülerinnen und Schüler

3.3.1 Stammdaten

- a) Namensangaben
- b) Jahrgangsstufe
- c) Tag der Geburt
- d) Benutzername
- e) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])
- f) lokale User-ID

3.3.2 Angaben in schulinternen Informationsplattformen

- a) klassen- oder schulbezogene Information oder Gruppenmitgliedschaften
- b) Lesebestätigung (Datum, Uhrzeit)

3.3.3 Buchungsdaten für Sprechzeiten

- a) Lehrkraft
- b) Datum
- c) Dauer (Uhrzeit von/bis)
- d) Ort (Gebäude, Raum)

3.3.4 Digitale Fehlzeitenmeldung

- a) Grund der Absenz: Verspätung/Krankheit/Befreiung/Beurlaubung (Auswahlfeld)
- b) erwartete Dauer der Abwesenheit

3.3.5 Weitere schulbezogene Daten

Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung im schulinternen passwortgeschützten Bereich die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten, wirksam eingewilligt haben.

3.3.6 Sonstige nutzungsbezogene Daten (Protokolldaten)

- a) Individuelle Einstellungen und Konfigurationen
- b) Protokolldaten: erfolgreiche Logins, IP-Adresse

3.4 Daten der Erziehungsberechtigten

3.4.1 Stammdaten

- a) Benutzername
- b) Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation])

3.4.2 klassen- oder schulbezogene Informationen

3.4.3 Lesebestätigung

- a) Datum
- b) Uhrzeit

3.4.4 Buchungsdaten für Sprechzeiten

- a) Lehrkraft
- b) Datum
- c) Dauer (Uhrzeit von/bis)
- d) Ort (Gebäude, Raum)

3.4.5 Weitere schulbezogene Daten

Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung im schulinternen passwortgeschützten Bereich die Betroffenen wirksam eingewilligt haben

3.5 Daten sonstiger Betroffener

Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung im schulinternen passwortgeschützten Bereich die Betroffenen wirksam eingewilligt haben

4. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden**4.1 Auftragsverarbeiter**

Die Daten werden dem/den von der Schule beauftragten Auftragsverarbeiter/n unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO offengelegt.

4.2 Erziehungsberechtigte**5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

¹Soweit die Speicherung der Daten einer Einwilligung bedarf, werden die gespeicherten Daten gelöscht, wenn die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst oder die Erziehungsberechtigten die erteilte Einwilligung widerrufen.

²Unbeschadet davon werden Daten gemäß Nrn. 3.1.1, 3.3.1, 3.4.1 spätestens einen Monat nachdem die betreffende Person die Schule verlassen hat, gelöscht; alle übrigen Daten werden jeweils spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres gelöscht.

³Protokolldaten gemäß den Nrn. 3.1.5, und 3.3.6 werden spätestens nach 30 Tagen gelöscht; individuelle Einstellungen und Konfigurationen gemäß den Nrn. 3.1.5 und 3.3.6 werden spätestens drei Monate nach Ende des Schuljahres, in dem der Nutzer die Dienststelle verlässt, gelöscht.

Abschnitt 4: Verwaltung von Endgeräten - Mobile Device Management (MDM)**1. Zwecke der Verarbeitung:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Verwaltung schulischer und schulisch genutzter mobiler Endgeräte.

2. Kategorien der betroffenen Personen

Nutzerinnen und Nutzer der vom MDM betroffenen Geräte.

3. Kategorien der verarbeiteten Daten**3.1 Angaben zu den Nutzerinnen und Nutzern bzw. zu deren Nutzerkonten (insbesondere Namensangaben, ID-Adresse, Kommunikationsdaten, Benutzergruppe).**

- 3.2 **Informationen zur Identifikation der verwalteten Geräte (z. B. Gerätename, Geräte-ID, IP-Adresse, MAC-Adresse, Gerätegruppe).**
- 3.3 **Informationen zu Geräteeinstellungen und Systemdaten (z. B. Standort, Netzwerkverbindung, verfügbarer Speicher, Datum des letzten Systemupdates, Akkukapazität).**
- 3.4 **Informationen zu installierten Anwendungen (z. B. Name der Anwendung, Versionsnummer, Datum der Installation).**
- 3.5 **Informationen über die Modalitäten der Nutzung (z. B. Zeitpunkt der letzten Verbindung zum MDM, Fehlermeldungen, Protokolldaten).**
4. **Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden**

Die Daten werden dem/den von der Schule beauftragten Auftragsverarbeiter/n unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO offengelegt.
5. **Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

Längstens drei Monate nach Beendigung der Verwaltung eines Geräts des Betroffenen mittels des MDM.

Abschnitt 5: Zentrale vom Freistaat Bayern über das Staatsministerium bereitgestellte Nutzerverwaltung und Anmeldeinfrastruktur

1. **Zwecke der Verarbeitung**
 - a) Bereitstellung einer digitalen Authentifizierungsinfrastruktur
 - b) Bereitstellung einer digitalen Autorisierungsinfrastruktur
 - c) Bereitstellung einer gemeinsamen Datenbasis für angebundene Anwendungen
 - d) Eindeutige Zuordnung einzelner Nutzer zu einem bestimmten Nutzerkonto
2. **Kategorien der betroffenen Personen**
 - a) Lehrkräfte
 - b) nichtunterrichtendes Personal (Verwaltungspersonal, Hauspersonal und externes Betreuungspersonal)
 - c) Schülerinnen und Schüler
 - d) Erziehungsberechtigte
 - e) Sonstiges pädagogisches Personal
 - f) Nutzer des erweiterten Nutzerkreises
3. **Kategorien der verarbeiteten Daten**
 - 3.1 **Daten aller im IDM angelegten Personen**
 - 3.1.1 **Stammdaten**
 - a) Benutzername
 - b) Passwort
 - c) Namensangaben
 - d) Anrede
 - e) E-Mail-Adresse
 - f) Alternative E-Mail-Adresse (freiwillig)
 - g) Geschlecht
 - h) Benutzerrolle
 - i) Berechtigungen

- j) Lokale User-ID
- k) Profilbild
- l) Ablaufdatum des Nutzerkontos
- m) Gruppenmitgliedschaften

3.1.2 Nutzungsbezogene Daten

- a) Zeitpunkt der Kontoerstellung
- b) Zeitpunkt der ersten Anmeldung/Login
- c) Zeitpunkt der letzten Anmeldung/Login
- d) Zeitpunkt der letzten Kennwortänderung
- e) Anzahl der Logins
- f) Authentifizierungstoken
- g) ID zur eindeutigen Geräteidentifikation
- h) Individuelle Einstellungen und Konfigurationen
- i) IP-Adresse
- j) Fehlversuche beim Login
- k) Informationen über Änderungen (Historie, ändernder Benutzer und geänderte Werte)
- l) Zertifikats- und Schlüsseldaten
- m) Zeitpunkt der Zuweisung der Zertifikats- und Schlüsseldaten
- n) Zeitpunkt der Sperrung der Zertifikats- und Schlüsseldaten
- o) Persönliche Identifikationsnummer zur Entsperrung der Zertifikats- und Schlüsseldaten
- p) Biometrische Daten (z. B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) für die Entsperrung der Zertifikats- und Schlüsseldaten bei Anwendungen mit erhöhtem Schutzbedarf (nur freiwillig)

3.2 Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals

3.2.1 Erweiterte Stammdaten

- a) Namenskürzel
- b) Ordnungsmerkmal (nicht einsehbar, rein technische Verarbeitung)
- c) Lokales Differenzierungsmerkmal

3.2.2 Angaben zum Dienstverhältnis

- a) Amts-/Dienstbezeichnung
- b) Stammschule

3.2.3 Lehrbefähigung

- a) Lehramt
- b) Fächer der Lehrbefähigung

3.2.4 Lehrerlaubnis

- a) Lehramt
- b) Fächer der Lehrerlaubnis

3.2.5 Unterrichtete Fächer

3.2.6 Einsatz an anderer Schule

- a) Schulnummer
- b) Zuweisungsart

3.2.7 Beschäftigungsverhältnis

- a) Schule
- b) Schuljahr
- c) Zugang
- d) Abgang
- e) Abordnung an nichtschulische Dienststelle

3.2.8 Klassen/Gruppen, in denen die Lehrkraft (stellvertretende) Klassen- oder Gruppenleitung ist.

3.2.9 Lehrerbezogene Stundenplandaten

- a) Welche Klassen in welchen Fächern wie viele Stunden unterrichtet werden sollen
- b) Raum und Zeit des Unterrichts
- c) Kennung, welche Zeit-, Klasse-, Fach-Koppeln welche Lehrkräfte betreffen

3.3 Daten der Schülerinnen und Schüler

3.3.1 Erweiterte Stammdaten

- a) Tag der Geburt
- b) Ordnungsmerkmal (nicht einsehbar, rein technische Verarbeitung)
- c) Zugeordnete Erziehungsberechtigte
- d) Lokales Differenzierungsmerkmal

3.3.2 Aktuelle Unterrichtsdaten

- a) Schule
- b) Klasse/Gruppe
- c) Jahrgangsstufe
- d) Art der Klasse/Gruppe
- e) Unterrichtsart
- f) besuchte Fächer
- g) besuchter Religionsunterricht
- h) Stunden an anderer Schule
- i) Lehrkraft, Zeit, Raum des besuchten Unterrichts

3.3.3 Eintritt

- a) Eintrittsdatum
- b) von Schule

3.3.4 Funktion im Schulleben (z. B. Schülersprecherin oder Schülersprecher, Klassensprecherin oder Klassensprecher)

3.3.5 Geschwister an derselben Schule

3.3.6 Zugeordnete Erziehungsberechtigte

3.4 Daten der Erziehungsberechtigten

- a) Art des Erziehungsberechtigten
- b) Zugeordnetes Kind / Zugeordnete Kinder

3.5 Nutzer des erweiterten Nutzerkreises

- a) Gültigkeitsdauer
- b) Ersteller

4. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden

4.1 Externe Empfänger: Auftragsverarbeiter

Die Daten werden dem/den von der Schule beauftragten Auftragsverarbeiter/n unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO offengelegt.

4.2 Sonstige externe Empfänger:

- a) Weitere nutzungsberechtigte Einrichtungen der BayernCloud Schule, denen der Betroffene im Rahmen der ByCS-Angebote zugeordnet ist (z. B. zweite Beschäftigungsstelle, Einsatzschule i.R. der mobilen Reserve) oder im Rahmen schulübergreifender Angebote.
- b) Verantwortliche der zentralen Angebote der BayernCloud Schule (z. B. teachSHARE, Fortbildungsdatenbank FIBS, Foren).

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

¹Soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht (z. B. Alternative E-Mail-Adresse), werden die gespeicherten Daten des pädagogischen Personals, des Verwaltungspersonals von Schülerinnen und Schülern und Gastnutzern unverzüglich gelöscht, wenn die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst oder die Erziehungsberechtigten die erteilte Einwilligung widerrufen.

²Für die Daten im Übrigen gelten die nachfolgenden Fristen zur Löschung:

³Spätestens acht Wochen

- a) ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin bzw. der Schüler oder das pädagogische Personal die Schule verlassen,
- b) nach Ende der Tätigkeit an der Schule (bei Verwaltungskräften und sonstigen Nutzern) oder
- c) nach Beendigung der Zusammenarbeit (bei Gastnutzern)

muss der Löschvorgang durch die Schule initiiert werden. ⁴Spätestens 90 Tage nach der Initiierung des Löschvorgangs wird der Nutzer aus den verbundenen Anwendungen und der Nutzerverwaltung gelöscht. ⁵Innerhalb dieser 90 Tage besteht die Möglichkeit der Wiederherstellung der Daten zur Sicherstellung des Rechts auf Datenübertragbarkeit. ⁶In dieser Zeit ist die Verarbeitung eingeschränkt. ⁷Die Löschung kann früher erfolgen, wenn die Betroffenen diese ausdrücklich verlangen oder dies durch die Schule entschieden wird. ⁸Nach spätestens weiteren 90 Tagen werden alle Daten auch aus den Datensicherungen und Protokolldateien entfernt.

⁹Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Abschnitt 6: Videoüberwachung an Schulen

1. Zwecke der Verarbeitung

- a) Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Personen, die sich im Bereich der Schule oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten.
- b) Schutz der schulischen Einrichtung vor Sachbeschädigung und Diebstahl.

2. Kategorien der betroffenen Personen

- a) alle Personen, die sich im Eingangsbereich der Schule aufhalten oder sich zwischen 22:00 Uhr und 6:30 Uhr außerhalb von schulischen oder sonstigen von der Schule zugelassenen Veranstaltungen auf dem Schulgelände befinden;

- b) darüber hinaus alle Personen, die sich außerhalb von schulischen oder sonstigen von der Schule zugelassenen Veranstaltungen an Feiertagen, Wochenenden oder in den Ferien auf dem Schulgelände befinden.

3. Kategorien der verarbeiteten Daten

Mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen erhobene personenbezogene Daten

4. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden

Personen und Stellen, denen die Daten im Einzelfall nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften offengelegt werden dürfen.

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Die gespeicherten Daten werden jeweils spätestens drei Wochen nach Aufzeichnung gelöscht, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

Abschnitt 7: „Digitales Lernen unterwegs (DigLu)“ für Kinder beruflich Reisender

1. Zwecke der Verarbeitung

¹DigLu – Digitales Lernen unterwegs ist ein von der Kultusministerkonferenz (KMK) unterstütztes Verfahren aller Länder der Bundesrepublik Deutschland zur digitalen schulischen und außerschulischen Betreuung von Kindern beruflich Reisender (vgl. § 29 BaySchO).

²Es dient bei der Beschulung dieser Zielgruppe der Unterstützung der Lehrkräfte bei der

- a) Beschulung und individuellen Förderung während der Reisezeiten der Erziehungsberechtigten,
- b) Erfüllung der Unterrichtungs- und Beratungspflichten der Schule,
- c) Förderung der Kooperation zwischen der Stammschule, den besuchten Stützpunktschulen und den Bereichslehrkräften,
- d) Überwachung der Schulpflicht und Nachverfolgung der Schullaufbahn.

2. Kategorien der betroffenen Personen

- a) Lehrkräfte der Stammschule
- b) Lehrkräfte der Stützpunktschulen
- c) Bereichslehrkräfte
- d) Schülerinnen und Schüler
- e) Erziehungsberechtigte
- f) Nutzungsberechtigte des Verfahrens

3. Kategorien der verarbeiteten Daten

3.1 Daten der Lehrkräfte der Stammschule

3.1.1 Stammdaten

- a) Namensangaben
- b) Anrede
- c) Qualifikation
- d) Benutzername
- e) Passwort

- f) Registrierungscode
- g) Geburtsdatum (optional)
- h) private Telefonnummer (optional)
- i) Notizfeld: nicht spezifizierte persönliche Daten (optional)
- j) Profilbild (optional)

3.1.2 Schulbezogene Daten

- a) Schulnummer der Stützpunktschule
- b) Name der Stützpunktschule
- c) Adresse der Stützpunktschule
- d) Telefonnummer der Stützpunktschule
- e) E-Mail-Adresse der Stützpunktschule
- f) Stammdaten der zuständigen Bereichslehrkräfte

3.2 Daten der Lehrkräfte der Stützpunktschulen

3.2.1 Stammdaten

- a) Namensangaben
- b) Anrede
- c) Qualifikation
- d) Benutzername
- e) Passwort
- f) Registrierungscode
- g) Geburtsdatum (optional)
- h) private Telefonnummer (optional)
- i) Profilbild (optional)

3.2.2 Schulbezogene Daten

- a) Schulnummer der Stützpunktschule
- b) Name der Stützpunktschule
- c) Adresse der Stützpunktschule
- d) Telefonnummer der Stützpunktschule
- e) E-Mail-Adresse der Stützpunktschule
- f) Stammdaten der zuständigen Bereichslehrkräfte

3.3 Daten der mit der Unterstützung und Förderung der Kinder beruflich Reisender beauftragten Lehrkräfte (Bereichslehrkräfte)

3.3.1 Stammdaten

- a) Namensangaben
- b) Anrede
- c) Qualifikation
- d) Bundesland
- e) Benutzername
- f) Passwort
- g) Registrierungscode
- h) Geburtsdatum (optional)
- i) private Telefonnummer (optional)
- j) Profilbild (optional)

3.3.2 Schulbezogene Daten

- a) dienstliche Telefonnummer
- b) dienstliche E-Mail-Adresse
- c) Namen der Stammschulen im Zuständigkeitsbereich
- d) Schulnummern der Stammschulen im Zuständigkeitsbereich
- e) Adressen der Stammschulen im Zuständigkeitsbereich
- f) Telefonnummern der Stammschulen im Zuständigkeitsbereich
- g) Namen der Stützpunktschulen im Zuständigkeitsbereich
- h) Schulnummern der Stützpunktschulen im Zuständigkeitsbereich
- i) Adressen der Stützpunktschulen im Zuständigkeitsbereich
- j) Telefonnummern der Stützpunktschulen im Zuständigkeitsbereich
- k) Stammdaten der zuständigen Bereichslehrkräfte des eigenen Landes
- l) Stammdaten der zuständigen Bereichslehrkräfte eines anderen Landes

3.4 Daten der Schülerinnen und Schüler

3.4.1 Stammdaten

- a) Namensangaben
- b) Geburtsdatum
- c) Geburtsort
- d) Geschlecht
- e) Muttersprache
- f) weitere Sprachen, die gesprochen werden
- g) Schwimmfähigkeit
- h) Adresse/Bundesland
- i) Telefonnummer
- j) E-Mail-Adresse
- k) Benutzername
- l) Passwort
- m) Registrierungscode
- n) Erziehungsberechtigte
- o) ID-Nummer
- p) Religionszugehörigkeit
- q) Staatsangehörigkeit
- r) Kalenderjahr der Einschulung
- s) Mitreise im Unternehmen (optional)
- t) Notizfeld: nicht spezifizierte persönliche Daten (optional)
- u) Profilbild (optional)

3.4.2 Schulbezogene Daten

- a) Schulnummer der Stammschule
- b) Name der Stammschule
- c) Name der zuständigen Lehrkraft der Stammschule
- d) Name der jeweils zuständigen Bereichslehrkraft
- e) Adresse der Stammschule
- f) Telefonnummer der Stammschule
- g) E-Mail-Adresse der Stammschule
- h) Stammdaten der zuständigen Bereichslehrkräfte

3.4.3 Gesundheitsdaten

- a) Form einer Behinderung
- b) Angaben zu Krankheiten, soweit sie für die Stützpunktschulen und Bereichslehrkräfte von Bedeutung sind
- c) festgestellte Teilleistungsstörung

- d) sonderpädagogischer Förderbedarf
- e) sonderpädagogisches Gutachten (nur im begründeten Einzelfall und wenn Landesrecht dies zulässt)

3.4.4 Unterrichtsdaten

- a) Jahrgangsstufe
- b) individuelle Lernpläne für die Reise
- c) Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien

3.4.5 Leistungsdaten

- a) Noten
- b) Zeugnisse
- c) Lernausgangslagen
- d) Lernstandsberichte
- e) Notenübersicht

3.4.6 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz

- a) Hilfsmittel
- b) Besonderheiten der Beschulung
- c) Nachteilsausgleich

3.4.7 Schulbesuchskalender und Absenzen

- a) Schulbesuchskalender der Reisesaison
- b) Fehltage
- c) Schulbesuchstage

3.5 Daten der Erziehungsberechtigten

- a) Namensangaben
- b) Anrede
- c) Staatsangehörigkeit
- d) Adresse
- e) Telefonnummer
- f) E-Mail-Adresse
- g) Benutzername
- h) Passwort
- i) Registrierungscode
- j) Notizfeld: nicht spezifizierte persönliche Daten (optional)
- k) Profilbild (optional)

3.6 Daten aller Nutzerinnen und Nutzer

3.6.1 Nutzungsbezogene Daten

- a) eigene Textnachrichten
- b) nicht eigene Textnachrichten
- c) eigener Kalender
- d) nicht eigener Kalender
- e) Protokolldaten

3.6.2 Daten aus den Programmeinstellungen (automatisierte Zuordnung)

- a) Zeitzone
- b) 2FA/U2F

- c) Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation)
- d) Text Header Buttons
- e) Einstellungen für Nachrichten
- f) Einstellung Weiterleitung der Startseite
- g) Einstellung der Zuordnung zur Klasse/Lerngruppe
- h) Status und Funktion

4. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden

4.1 Externe Empfänger: Auftragsverarbeiter von DigLu

Die Daten werden dem von der Stammschule beauftragten Auftragsverarbeiter unter den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO offengelegt. Er hat schreibenden Zugriff auf alle Daten außer in Nr. 3.6.1 Protokolldaten und lesenden Zugriff auf Nr. 3.6.1 Protokolldaten.

4.2 Externe Empfänger: Erziehungsberechtigte

- a) Nr. 3.5 außer Registrierungscode, in Nr. 3.6.1 eigene Textnachrichten, eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation), Text Header Buttons, Einstellungen für Nachrichten, Einstellung Weiterleitung der Startseite schreibend;
- b) in Nr. 3.5 Registrierungscode lesend (zeitlich begrenzt);
- c) in Nr. 3.6.1 nicht eigene Textnachrichten, nicht eigener Kalender lesend (soweit vom Dateninhaber freigegeben);
- d) im Übrigen lesend außer in Nrn. 3.1.1, 3.2.1, 3.3.1 und 3.4.1 jeweils Benutzername, Passwort und Registrierungscode sowie in Nr. 3.3.1 Geburtsdatum, in Nr. 3.6.1 Protokolldaten, in Nr. 3.6.2 Zeitzone, 2FA/U2F.

4.3 Andere externe Empfänger:

4.3.1 Bereichslehrkräfte eines anderen Landes

- a) Nr. 3.4.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.4.2, 3.4.3, in Nr. 3.4.4 Jahrgangsstufe, in Nr. 3.4.5. Zeugnisse, Notenübersicht, Nr. 3.4.6, Nr. 3.4.7, Nr. 3.5 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, in Nr. 3.6.1 nicht eigene Textnachrichten, nicht eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Einstellung der Zuordnung zur Klasse/Lerngruppe, Status und Funktion lesend (Beschulungszeitraum + 2 Wochen);
- b) Nrn. 3.1.1, 3.2.1, 3.3.1 jeweils außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nrn. 3.1.2., 3.2.2, 3.3.2 lesend;
- c) Nr. 3.4.4 außer Jahrgangsstufe, Nr. 3.4.5 außer Zeugnisse, Notenübersicht, in Nr. 3.6.1 eigene Textnachrichten, eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation), Text Header Buttons, Einstellungen für Nachrichten, Einstellung Weiterleitung der Startseite schreibend (Beschulungszeitraum + 2 Wochen).

4.3.2 DigLu-Trainerin und -Trainer in den Ländern

- a) Nrn. 3.1.1, 3.2.1, 3.4.1, 3.5 jeweils außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nrn. 3.1.2, 3.2.2, Nrn. 3.4.2 – 3.4.7 außer in Nr. 3.4.5 Noten, in Nr. 3.6.2 Einstellung der Zuordnung zur Klasse/Lerngruppe, Status und Funktion lesend;
- b) in Nr. 3.6.1 nicht eigene Textnachrichten, nicht eigener Kalender lesend (soweit vom Dateninhaber freigegeben);
- c) Nr. 3.3.1 außer Benutzername, Passwort, Registrierungscode, Nr. 3.3.2, in Nr. 3.4.5 Noten, in Nr. 3.6.1 eigene Textnachrichten, eigener Kalender, in Nr. 3.6.2 Anzeige Anzahl der Textnachrichten (interne Kommunikation), Text Header Buttons, Einstellungen für Nachrichten, Einstellung Weiterleitung der Startseite schreibend.

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

5.1 Grundsatz zur Löschung von Daten

¹Personenbezogene Daten werden in DigLu als Fachverfahren gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. ²Die Datenlöschung ist für die verschiedenen Nutzergruppen differenziert vorgesehen und wird nachfolgend festgelegt.

5.2 Löschung der Daten der Schülerinnen und Schüler (Nr. 3.4)

Mit dem endgültigen Verlassen der Stammschule der Schülerin/des Schülers und damit verbunden dem Ausscheiden aus dem allgemeinbildenden Schulsystem, sind alle personenbezogenen Daten zu löschen, die diesem Nutzer direkt zugeordnet werden können.

5.3 Löschung der Daten der Erziehungsberechtigten (Nr. 3.5)

Personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten, die diesem Nutzer direkt zugeordnet werden können, werden gelöscht, wenn ihr Kind die Stammschule endgültig verlassen hat und aus dem allgemeinbildenden Schulsystem ausgeschieden ist.

5.4 Löschung der Daten der Lehrkräfte der Stammschule (Nr. 3.1)

¹Ist die Lehrkraft einer Stammschule nicht mehr für einen Schüler bzw. eine Schülerin zuständig, unabhängig vom Grund hierfür, so wird der Zugang zu DigLu gesperrt, sofern diese Lehrkraft für keine andere Schülerin bzw. keinen anderen Schüler zuständig ist.

²Für den Fall, dass die Lehrkraft zu einem späteren Zeitpunkt wieder für die Schülerin bzw. den Schüler zuständig wird, können ihre Zugangsdaten entsperrt und wieder genutzt werden, ohne dass eine vollständige Neuanschuldung bzw. Datenneueingabe erforderlich ist. ³Schultagebucheinträge und sonstige Einträge dieser Lehrkraft für Schülerinnen und Schüler, die in DigLu aktiv sind, bleiben von der Sperrung unberührt.

⁴Mit dem Ausscheiden der Schülerin bzw. des Schülers werden die personenbezogenen Daten der Lehrkraft einer Stammschule gelöscht, sofern diese Lehrkraft für keine andere Schülerin bzw. keinen anderen Schüler zuständig ist.

⁵Schultagebucheinträge und sonstige Einträge dieser Lehrkraft für Schülerinnen und Schüler, die in DigLu aktiv sind, bleiben von der Löschung unberührt.

5.5 Löschung der Daten der Lehrkräfte der Stützpunktschulen (Nr. 3.2)

¹Erlischt der temporäre Zugang der Lehrkraft einer Stützpunktschule, so werden alle ihre Zugangsdaten automatisch im System DigLu gesperrt. ²Für den Fall, dass die Lehrkraft zu einem späteren Zeitpunkt wieder für die Schülerin bzw. den Schüler zuständig wird, können ihre Zugangsdaten entsperrt und wieder genutzt werden, ohne dass eine vollständige Neuanschuldung bzw. Datenneueingabe erforderlich ist. ³Schultagebucheinträge und sonstige Einträge dieser Lehrkraft für Schülerinnen und Schüler, die in DigLu aktiv sind, bleiben von der Sperrung unberührt.

⁴Mit dem Ausscheiden der Schülerin bzw. des Schülers aus dem Schulsystem werden die Daten der Lehrkraft einer Stützpunktschule gelöscht, sofern diese Lehrkraft für keine andere Schülerin bzw. keinen anderen Schüler zuständig ist.

⁵Schultagebucheinträge und sonstige Einträge dieser Lehrkraft für Schülerinnen und Schüler, die in DigLu aktiv sind, bleiben von der Löschung unberührt.

5.6 Löschung der Daten der Bereichslehrkräfte (Nr. 3.3)

¹Scheidet eine Lehrkraft aus der Funktion Bereichslehrkraft aus, so werden alle ihre Zugangsdaten gesperrt. ²Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragte und mit entsprechenden Adminis-

trationsrechten ausgestattete Bereichslehrkraft („DigLu-Trainer“) veranlasst die Sperrung. ³Für den Fall, dass die Lehrkraft zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Funktion Bereichslehrkraft wahrnimmt, können ihre Daten entsperret und wieder genutzt werden, ohne dass eine vollständige Neuansmeldung bzw. Dateneingabe erforderlich ist.

⁴Schultagebucheinträge und sonstige Einträge dieser Lehrkraft für Schülerinnen und Schüler, die in DigLu aktiv sind, bleiben von der Sperrung unberührt.

⁵Mit dem Ausscheiden der Schülerin bzw. des Schülers aus dem Schulsystem werden die Daten der Bereichslehrkraft gelöscht, sofern diese Lehrkraft für keine andere Schülerin bzw. keinen anderen Schüler zuständig ist. ⁶Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragte und mit entsprechenden Administrationsrechten ausgestattete Bereichslehrkraft („DigLu-Trainer“) veranlasst die Löschung.

⁷Schultagebucheinträge und sonstige Einträge dieser Bereichslehrkraft für Schülerinnen und Schüler, die in DigLu aktiv sind, bleiben von der Löschung unberührt.

5.7 Löschung der Backup-Daten

¹Das Backup ist eine systematische „Datensicherung“ des Systems DigLu. ²Hierbei handelt es sich um eine Kopie vorhandener Daten auf einem weiteren Medium, um sich vor Datenverlust durch Hardware-Ausfälle, Software-Probleme, Naturkatastrophen oder Bedrohungen von außen wie Malware zu schützen.

³Es erfolgt eine zyklische Überschreibung der Backups durch den Auftragsverarbeiter. ⁴Eine Einzeldatenlöschung aus den Backups ist nicht vorgesehen, da sie technisch nur mit unververtretbarem Aufwand umgesetzt werden kann.

5.8 Löschung der Protokolldaten

¹Protokolldaten dokumentieren die Aktivitäten der Akteure im System. ²Alle Protokolldaten werden nach 90 Tagen durch den Auftragsverarbeiter automatisch gelöscht.

5.9 Hinweis

¹Es erfolgt grundsätzlich keine Löschung von Daten, wie im Löschkonzept vorgesehen, wenn diese Daten für die Geltendmachung, die Ausübung oder die Verteidigung von Rechtsansprüchen oder -positionen in einem anhängigen rechtlichen Verfahren notwendig sind. ²Die entsprechende Weisung an den Auftragsverarbeiter erfolgt durch die Verantwortlichen.

7803-1-L, 7803-20-L, 7803-21-L

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 2. Juli 2026

Auf Grund

- des Art. 30 Abs. 2 Satz 5, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 50 Abs. 4, des Art. 52 Abs. 1 Satz 2, des Art. 58 Abs. 6, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie des Art. 123 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie

- des Art. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, und
- des § 47 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117; 2025 I Nr. 129), das durch Art. 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 695) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

§ 1**Änderung der
Bayerischen Agrarschulordnung**

Die Bayerische Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 23. Juli 2025 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „in schriftlicher oder elektronischer Form“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „die Niederschrift“ durch die Angabe „das Protokoll“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „und Distanzunterricht“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „Fachübergreifende Grundlagenseminar (IGS)“ durch die Angabe „Grundlagenseminar Einkommenskombinationen“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen Antrag“ durch die Angabe „Antrag in Textform“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „schriftliche Mitteilung“ durch die Angabe „Mitteilung in Textform“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die Schulleitung kann Studierende auf Antrag in Textform vom Unterricht und der Prüfung in den Fächern „Berufs- und Arbeitspädagogik“ und „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreien, wenn

 1. ein Meisterprüfungsabschluss in einem Beruf der Agrarwirtschaft oder der Hauswirtschaft vorliegt oder
 2. die Ziele und Inhalte des Fachs „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ für die Abteilung Landwirtschaft oder des Fachs „Berufs- und Arbeitspädagogik“ für die Abteilung Hauswirtschaft auf andere Weise nachgewiesen wurden.“
4. In § 12 wird die Angabe „BaySchO“ durch die Angabe „der Bayerischen Schulordnung (BaySchO)“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹An den Landwirtschaftsschulen und den Fachschulen für Agrarwirtschaft erhalten Studierende zum Ende jedes Semesters oder am Ende jedes Maßnahmeabschnitts im Sinne von § 2 Abs. 5 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) ein Zeugnis über die erzielten Leistungen.“
 - b) Abs. 3 Satz 7 wird aufgehoben.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Studierendenunterlagen, Verarbeitung personenbezogener Daten
(vergleiche Art. 85 BayEUG)“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt § 46 BaySchO.“

7. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Berufs- und Arbeitspädagogik

(1) ¹Die Prüfung im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ im zwei- und dreisemestrigen Studiengang der

Abteilung Hauswirtschaft findet entsprechend § 4 Abs. 2 und 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung statt. ²Der Inhalt des Unterrichtsfachs von Satz 1 entspricht den in § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen. ³Im einsemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft können Studierende im Wahlpflichtmodul „Berufs- und Arbeitspädagogik Teil II“ freiwillig eine Prüfung nach Maßgabe von Satz 1 absolvieren.

(2) Studierende, die die Prüfung im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ oder im Wahlpflichtmodul „Berufs- und Arbeitspädagogik Teil II“ im schriftlichen und praktischen Teil jeweils mit mindestens Note 4 „ausreichend“ bestanden haben, besitzen die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 Abs. 5 BBiG in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung.

(3) ¹Prüfungsteilnehmer, die im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ oder im Wahlpflichtmodul „Berufs- und Arbeitspädagogik Teil II“ im schriftlichen oder praktischen Prüfungsteil die Note 5 „mangelhaft“ oder Note 6 „ungenügend“ erzielt haben, können auf Antrag in Textform den nicht bestanden Teil oder die nicht bestanden Teile der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen. ²In diesem Fall wird die Note der Wiederholungsprüfung für das Abschlusszeugnis herangezogen. ³Eine Wiederholung zur reinen Notenverbesserung ist nicht möglich.

8. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung für Studierende in der Abteilung Hauswirtschaft wird mit folgender Bemerkung eingetragen: „Die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 des Berufsbildungsgesetzes sind nachgewiesen.““

b) Satz 4 wird aufgehoben.

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.

10. In § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Ernährungs- und Haushaltsmanagement“ durch die Angabe „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Ernährung und Haushaltsmanagement“ ersetzt.

11. Dem § 46 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Studierende, die nach der Berufsabschlussprüfung eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis absolviert haben, können auf Antrag in Textform bei der Schulleitung nach dem ersten in das dritte Schuljahr eintreten.“

12. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, besitzen die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BBiG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Anforderung an die fachliche Eignung und die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft (LwHwPrüfAnerkV). ²Studierende, die im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ die Prüfung im schriftlichen und praktischen Teil jeweils mit mindestens Note 4 „ausreichend“ bestanden haben, besitzen die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 Abs. 5 BBiG in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung. ³Zum Nachweis wird folgende Bemerkung

in das Abschlusszeugnis aufgenommen: „Die beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 des Berufsbildungsgesetzes sind nachgewiesen.“ ⁴Der Vermerk entfällt hinsichtlich der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wenn im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ in den Prüfungen im schriftlichen und praktischen Teil nicht jeweils mindestens die Note 4 „ausreichend“ erzielt wurde.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

13. § 60 Abs. 4 wird aufgehoben.

14. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau kann auch mit dem Fachgebiet Management und Gestaltung sowie als Studiengang mit E-Learning-Phasen angeboten werden.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

15. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Semestergestaltung“ durch die Angabe „Semester- und Maßnahmeabschnittsgestaltung“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „ „“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „ „“ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.

ccc) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. im Studiengang mit E-Learning-Phasen in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau in drei Maßnahmeabschnitten, wobei der erste und dritte Abschnitt jeweils in Präsenz, der zweite Abschnitt online als E-Learning-Phase stattfindet.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Im fachpraktischen Semester gemäß Satz 2 Nr. 2 und im zweiten Maßnahmeabschnitt gemäß Satz 2 Nr. 3 führt die Schule 15 Sommersemestertage in Präsenz durch.“

16. § 66 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Satz 1 muss im dritten Semester der Fachrichtung ökologischer Landbau sowie im Studiengang mit E-Learning-Phasen in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau pro Maßnahmeabschnitt in jedem Pflichtfach mindestens ein großer Leistungsnachweis erbracht werden.“

17. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Semester“ durch die Angabe „Semester oder Maßnahmeabschnitt“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Semester“ durch die Angabe „Semester oder im Maßnahmeabschnitt nach

§ 64 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

18. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Satz 1 ist für die Aufnahme an der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement keine Berufstätigkeit nachzuweisen.“

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in die Technikerschule für Waldwirtschaft ein Notendurchschnitt von 3,3 oder besser“.

bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. sowie in die Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau ein Notendurchschnitt von 3,0 oder besser“.

19. § 98 Abs. 3 wird aufgehoben.

20. § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. Anwendungstechnik und Management in Ernährung und Versorgung (fächerübergreifend)

a)	schriftlich	180 Minuten,
b)	mündlich	45 Minuten;
	aa) davon Präsentation	30 Minuten,
	bb) und Fachgespräch	15 Minuten;
	Ausarbeitung vorab	180 Minuten;

2. Betriebs- und Qualitätsmanagement
schriftlich

180 Minuten;“.

21. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Angewandte Technik“ durch die Angabe „Anwendungstechnik“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Der Nachweis der beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Eignung wird mit folgender Bemerkung eingetragen: „Die beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 des Berufsbildungsgesetzes sind nachgewiesen.“ ⁴Der Vermerk entfällt hinsichtlich der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wenn im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ oder „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ in den Prüfungen im schriftlichen und praktischen Teil nicht jeweils mindestens die Note 4 „ausreichend“ erzielt wurde.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Angewandte Technik und Management in Ernährung und

Versorgung“ durch die Angabe „Anwendungstechnik und Management in Ernährung und Versorgung“ ersetzt.

22. In § 109 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „schriftlichen Antrag“ durch die Angabe „Antrag in Textform“ ersetzt.

23. § 111 wird wie folgt gefasst:

§ 111

Berufsausbildung und Mitarbeiterführung, Berufs- und Arbeitspädagogik

(1) ¹Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, besitzen die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BBiG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 LwHwPrüfAnerkV. ²Studierende, die im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ oder „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ die Prüfung im schriftlichen und praktischen Teil jeweils mit mindestens Note 4 „ausreichend“ bestanden haben, besitzen die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 Abs. 5 BBiG in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung.

(2) Für die Prüfung im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ ist § 38 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.⁴

24. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 2 bis 5 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden die Abs. 2 bis 4.
- c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Für Studierende, die sich am 1. September 2026 in einem laufenden Schuljahr befunden haben, finden § 8 Abs. 3 Satz 5, § 42 Abs. 2, § 46 Abs. 1 sowie § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der geänderten Prüfungszeiten bis zum Abschluss des Schulbesuchs, im Nichtbestehensfall bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung, in der am 31. August 2026 geltenden Fassung Anwendung.“

- d) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 6.

25. Anlage 9 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

26. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.1.5 Spalte 2 „Fächer“ wird der Angabe „Landtechnik und Verfahrenstechnik“ die Angabe „³⁾“ angefügt.
- b) Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

³⁾ Pflichtfach mit eigenen Leistungsnachweisen nur am Standort Landshut-Schönbrunn. Am Standort Weilheim werden die Inhalte im Rahmen eines fünftägigen Seminars vermittelt. Erbrachte Leistungsnachweise fließen am Standort Weilheim in das Fach Betriebslehre ein.“

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw

Die Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw (ZustVBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl. S. 257, BayRS 7803-20-L), die zuletzt durch Verordnung vom 7. März 2025 (GVBl. S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 3 wird nach der Angabe „Abhilfemaßnahmen“ die Angabe „und Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung“ eingefügt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 3 sind die in § 1 der Agrarfachschulverordnung (AgrFSchV) genannten Schulen zuständige Stelle für die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung für bei ihnen abgelegte Prüfungen in den Fächern „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ und „Berufs- und Arbeitspädagogik“.“
3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 3

Änderung der Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft

Die Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft (LHBPO) vom 3. Dezember 2003 (GVBl. S. 906, BayRS 7803-21-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 65 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „den selben“ durch die Angabe „denselben“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „schriftlich“ wird durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Vordrucke“ wird durch die Angabe „Muster“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Einzelfällen“ durch die Angabe „Fällen“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „schriftliche Erklärung“ durch die Angabe „Erklärung in Textform“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „zur Post gegeben“ durch die Angabe „versendet“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „von einander“ durch die Angabe „voneinander“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

München, den 2. Juli 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anhang

(zu § 1 Nr. 25)

Anlage 9

(zu § 64 Abs. 2)

Studentafel**Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau,
Studiengang mit E-Learning-Phasen**

Nr.	Fächer	1. Maßnahme- abschnitt	2. Maßnahme- abschnitt		3. Maßnahme- abschnitt	Gesamt
		Erste Präsenzphase	Präsenztage	Online- Unterricht	Zweite Präsenzphase	
		Unterrichtsstunden				
1.	PFLICHTFÄCHER					
1.1	Technik und Bauen (Produktion, Dienstleistung und Vermarktung)					
1.1.1	Pflanzenverwendung	55	32	50	88	225
1.1.2	Grünflächenbau	110	40	60	121	331
1.1.3	Baubetrieb	44	–	10	55	109
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung					
1.2.1	Betriebswirtschaft und Marketing	44	12	30	44	130
1.2.2	Betriebsführung	66	12	10	11	99
1.2.3	Recht und Steuern	44	–	–	44	88
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	44	24	–	44	112
1.4	Seminare und Übungen	33	–	80	33	146
	Mindestpflichtstunden	440	120	240	440	1 240

2030-2-27-F, 2033-1-1-1-F

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Beihilfeverordnung und der
Bayerischen Heilverfahrensverordnung**

vom 7. Juli 2026

Auf Grund

- des Art. 96 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 44 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und
- des Art. 50 Abs. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 73 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

**Änderung der
Bayerischen Beihilfeverordnung**

Die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl. S. 15, BayRS 2030-2-27-F), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 8. Mai 2025 (GVBl. S. 141, 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „600 €“ durch die Angabe „603,27 €“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „300 €“ durch die Angabe „335,15 €“ ersetzt.
2. In Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „500 €“ durch die Angabe „503,75 €“ ersetzt.
3. In Nr. 4 wird die Angabe „540 €“ durch die Angabe „603,27 €“ ersetzt.

§ 2

**Weitere Änderung der
Bayerischen Beihilfeverordnung**

Die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl. S. 15, BayRS 2030-2-27-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a Halbsatz 1 wird die Angabe „900 €“ durch die Angabe „1 005,45 €“ ersetzt.

- b) Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchst. aa wird die Angabe „400 €“ durch die Angabe „469,21 €“ ersetzt.
 - bb) In Doppelbuchst. bb wird die Angabe „600 €“ durch die Angabe „603,27 €“ ersetzt.
 - c) In Buchst. c wird die Angabe „113 €“ durch die Angabe „134,06 €“ ersetzt.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. b Teilsatz 1 wird die Angabe „250 €“ durch die Angabe „268,12 €“ ersetzt.
 - b) In Buchst. c Doppelbuchst. bb wird die Angabe „920 €“ durch die Angabe „938,42 €“ ersetzt.

§ 3

Weitere Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung

Die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl. S. 15, BayRS 2030-2-27-F), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 4

Weitere Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung

Die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl. S. 15, BayRS 2030-2-27-F), die zuletzt durch § 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Erfolgt die pflegerische Betreuung in ambulant betreuten Wohngruppen, werden neben Leistungen nach den Abs. 1 bis 3 zusätzlich folgende Leistungen gewährt, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Leistungen gezahlt hat:

- 1. zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 45f SGB XI,
- 2. Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen nach § 45g SGB XI sowie
- 3. Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung gemäß § 92c SGB XI nach § 45h SGB XI.

²Die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen. ³Abs. 2 Satz 5 und § 31 Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.“

2. § 35 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. digitale Pflegeanwendungen bei häuslicher Pflege bis zu einem Betrag von insgesamt 53 € im Monat sowie damit einhergehende ergänzende Unterstützungsleistungen durch ambulante Pflegeeinrichtungen bis zu einem Betrag von insgesamt 30 € im Monat,“.

3. In § 36 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „ , 84 Abs. 9“ gestrichen.

§ 5

Weitere Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung

Die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl. S. 15, BayRS 2030-2-27-F), die zuletzt durch § 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Nr. 1 Satzteil vor Satz 2 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 3“ die Angabe „in Verbindung mit Abs. 5a“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 5 wird die Angabe „Psychotherapien“ durch die Angabe „Psychotherapie“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 6 wird die Angabe „Verhaltenstherapien“ durch die Angabe „Verhaltenstherapie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Nr.“ die Angabe „1 sowie“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „der Therapeutin oder des Therapeuten“ durch die Angabe „der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird der Wortlaut Satz 1.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird Abs. 3 Satz 2 und die Angabe „Therapeutin oder des Therapeuten“ wird durch die Angabe „Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„¹Eine Sitzung der Psychotherapie umfasst eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten bei einer Einzelbehandlung und von in der Regel mindestens 100 Minuten bei einer Gruppenbehandlung. ²Eine Gruppenbehandlung kann auch mit einer Behandlungsdauer von 50 Minuten durchgeführt werden, in diesen Fällen erhöht sich die Gesamtzahl der beihilfefähigen Sitzungen entsprechend. ³Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung richtet sich die Anzahl der beihilfefähigen Sitzungen nach der überwiegend durchgeführten Anwendungsform. ⁴Überwiegt die Einzelbehandlung, so wird eine als Gruppenbehandlung durchgeführte Doppelstunde von mindestens 100 Minuten als eine Einzelstunde der Einzelbehandlung gewertet; überwiegt die Gruppenbehandlung, so wird eine als Einzelbehandlung durchgeführte Einzelstunde von mindestens 50 Minuten als eine Doppelstunde der Gruppenbehandlung gewertet.“
 - e) Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die durchgeführten Sprechstunden werden nicht auf die bestehenden beihilfefähigen Therapiekontingente

angerechnet.“

- f) In Abs. 12 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „im Sinn“ wird durch die Angabe „im Sinne“ ersetzt.

bb) Die Angabe „auch in Fällen des § 9 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird vor der Angabe „sind“ die Angabe „und bei Menschen mit einer geistigen Behinderung“ eingefügt.

- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 3 und 4“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Fachbezeichnung“ durch die Angabe „Bezeichnung“ ersetzt.

- e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Leistungen der anerkannten Psychotherapieform tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie dürfen bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden:

1. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen nach § 95c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Eintragung in das Arztregister erfüllen, mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie,
2. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie.“

- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Leistungen der anerkannten Psychotherapieform tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie dürfen bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden:

1. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie,
2. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 4 Abs. 2 der Psychotherapie-Vereinbarung erfüllen,
3. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie.“

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Angabe „Therapeutinnen und Therapeuten“ wird durch die Angabe „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
- bbb) Nach der Angabe „sowie Satz 3“ wird die Angabe „bis 5“ eingefügt.
- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - bbb) Die Angabe „Therapeutinnen und Therapeuten“ wird durch die Angabe „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen nach § 95c SGB V zur Eintragung in das Arztregister erfüllen, mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie,“.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „in diesem Verfahren“ durch die Angabe „auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen nach § 95c SGB V zur Eintragung in das Arztregister erfüllen, mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie,“.
 - bbb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Die Angabe „in diesem Verfahren“ wird durch die Angabe „auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie“ ersetzt.
 - bbbb) Die Angabe „§ 6 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 3 wird die Angabe „in diesem Verfahren“ durch die Angabe „auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Therapeutinnen und Therapeuten“ durch die Angabe „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
 - c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.

bbb) Die Angabe „Therapeutinnen und Therapeuten“ wird durch die Angabe „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 12a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Satz 3 bis 5“ die Angabe „und Abs. 3“ eingefügt.

b) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Wird die Behandlung durch ärztliche Psychotherapeutinnen oder ärztliche Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person Fachärztin oder Facharzt mit erfolgreicher Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie für eines der folgenden Fachgebiete sein:

1. Psychiatrie und Psychotherapie,
2. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
3. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
4. Ärztin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“.

(4) Leistungen der Systemischen Therapie dürfen bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden:

1. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen nach § 95c SGB V zur Eintragung in das Arztregister erfüllen, mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen auf dem Gebiet der Systemischen Therapie,
2. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie,
3. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in einem Verfahren nach § 11 oder § 12 und einer Zusatzqualifikation im Sinne des § 4 Abs. 5 der Psychotherapie-Vereinbarung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie.‘

c) Die folgenden Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) ¹Leistungen der Systemischen Therapie dürfen bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden:

1. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen nach § 95c SGB V zur Eintragung in das Arztregister erfüllen, mit einer Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie,
2. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen und einer vertieften Ausbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie,
3. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen und einer vertieften Ausbildung in einem Verfahren nach § 11 oder § 12 und einer Zusatzqualifikation im Sinne des § 4 Abs. 5 der Psychotherapie-Vereinbarung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie.

²Abweichend von Satz 1 sind bei einem Beginn der Behandlung zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr auch Aufwendungen für Behandlungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne des Abs. 4 beihilfefähig.

(6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die eine EMDR durchführen, müssen die jeweiligen therapeutenpezifischen Voraussetzungen der Abs. 3 bis 5 erfüllen und Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der EMDR im Rahmen einer Weiterbildung erworben haben.“

6. § 17 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Aufwendungen für implantologische Leistungen sind nur beihilfefähig, wenn eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate nicht möglich ist und eine der folgenden Indikationen vorliegt:

1. größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache haben in:
 - a) Tumoroperationen,
 - b) Entzündungen des Kiefers,
 - c) Operationen infolge von großen Zysten,
 - d) Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
 - e) angeborenen Fehlbildungen des Kiefers – wie Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten oder ektodermale Dysplasien – oder
 - f) Unfällen,
2. dauerhaft bestehende extreme Xerostomie, insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
3. generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen, wenn in mindestens einem Kiefer weniger als acht Zähne angelegt sind, oder
4. nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Aufwendungen für ärztlich verordnete hormonelle Kontrazeptiva und eingesetzte Intrauterinpessare sind nur unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

1. bei Personen bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres,
2. wenn diese Mittel zur Behandlung eines Krankheitszustands verordnet werden oder
3. für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva, soweit sie ärztlich verordnet wurden und Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch oder eine Vergewaltigung vorliegen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Satz 4 wird Satz 3.

8. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, durch eine Psychologische Psychotherapeutin oder einen Psychologischen

Psychotherapeuten“ durch die Angabe „durch eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten, die oder der die Voraussetzungen nach § 95c SGB V zur Eintragung in das Arztregister erfüllt,“ ersetzt.

9. § 19a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Satz 1 gilt auch bei Behandlungen, die durchgeführt werden von

1. Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, die aufgrund einer Weiterbildung im Gebiet der neuropsychologischen Psychotherapie die Voraussetzungen nach § 95c SGB V zur Eintragung in das Arztregister erfüllen, oder
2. folgenden Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, wenn diese über eine neuropsychologische Qualifikation verfügen:
 - a) ärztliche Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,
 - b) psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten oder
 - c) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -psychotherapeuten.“

10. § 20 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V“ durch die Angabe „SGB V“ ersetzt.
- b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. von Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c SGB V,“.
- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und die Angabe „integrierten“ wird durch die Angabe „besonderen“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

11. In § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Anlage 4“ die Angabe „unter der jeweiligen Hilfsmittelgruppe“ eingefügt.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „vom Krankenhaus“ gestrichen.
- b) Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten, die oder der die Voraussetzungen nach § 95c SGB V zur Eintragung in das Arztregister erfüllt,“.
 - bb) Buchst. c wird aufgehoben.

13. In § 32 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(§§ 33 und 34)“ durch die Angabe „(§ 33)“ ersetzt.

14. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor der Angabe „Unterkunft“ wird die Angabe „Aufwendungen für“ eingefügt.

- bb) Vor der Angabe „betriebsnotwendigen“ wird die Angabe „der“ durch die Angabe „die“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „§ 42a“ wird durch die Angabe „§ 42b“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 42a“ durch die Angabe „§ 42b“ ersetzt.
15. In § 35 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „53 €“ durch die Angabe „40 €“ ersetzt.
16. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a Teilsatz 1 wird die Angabe „3 500 €“ durch die Angabe „3 485,56 €“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. c Doppelbuchst. aa wird die Angabe „2 600 €“ durch die Angabe „2 547,14 €“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „672,80 €“ durch die Angabe „670,30 €“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „672,80 €“ durch die Angabe „603,27 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „3 500 €“ durch die Angabe „3 485,56 €“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „350 €“ durch die Angabe „268,12 €“ ersetzt.
17. In § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „;“ am Ende durch die Angabe „.“ ersetzt.
18. In Anlage 2 Nr. 1 Buchst. R wird nach Spiegelstrich 2 folgender Spiegelstrich eingefügt: „- Rimkus-Methode“.
19. In Anlage 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) In Teil 1 Nr. 1 Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „12,10“ durch die Angabe „12,40“ ersetzt.
 - b) Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. b Spalte 3 wird die Angabe „66,10“ durch die Angabe „67,70“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. c Spalte 3 wird die Angabe „35,80“ durch die Angabe „36,70“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. d Spalte 3 wird die Angabe „26,80“ durch die Angabe „27,50“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 Spalte 3 wird die Angabe „29,00“ durch die Angabe „29,70“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 5 Spalte 3 wird die Angabe „46,00“ durch die Angabe „47,10“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 6 Spalte 3 wird die Angabe „57,40“ durch die Angabe „58,90“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 7 Spalte 3 wird die Angabe „13,00“ durch die Angabe „13,30“ ersetzt.

- ff) In Nr. 8 Spalte 3 wird die Angabe „16,20“ durch die Angabe „16,60“ ersetzt.
 - gg) In Nr. 9 Spalte 3 wird die Angabe „86,80“ durch die Angabe „89,00“ ersetzt.
 - hh) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „33,10“ durch die Angabe „33,90“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b Spalte 3 wird die Angabe „23,60“ durch die Angabe „24,20“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c Spalte 3 wird die Angabe „15,60“ durch die Angabe „16,00“ ersetzt.
 - ii) In Nr. 11 Spalte 3 wird die Angabe „34,80“ durch die Angabe „35,60“ ersetzt.
 - jj) In Nr. 12 Spalte 3 wird die Angabe „20,00“ durch die Angabe „20,50“ ersetzt.
 - kk) Nr. 13 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „13,40“ durch die Angabe „13,70“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b Spalte 3 wird die Angabe „8,30“ durch die Angabe „8,50“ ersetzt.
 - ll) Nr. 14 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „32,10“ durch die Angabe „32,90“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b Spalte 3 wird die Angabe „23,50“ durch die Angabe „24,00“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c Spalte 3 wird die Angabe „15,90“ durch die Angabe „16,30“ ersetzt.
 - mm) In Nr. 16 Spalte 3 wird die Angabe „54,50“ durch die Angabe „55,90“ ersetzt.
- c) Teil 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 18 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „21,10“ durch die Angabe „21,70“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b Spalte 3 wird die Angabe „25,40“ durch die Angabe „26,00“ ersetzt.
 - bb) Nr. 19 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „35,10“ durch die Angabe „36,00“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b Spalte 3 wird die Angabe „52,70“ durch die Angabe „54,00“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c Spalte 3 wird die Angabe „70,20“ durch die Angabe „72,00“ ersetzt.
 - ddd) In Buchst. d Spalte 3 wird die Angabe „22,40“ durch die Angabe „23,00“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 20 Spalte 3 wird die Angabe „33,00“ durch die Angabe „33,80“ ersetzt.
- d) Teil 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 23 Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „15,80“ durch die Angabe „16,20“ ersetzt.

- bb) In Nr. 33 Buchst. b Spalte 3 wird die Angabe „54,10“ durch die Angabe „55,40“ ersetzt.
- cc) In Nr. 37 Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „27,10“ durch die Angabe „27,80“ ersetzt.
- e) In Teil 6 Nr. 41 Spalte 3 wird die Angabe „14,30“ durch die Angabe „14,70“ ersetzt.
- f) Teil 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 42 Spalte 3 wird die Angabe „8,30“ durch die Angabe „8,50“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 43 Spalte 3 wird die Angabe „18,30“ durch die Angabe „18,70“ ersetzt.
- g) Teil 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 47 Spalte 3 wird die Angabe „117,30“ durch die Angabe „120,90“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 48 Spalte 3 wird die Angabe „58,70“ durch die Angabe „60,50“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 49 Spalte 3 wird die Angabe „6,60“ durch die Angabe „6,80“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 50 Spalte 3 wird die Angabe „117,30“ durch die Angabe „120,90“ ersetzt.
 - ee) Nr. 51 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „52,20“ durch die Angabe „57,10“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b Spalte 3 wird die Angabe „71,70“ durch die Angabe „76,10“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c Spalte 3 wird die Angabe „91,30“ durch die Angabe „95,10“ ersetzt.
 - ff) Nr. 52 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a Spalte 3 wird die Angabe „64,50“ durch die Angabe „68,50“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. c Spalte 3 wird die Angabe „117,30“ durch die Angabe „119,90“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. d Spalte 3 wird die Angabe „58,70“ durch die Angabe „60,00“ ersetzt.
- h) In Teil 12 Nr. 84 Spalte 3 wird die Angabe „18,00“ durch die Angabe „23,10“ ersetzt.
- i) Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 6

Änderung der Bayerischen Heilverfahrensverordnung

Die Bayerische Heilverfahrensverordnung (BayHeilvFV) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 865, BayRS 2033-1-1-1-F), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 8. Mai 2025 (GVBl. S. 141, 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2025,
2. § 2 mit Wirkung vom 1. April 2025,
3. § 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 und
4. § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2026.

München, den 7. Juli 2026

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

Anhang 1

(zu § 3)

Anlage 3

(zu § 19 Abs. 1)

**Beihilfefähige Höchstbeträge für
ärztlich und zahnärztlich verordnete Heilbehandlungen**

¹Vorbemerkungen: Innerhalb des durch den Richtwert angegebenen Zeitrahmens ist die Therapiemaßnahme durchzuführen sowie die Vor- und Nachbereitung inklusive Dokumentation der Therapiemaßnahme. ²Der Richtwert darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

³Einige Maßnahmen sehen nach deren Durchführung eine Nachruhe vor. ⁴Der Zeitrahmen für die Nachruhe beträgt 20 bis 25 Minuten.

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
Teil 1 Inhalation		
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung	
	a) als Einzelinhalation	12,10
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50
	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.	
2	Radon-Inhalation	
	a) im Stollen	14,90
	b) mittels Hauben	18,20
Teil 2 Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
3	Physiotherapeutische Befundung und Berichte	
	a) physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50
	b) physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	66,10
	c) Physiotherapeutische Diagnostik (PD), einmal je Blankoverordnung	35,80
	d) Bedarfsdiagnostik (BD), einmal je Blankoverordnung	26,80
4	Krankengymnastik (KG), auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 15 bis 25 Minuten	29,00
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage [KG-ZNS nach Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation (PNF)] bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 25 bis 35 Minuten	46,00
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS-Kinder nach Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 bis 45 Minuten	57,40

7	Krankengymnastik (KG) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	13,00
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	16,20
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) insbesondere bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	86,80
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	33,10
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	23,60
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	15,60
11	Manuelle Therapie, Richtwert: 15 bis 25 Minuten	34,80
12	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik) als Einzelbehandlung, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	20,00
13	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	13,40
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,30
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	32,10
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	23,50
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	15,90
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten je Behandlungstag	115,30
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen), Richtwert: 60 Minuten	54,50
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,80
Teil 3 Massagen		
18	Massage eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Perist-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	21,10
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 20 bis 30 Minuten	25,40

19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)	
	a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	35,10
	b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	52,70
	c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	70,20
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität; Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	22,40
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	33,00
Teil 4 Palliativversorgung		
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	66,00
Teil 5 Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
22	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10 bis 15 Minuten	13,60
23	Warmpackung eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,80
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid, als Teilpackung	36,20
	c) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid, als Großpackung	47,80
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung)	
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30
26	Heublumensack, Peloidkompressen	12,10
27	Sonstige Packungen (zum Beispiel Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10
28	Trockenpackung	4,10
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechseltvollguss	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40
31	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	12,10
	b) Vollbad	17,60
32	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10

33	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	43,30
	b) Vollbad	54,10
34	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	37,90
	b) Vollbad	43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30
36	Medizinische Bäder mit Zusatz	
	a) Hand- oder Fußbad	8,80
	b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60
	c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10
37	Gashaltige Bäder	
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,10
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70
	d) Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10
38	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbad, Teil- oder Vollbad mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge nach Nr. 36 Buchst. a bis c und nach Nr. 37 Buchst. b um 4,10 €. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nr. 36 Buchst. d beihilfefähig.	
Teil 6 Kälte- und Wärmebehandlung		
39	Kältetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen, Richtwert: 5 bis 10 Minuten	12,90
40	Wärmetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mittels Heißluft Richtwert: 10 bis 20 Minuten	7,50
41	Ultraschall-Wärmetherapie, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	14,30
Teil 7 Elektrotherapie		
42	Elektrotherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,30
43	Elektrostimulation bei Lähmungen, Richtwert: je Muskelnerveneinheit 5 bis 10 Minuten	18,30
44	Iontophorese	8,20
45	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad), Richtwert: 10 bis 20 Minuten	14,90
46	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	29,00
Teil 8 Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie		

47	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall; bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig. Je Kalenderjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig, Richtwert: 60 Minuten	117,30
48	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik; je Kalenderjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig, Richtwert: 30 Minuten	58,70
49	Bericht an die verordnende Person	6,60
50	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	117,30
51	Einzelbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen	
	a) Richtwert: 30 Minuten	52,20
	b) Richtwert: 45 Minuten	71,70
	c) Richtwert: 60 Minuten	91,30
52	Gruppenbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten	64,50
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten	117,30
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten	58,70
Teil 9 Ergotherapie		
53	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	47,70
54	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten	57,00
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Minuten	76,00
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten	94,90
55	Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	151,90
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten	182,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	152,40

56	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen)	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 45 Minuten	45,60
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten	60,80
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 75 Minuten	76,00
57	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen)	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 45 Minuten	20,00
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten	26,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 105 Minuten	46,50
58	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	57,00
59	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung bei der Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 120 Minuten	152,40
60	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 45 Minuten	45,60
61	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten	26,60
Teil 10 Podologie		
62	Podologische Behandlung (klein), Richtwert: 35 Minuten	35,20
63	Podologische Behandlung (groß), Richtwert: 50 Minuten	50,60
64	Podologische Befundung, je Behandlung	3,50
65	Erst- und Eingangsbefundung	
	a) Erstbefundung (klein), Richtwert: 20 Minuten	27,90
	b) Erstbefundung (groß), einmal je Kalenderjahr, Richtwert: 45 Minuten	56,00
	c) Eingangsbefundung, einmal je Leistungserbringer, Richtwert: 20 Minuten	22,50
66	Therapiebericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	16,90
67	Anpassung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, zum Beispiel nach Ross Fraser	99,10
68	Fertigung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, zum Beispiel nach Ross Fraser	54,30
69	Nachregulierung der einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, zum Beispiel nach Ross Fraser	49,70
70	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	97,70
71	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	53,90

72	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	17,30
73	Behandlungsabschluss ggf. unter Einschluss der Entfernung der Nagelkorrekturspange	26,00
73.1	Nagelspangenbehandlung, zweimal je Behandlungstag Aufwendungen für Leistungen der Nrn. 67 bis 71 sind daneben nicht beihilfefähig.	55,90
73.2	Aufschlag für besonderen Aufwand bei der Behandlung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder von Personen mit Unguis incarnatus in den Stadien 2 bis 3 (Diagnosegruppe UI2), zweimal je Behandlungstag Aufwendungen für Leistungen der Nrn. 67 bis 71 sind daneben nicht beihilfefähig.	16,90
Teil 11 Ernährungstherapie		
74	Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall Richtwert: 30 Minuten	39,90
75	Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall Richtwert: 60 Minuten	79,70
76	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert: 60 Minuten	65,20
77	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	65,20
78	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	39,90
79	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	79,70
80	Ernährungstherapeutische Intervention im häuslichen oder sozialen Umfeld als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	79,70
81	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	27,90
82	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	55,80
Teil 12 Sonstiges		
83	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrtkosten, pauschal Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.	27,60
84	Besuch eines oder mehrerer Patienten in einer sozialen Einrichtung oder Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patient pauschal	18,00
85	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld (Mehraufwand) Der Hausbesuch ist nur beihilfefähig, wenn Leistungen nach der Nr. 55 Buchst. a bis c, Nr. 59 oder Nr. 80 ohne ärztlich verordneten Hausbesuch erbracht wurden. Aufwendungen für Leistungen der Nrn. 83 und 84 sind daneben nicht beihilfefähig.	27,60
86	Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die verordnende Person	1,40
87	Versorgungsbezogene Pauschale je Blankoverordnung	98,60

Anhang 2

(zu § 5 Nr. 20)

Anlage 4

(zu § 21 Abs. 1)

**Beihilfefähige ärztlich verordnete Hilfsmittel,
Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke****1. Absauggeräte**

- 1.1 Ballspitze
- 1.2 Gerät zum Entfernen von Körperflüssigkeiten oder Fremdstoffen mittels Erzeugung von Unterdruck, einschließlich Zubehör
- 1.3 Katheder, auch Ballonkatheder, und Zubehör
- 1.4 Milchpumpe

2. Adaptionshilfen

- 2.1 Anzieh- und Ausziehhilfe
- 2.2 Helfende Hand, Scherenzange
- 2.3 Hilfsmittel zur Unterstützung von Verrichtungen im Alltag zur Bewahrung der Selbstständigkeit
- 2.4 Kopfring mit Stab, Kopfschreiber
- 2.5 Lesehilfe (Leseständer, Blattwendestab, Blattwendegerät, Blattlesegerät, Auflagegestell)
- 2.6 Mundstab/-greifstab

3. Apparate zur elektronischen Nerven- oder Muskelstimulation

- 3.1 Defibrillatorweste
- 3.2 Elektrostimulationsgerät
- 3.3 Fepo-Gerät (funktionelle elektronische Peroneus-Prothese)
- 3.4 Gerät zur Behandlung mit elektromagnetischen Wechselfeldern bei atropher Pseudarthrose, Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose oder verzögerter Knochenbruchheilung (in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie)
- 3.5 Schwellstromapparat

4. Applikationshilfen

- 4.1 Ernährungssonde
- 4.2 Glasstäbchen
- 4.3 GnRH-Pumpe im Rahmen der Kinderwunschbehandlung
- 4.4 Infusionsbesteck oder -gerät und Zubehör
- 4.5 Kanülen und Zubehör
- 4.6 Klyso
- 4.7 Spritze

5. Bade- und Duschhilfen

- 5.1 Auftriebshilfe (bei bestehender Schwerbehinderung)
- 5.2 Badestrumpf/Duschstrumpf
- 5.3 Badewannensitz (bei bestehender Schwerbehinderung, Totalendoprothese, Hüftgelenk-Luxations-Gefahr oder Polyarthritits)
- 5.4 Badewannenverkürzer
- 5.5 Duschsitz oder -stuhl

6. Bandagen

- 6.1 Armtragegurt oder -tuch
- 6.2 Beugebandage
- 6.3 Bruchband
- 6.4 Clavicula-Bandage

- 6.5 Ellenbogenbandage
- 6.6 Epicondylitisbandage oder -spange mit Pelotten
- 6.7 Gilchrist-Bandage
- 6.8 Handgelenk-Bandage
- 6.9 Handgelenkriemen
- 6.10 Kniekappe/-bandage, Kreuzgelenkbandage
- 6.11 Knöchel- und Gelenkstütze
- 6.12 Kreuzstützbandage
- 6.13 Leibbinde, jedoch keine Nieren-, Flanell- und Wärmeleibbinde
- 6.14 Lumbalbandage
- 6.15 Mangoldsche Schnürrandage
- 6.16 Narbenbandage
- 6.17 Spreizfußbandage
- 6.18 Sprunggelenkbandage
- 6.19 Sprunggelenkmanschette
- 7. Blindenhilfsmittel**
 - 7.1 Blindenleitgerät (Ultraschallbrille, Ultraschallleitgerät)
 - 7.2 Blindenführhund
 - 7.3 Blindenstock, -langstock oder -taststock
 - 7.4 Farberkennungsgerät
 - 7.5 Irisschale mit geschwärtzter Pupille bei entstellenden Veränderungen der Hornhaut eines blinden Auges
 - 7.6 Schutzbrille für Blinde
- 8. Gehhilfen**
 - 8.1 Delta-Gehrad
 - 8.2 Gehhilfe und Gehübungsggerät
 - 8.3 Krankenstock
 - 8.4 Krücke
 - 8.5 Rollator
 - 8.6 Wasserfeste Gehhilfe
- 9. Hilfsmittel bei Tracheostoma und Laryngektomie**
 - 9.1 Aquamat (Spezialkanüle für Kehlkopflose)
 - 9.2 Billroth-Batist-Lätzchen
 - 9.3 Phonator
 - 9.4 Tracheostomaversorgungsartikel, auch Wasserschutzgerät
- 10. Hilfsmittel für die Anwendung am Auge**
 - 10.1 Augenbadewanne, -dusche, -spülglass, -flasche, -pinsel, -pipette oder -stäbchen
 - 10.2 Augenklappe/-abdeckpflaster
- 11. Hilfsmittel zum Glukosemanagement**
 - 11.1 Blutzuckermessgerät
 - 11.2 Gerät zur kontinuierlichen Gewebezuckermessung (Continuous Glucose Monitoring – CGM, Flash Glucose Monitoring – FGM) einschließlich Sensoren bei Personen mit Diabetes mellitus sowie bei anderen Erkrankungen mit implizierten häufigen Hypoglykämien/Hypoglykämiewahrnehmungsstörung; daneben sind Aufwendungen für übliche Blutzuckermessgeräte einschließlich der erforderlichen Bluttteststreifen beihilfefähig
 - 11.3 Hochtontherapiegerät (nur bei Diabetes mellitus)
 - 11.4 Insulinapplikationshilfen und Zubehör (Insulindosiergerät, -pumpe, -injektor)
 - 11.5 Lanzette zur Insulintherapie
- 12. Hilfsmittel zum Hautschutz**
 - 12.1 Manschette als Kratzschutz bei Hautekezem
 - 12.2 Neurodermitis-Overall für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (zwei pro Jahr und bis zu 80 € je Overall)

13. Hilfsmittel zur Behandlung von Hüftdysplasie bei Kindern

- 13.1 Pavlik-Bandage
- 13.2 Spreizhose/-schale/-wagenaufsatz

14. Hilfsmittel zur Kompressionstherapie

- 14.1 Krampfaderbinde
- 14.2 Textiles Kompressionshilfsmittel (z. B. Kompressionsstrümpfe/ -strumpfhose)
- 14.3 Wechseldruckgerät

15. Hörhilfen

- 15.1 Cochlea-Implantate einschließlich Zubehör
- 15.2 Gehörschutz
- 15.3 Hörgeräte (Hinter-dem-Ohr-Geräte [HdO-Geräte] sowie In-dem-Ohr-Geräte [IdO-Geräte] einschließlich Otoplastik, Taschengeräte, Hörbrillen, Schallsignale überleitende Geräte [C.R.O.S.-Geräte, Contralateral Routing of Signals], drahtlose Hörhilfen), alle fünf Jahre einschließlich der Nebenkosten, es sei denn, aus medizinischen oder technischen Gründen ist eine vorzeitige Verordnung zwingend erforderlich; Aufwendungen sind für Personen ab 15 Jahren auf 1 500 € je Ohr begrenzt, gegebenenfalls zuzüglich der Aufwendungen für eine medizinisch indizierte notwendige Fernbedienung; der Höchstbetrag kann überschritten werden, soweit dies erforderlich ist, um eine ausreichende Versorgung bei beidseitiger an Gehörlosigkeit grenzender Schwerhörigkeit oder bei vergleichbar schwerwiegenden Sachverhalten zu gewährleisten
- 15.4 Lichtsignalanlage für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige
- 15.5 Rauchwarnmelder für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige
- 15.6 Tinnitusgerät
- 15.7 Übertragungsanlage (zur Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens zusätzlich zu einem Hörgerät oder einem Cochlea-Implantat oder wenn bei peripherer Normalhörigkeit auf Grund einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung eine pathologische Einschränkung des Sprachverstehens im Störschall besteht)
- 15.8 Vibrationstrainer bei Gehörlosigkeit

16. Inhalations- und Atemtherapiegeräte

- 16.1 Atemtherapiegerät
- 16.2 Impulsvibrator
- 16.3 Inhalationsgerät, einschließlich Sauerstoff und Zubehör, jedoch keine Luftbefeuchter, -filter, -wäscher

17. Inkontinenzhilfen

- 17.1 Bettnässer-Weckgerät
- 17.2 Einmal-Schutzhose bei Querschnittsgelähmten
- 17.3 Gummihose sowie saugende körpernah getragene Inkontinenzhilfen (insbesondere Fixierhosen für Inkontinenzvorlagen, saugende Inkontinenzhosen und -vorlagen) bei Blasen- oder Darminkontinenz
- 17.4 Penisklemme
- 17.5 Sphinkter-Stimulator
- 17.6 Urinal

18. Kranken-/Behindertenfahrzeuge

- 18.1 Elektromobil bis 2 500 €, ausgenommen Zulassung und Versicherung
- 18.2 Krankenfahrsstuhl (auch elektrisch) und Zubehör

19. Krankenpflegeartikel

- 19.1 Fingerling
- 19.2 Fixiersystem (zum Beispiel für Krankenbett und Rollstuhl)
- 19.3 Krankenpflegebett
- 19.4 Kieferspreizgerät/Kiefermuskeltrainer
- 19.5 Mundsperrer

20. Lagerungshilfen sowie Hilfsmittel gegen Dekubitus

- 20.1 Abduktionskissen/-keil

- 20.2 Dekubitus-Schutzmittel (z. B. Auf- oder Unterlagen für das Bett, Spezialmatratzen, Keile, Kissen, Auf- oder Unterlagen für den Rollstuhl, Schützer für Ellenbogen, Unterschenkel und Füße)
- 20.3 Gipsbett, Liegeschale

21. Messgeräte für Körperzustände/-funktionen

- 21.1 Alarmgerät für Personen mit Epilepsie
- 21.2 Blutgerinnungsmessgerät (bei erforderlicher Dauerantikoagulation oder künstlichen Herzklappenersatz)
- 21.3 Herz-Atmungs-Überwachungsgerät oder -monitor
- 21.4 Koagulationsmessgerät
- 21.5 Peak-Flow-Meter

22. Mobilitätshilfen

- 22.1 Auffahrrampe für einen Krankenfahrstuhl
- 22.2 Aufrichteschlaufe
- 22.3 Aufrichtstuhl (für Aufrichtfunktion sind bis zu 150 € beihilfefähig)
- 22.4 Aufstehgestelle
- 22.5 Behinderten-Dreirad
- 22.6 Drehscheibe, Umsetzhilfe
- 22.7 Hebekissen
- 22.8 Katapultsitz
- 22.9 Lifter (Krankenlifter, Multilift, Bad-Helfer, Krankenheber oder Badewannenlifter)
- 22.10 Rollbrett
- 22.11 Rutschbrett

23. Orthesen/Schienen

- 23.1 Fingerschiene
- 23.2 Halskrawatte, Hals-, Kopf-, Kinnstütze
- 23.3 Klumpfußschiene
- 23.4 Klumphandschiene
- 23.5 Orthese, Orthoprothese, Korrekturschiene, Korsett und Ähnliches, auch Haltemanschette und Ähnliches
- 23.6 Peroneausschiene, Heidelberger Winkel
- 23.7 Quengelschiene
- 23.8 Suspensorium
- 23.9 Symphysengürtel

24. Prothesen

- 24.1 Kniepolster/-rutscher bei Unterschenkelamputation
- 24.2 Körperersatzstücke einschließlich Zubehör, abzüglich eines Eigenanteils von 15 € für Brustprothesenhalter und 40 € für Badeanzüge, Bodys oder Korsetts für Brustprothesenträgerinnen
- 24.3 Stubbies
- 24.4 Stumpfstrumpf

25. Schuhe und Einlagen

- 25.1 Einlagen, orthopädische, einschließlich der zur Anpassung notwendigen Ganganalyse
- 25.2 Fersenschutz (Kissen, Polster, Schale, Schoner)
- 25.3 Fußteil-Entlastungsschuh (Einzelschuhversorgung)
- 25.4 Gehgipsgalosse
- 25.5 Innenschuh, orthopädischer
- 25.6 Korrektursicherungsschuh
- 25.7 Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, abzüglich eines Eigenanteils von 64 €:
 - 25.7.1 Badeschuhe (Erstausrüstung ein Paar, Ersatzbeschaffung in der Regel frühestens nach vier Jahren)
 - 25.7.2 Hausschuhe (Erstausrüstung zwei Paar, Ersatzbeschaffung in der Regel frühestens nach zwei Jahren),
 - 25.7.3 Interimsschuhe (wegen vorübergehender Versorgung entfällt der Eigenanteil von 64 €)
 - 25.7.4 Sportschuhe (Erstausrüstung ein Paar, Ersatzbeschaffung in der Regel frühestens nach zwei Jahren)
 - 25.7.5 Straßenschuhe (Erstausrüstung zwei Paar, Ersatzbeschaffung in der Regel frühestens nach zwei Jahren)
- 25.8 Orthesenschuhe, abzüglich eines Eigenanteils von 64 €

- 25.9 Orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen (höchstens sechs Paar Schuhe pro Jahr)
- 25.10 Spezialschuhe für Personen mit Diabetes mellitus, abzüglich eines Eigenanteils von 64 €
- 25.11 Stabilisationsschuhe bei Sprunggelenkschäden, Achillessehenschäden oder Lähmungszuständen (eine gleichzeitige Versorgung mit Orthesen oder Orthesenschuhen ist ausgeschlossen)
- 25.12 Verbandsschuhe (Einzelschuhversorgung)

26. Sitz- und Stehhilfen

- 26.1 Arthrodesensitzkissen oder -sitzkoffer
- 26.2 Schrägliegebrett
- 26.3 Sitzkissen für Oberschenkelamputierte
- 26.4 Sitzschale, wenn Sitzkorsett nicht ausreicht
- 26.5 Strickleiter zum Aufrichten und Übersetzen Gelähmter
- 26.6 Therapiestuhl

27. Sprechhilfen

- 27.1 Lispelsonde
- 27.2 Sprachverstärker nach Kehlkopfresektion

28. Stomaartikel

- 28.1 Stomaversorgungsartikel, Sphinkter-Plastik
- 28.2 Urostomiebeutel
- 28.3 Vorfalbandage bei Mastdarm- oder Scheidenvorfall

29. Therapeutische Hilfsmittel zur Mobilisation

- 29.1 Bewegungsschiene
- 29.2 Knetmaterial für Übungszwecke bei cerebrala-paretischen Kindern
- 29.3 Krabblerr für Personen mit Spastik
- 29.4 Spastikerhilfe (Gymnastik-/Übungsgeräte)
- 29.5 Stehübungsgerät
- 29.6 Therapeutisches Bewegungsgerät (nur mit Spasmenschaltung)

30. Toilettenhilfen

- 30.1 Hilfsmittel zur Toilettenverrichtung bei Schwerbehinderung oder Personen mit Hüfttotalendoprothese
- 30.2 Klosett-Matratze für den häuslichen Bereich bei dauernder Bettlägerigkeit und bestehender Inkontinenz

31. Sonstige Hilfsmittel

- 31.1 Anpassungen für diverse Gebrauchsgegenstände (zum Beispiel Universalhalter bei Schwerbehinderung zur Erleichterung der Körperpflege und Nahrungsaufnahme)
- 31.2 Bestrahlungsmaske für ambulante Strahlentherapie
- 31.3 Communicator bei Sprech- oder Sprachstörungen
- 31.4 Computerspezialausstattung bei Behinderung; Spezialhardware und Spezialsoftware bis zu 3 500 €, gegebenenfalls zuzüglich bis zu 5 400 € für eine Braillezeile mit 40 Modulen
- 31.5 Gesichtsteilersatzstücke (Ektoprothese, Epithese)
- 31.6 Heimdialysegerät
- 31.7 Psoriasis-kamm
- 31.8 Schlafpositionsgerät zur Lagetherapie bei positionsabhängiger obstruktiver Schlafapnoe (eine gleichzeitige Versorgung mit einem Atemtherapiegerät ist ausgeschlossen)
- 31.9 Schutzhelm bei Behinderung, Kopfschützer

2230-7-1-K

**Verordnung
zur Änderung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

vom 7. Juli 2026

Auf Grund des Art. 32 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „2 132 €“ durch die Angabe „2 177 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

München, den 7. Juli 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 24. Juli 2026

Auf Grund

- des Art. 26 Abs. 1 und des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 12 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist,
- des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist,
- des Art. 65 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, sowie
- des Art. 67 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 62 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1.43 wird folgende Nr. 1.44 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„1.44	Staatliche Realschule München VI“.

2. Die bisherigen Nrn. 1.44 bis 1.68 werden die Nrn. 1.45 bis 1.69.

§ 2

Weitere Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anlage 3 Teil 3 Nr. 1, Anlage 5 Nr. 3.6 und 3.7 sowie Anlage 6 Teil 1 Nr. 4.4 treten mit Ablauf des 31. Juli 2028 außer Kraft.“

§ 3

Weitere Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.42 wird folgende Nr. 1.43 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„1.43	Staatliche Realschule München IV“.

b) Die bisherige Nr. 1.43 wird Nr. 1.44 und wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„1.44	Staatliche Realschule München V“.

c) Die bisherigen Nrn. 1.44 bis 1.51 werden die Nrn. 1.45 bis 1.52.

d) Die bisherige Nr. 1.52 wird Nr. 1.53 und wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„1.53	Staatliche Realschule Pfaffenhofen a.d.Ilm“.

e) Die bisherigen Nrn. 1.53 bis 1.56 werden die Nrn. 1.54 bis 1.57.

f) Die bisherige Nr. 1.57 wird Nr. 1.58 und wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„1.58	Staatliche Realschule für Knaben Schondorf am Ammersee“.

g) Die bisherigen Nrn. 1.58 bis 1.66 werden die Nrn. 1.59 bis 1.67.

h) Die bisherigen Nrn. 1.67 und 1.68 werden die Nrn. 1.68 und 1.69 und werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„1.68	Staatliche Realschule Wasserburg a.Inn.
1.69	Staatliche Realschule Weilheim i.OB“.

i) Die bisherige Nr. 1.69 wird Nr. 1.70.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.1 wird folgende Nr. 1.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
„1.2	Gymnasium Aschheim“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.2 bis 1.122 werden die Nrn. 1.3 bis 1.123.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1.8 wird folgende Nr. 1.9 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.9	Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie Garmisch-Partenkirchen	Staatliches Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen“.

bb) Die bisherigen Nrn. 1.9 bis 1.34 werden die Nrn. 1.10 bis 1.35.

cc) Die Nrn. 5.11 bis 5.13 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„5.11	Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Scheinfeld	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim-Scheinfeld
5.12	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Scheinfeld	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim-Scheinfeld
5.13	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Scheinfeld	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim-Scheinfeld“.

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1.4 wird aufgehoben.

bb) Nr. 1.5 wird Nr. 1.4.

cc) Nr. 1.6 wird aufgehoben.

dd) Die Nrn. 1.7 bis 1.9 werden die Nrn. 1.5 bis 1.7.

ee) Nr. 3.1 wird aufgehoben.

ff) Die Nrn. 3.2 bis 3.7 werden die Nrn. 3.1 bis 3.6.

gg) Nr. 3.8 wird aufgehoben.

hh) Nr. 4.2 wird aufgehoben.

ii) Die Nrn. 4.3 bis 4.8 werden die Nrn. 4.2 bis 4.7.

jj) Nr. 4.9 wird aufgehoben.

4. Anlage 4 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.3	Staatliche Wirtschaftsschule München	Berufliche Oberschule München 2“.

b) Nr. 6.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„6.1	Staatliche Wirtschaftsschule Bad Neustadt a.d.Saale	Berufliche Oberschule Bad Neustadt a.d.Saale“.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 6.5 wird folgende Nr. 6.6 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„6.6	Staatliche Fachschule für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Miltenberg-Obernburg	Staatliche Berufsschule Miltenberg-Obernburg“.

b) Die bisherige Nr. 6.6 wird Nr. 6.7.

6. Anlage 6 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

7. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nrn. 1.7 bis 1.9 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen	Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen, Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie Garmisch-Partenkirchen, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Garmisch-Partenkirchen, Staatliche Wirtschaftsschule Garmisch-Partenkirchen
1.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landsberg am Lech Berufliche Schulen Landsberg am Lech	Staatliche Berufsschule Landsberg, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Landsberg am Lech, Berufliche Oberschule Landsberg

1.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Miesbach	Staatliche Berufsschule Miesbach, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Miesbach, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Miesbach, Berufliche Oberschule Miesbach, Staatliche Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement Miesbach, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach“.
-----	---	---

bb) Nr. 1.12 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.12	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München	Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik an der Ludwig-Maximilians-Universität-München, Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Radiologie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum der Universität München), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum der Universität München)“.

cc) Die Nrn. 1.14 und 1.15 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.14	Staatliches Berufliches Schulzentrum Max-von-Pettenkofer Neuburg a.d.Donau	Staatliche Wirtschaftsschule Neuburg a.d.Donau, Staatliche Berufsschule Neuburg a.d.Donau, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Neuburg a.d.Donau, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Neuburg a.d.Donau, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Neuburg a.d.Donau, Berufliche Oberschule Neuburg a.d.Donau, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a.d.Donau
1.15	Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfaffenhofen	Staatliche Berufsschule Pfaffenhofen, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Pfaffenhofen, Berufliche Oberschule Scheyern“.

dd) Nr. 1.21 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.21	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wasserburg a.Inn	Staatliche Berufsschule Wasserburg a.Inn, Berufliche Oberschule Wasserburg a.Inn, Staatliche Fachschule für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie Wasserburg a.Inn“.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„2.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim	Staatliche Berufsschule Kelheim, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kelheim, Berufliche Oberschule Kelheim, Staatliche Wirtschaftsschule Abensberg, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Kelheim“.

bb) Nr. 2.4 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„2.4	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut-Schönbrunn	Staatliche Berufsschule IV Landshut-Schönbrunn, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Landshut-Schönbrunn, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Landshut-Schönbrunn, Berufliche Oberschule Landshut 2, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Landshut-Schönbrunn“.

cc) Nach Nr. 2.7 wird folgende Nr. 2.8 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„2.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Regen	Staatliche Berufsschule Regen, Berufliche Oberschule Regen“.

dd) Die bisherige Nr. 2.8 wird Nr. 2.9.

ee) Die bisherige Nr. 2.9 wird Nr. 2.10 und wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„2.10	Staatliches Berufliches Schulzentrum Waldkirchen	Staatliche Berufsschule Waldkirchen, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Grafenau, Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Grafenau, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Grafenau, Berufliche Oberschule Waldkirchen, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Grafenau“.

ff) Die bisherige Nr. 2.10 wird Nr. 2.11.

c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„3.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham	Berufliche Oberschule Cham, Staatliche Wirtschaftsschule Cham“.

bb) In Nr. 3.4 wird in der Spalte „Bezeichnung des Schulzentrums“ die Angabe „Opf.“ durch die Angabe „OPf.“ ersetzt.

cc) Nr. 3.8 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„3.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Schwandorf II	Staatliche Wirtschaftsschule Schwandorf, Berufliche Oberschule Schwandorf“.

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„4.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Coburg I	Freiherr-von-Rast-Schule Staatliche Berufsschule I Coburg, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Coburg, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Coburg, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Coburg, Berufliche Oberschule Coburg“.

bb) Nr. 4.5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„4.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Forchheim	Staatliche Berufsschule Forchheim, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Forchheim, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Forchheim, Berufliche Oberschule Forchheim“.

cc) Nr. 4.7 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„4.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof II	Berufliche Oberschule Hof, Staatliche Wirtschaftsschule Hof“.

dd) Die Nrn. 4.9 und 4.10 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„4.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach	Staatliche Berufsschule Kulmbach, Staatliche Wirtschaftsschule Neuenmarkt, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik Kulmbach, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fleischerei- und Lebensmittelverarbeitungstechnik Kulmbach, Berufliche Oberschule Kulmbach
4.10	Staatliches Berufliches Schulzentrum Marktredwitz-Wunsiedel	Staatliche Berufsschule Marktredwitz-Wunsiedel, Berufliche Oberschule Marktredwitz, Staatliche Wirtschaftsschule Wunsiedel“.

e) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5.4 wird aufgehoben.

bb) Nr. 5.5 wird Nr. 5.4 und wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.4	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen	Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Radiologie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)“.

cc) Die Nrn. 5.6 und 5.7 werden die Nrn. 5.5 und 5.6.

dd) Nach Nr. 5.6 wird folgende Nr. 5.7 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim-Scheinfeld	Staatliche Berufsschule Neustadt a.d.Aisch, Staatliche Berufsschule Bad Windsheim, Staatliche Wirtschaftsschule Bad Windsheim, Staatliche Berufsschule Scheinfeld, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Scheinfeld, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Scheinfeld, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Scheinfeld“.

ee) Nr. 5.8 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land	Staatliche Berufsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz, Berufliche Oberschule Lauf a.d.Pegnitz, Staatliche Wirtschaftsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz“.

ff) Die Nrn. 5.9 und 5.10 werden aufgehoben.

gg) Die Nrn. 5.11 und 5.12 werden die Nrn. 5.9 und 5.10.

hh) In Spalte 1 „Lfd. Nr.“ der Zeile mit der Spalte 2 „Staatliches Berufliches Schulzentrum Schwabach“ wird die Angabe „5.10“ durch die Angabe „5.11“ ersetzt.

f) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 6.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„6.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt	Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Berufliche Oberschule Kitzingen, Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ochsenfurt, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ochsenfurt“.

bb) Nr. 6.5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„6.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg	Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Radiologie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg)“.

g) Die Nrn. 7.3 und 7.4 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„7.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt i.Allgäu	Staatliche Berufsschule Immenstadt i.Allgäu, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Immenstadt i.Allgäu, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Immenstadt i.Allgäu, Berufliche Oberschule Sonthofen, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Holztechnik Immenstadt i.Allgäu
7.4	Staatliches Berufliches Schulzentrum Lindau (Bodensee)	Staatliche Berufsschule Lindau (Bodensee), Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Lindau (Bodensee), Berufliche Oberschule Lindau (Bodensee)“.

§ 4**Änderung der
Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das
Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen**

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 454, BayRS 2038-3-4-1-3-K), die zuletzt durch Verordnung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

§ 5**Änderung der
Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das
Lehramt für Sonderpädagogik**

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 461, BayRS 2038-3-4-4-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 114 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

§ 6**Änderung der
Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das
Lehramt an Realschulen**

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) vom 31. August 1995 (GVBl. S. 682, BayRS 2038-3-4-5-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 115 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

§ 7**Änderung der
Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das
Lehramt an Gymnasien**

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 477, BayRS 2038-3-4-6-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 116 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

§ 8**Änderung der
Fachakademieordnung**

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 19. Juni 2026 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 73 Abs. 3 Satz 7 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Ministerialblatt“ ersetzt.

§ 9**Änderung der
Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher**

Die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl. S. 255, BayRS 2236-9-3-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 244 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Ministerialblatt“ ersetzt.

§ 10**Änderung der
Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher**

Die Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher (BQFVÜDolm) vom 3. März 2008 (GVBl. S. 76, BayRS 2236-9-5-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Ministerialblatt“ ersetzt.

§ 11**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 1 mit Wirkung vom 1. August 2025,
2. die §§ 3 bis 10 am 1. August 2026.

München, den 24. Juli 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

Anhang

(zu § 3 Nr. 6)

Anlage 6**Staatliche Berufliche Oberschulen**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Abteilung	Organisatorische Verbindung
1.	Regierungsbezirk Oberbayern		
1.1	Berufliche Oberschule Altötting	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
1.2	Berufliche Oberschule Bad Tölz	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
1.3	Berufliche Oberschule Erding	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
1.4	Berufliche Oberschule Freising	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
1.5	Berufliche Oberschule Fürstenfeldbruck	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
1.6	Berufliche Oberschule Germering	Staatliche Fachoberschule	
1.7	Berufliche Oberschule Haar	Staatliche Fachoberschule	
1.8	Berufliche Oberschule Holzkirchen	Staatliche Fachoberschule	
1.9	Berufliche Oberschule Ingolstadt	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
1.10	Berufliche Oberschule Landsberg am Lech	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landsberg am Lech, Berufliche Schulen Landsberg am Lech
1.11	Berufliche Oberschule Miesbach	Staatliche Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Miesbach
1.12	Berufliche Oberschule München 1	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
1.13	Berufliche Oberschule München 2	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliche Wirtschaftsschule München
1.14	Berufliche Oberschule München 5	Staatliche Fachoberschule	

1.15	Berufliche Oberschule Oberhaching	Staatliche Fachoberschule	
1.16	Berufliche Oberschule Neuburg a.d.Donau	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Max-von-Pettenkofer Neuburg a.d.Donau
1.17	Berufliche Oberschule Rosenheim	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
1.18	Berufliche Oberschule Scheyern	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfaffenhofen
1.19	Berufliche Oberschule Starnberg	Staatliche Fachoberschule	
1.20	Berufliche Oberschule Traunstein	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
1.21	Berufliche Oberschule Unterschleißheim	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
1.22	Berufliche Oberschule Wasserburg a.Inn	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wasserburg a.Inn
1.23	Berufliche Oberschule Weilheim i.OB	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
2.	Regierungsbezirk Niederbayern		
2.1	Berufliche Oberschule Deggendorf	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
2.2	Berufliche Oberschule Kelheim	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliche Berufsschule Kelheim
2.3	Berufliche Oberschule Landshut 1	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
2.4	Berufliche Oberschule Landshut 2	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut-Schönbrunn
2.5	Berufliche Oberschule Passau	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
2.6	Berufliche Oberschule Pfarrkirchen	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
2.7	Berufliche Oberschule Regen	Staatliche Fachoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Regen
2.8	Berufliche Oberschule Straubing	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	

2.9	Berufliche Oberschule Waldkirchen	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Waldkirchen
-----	--------------------------------------	---	---

3. Regierungsbezirk Oberpfalz

3.1	Berufliche Oberschule Amberg	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg
3.2	Berufliche Oberschule Cham	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham
3.3	Berufliche Oberschule Neumarkt i.d.OPf.	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
3.4	Berufliche Oberschule Regens- burg	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
3.5	Berufliche Oberschule Schwandorf	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Schwandorf II
3.6	Berufliche Oberschule Weiden i.d.OPf.	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	

4. Regierungsbezirk Oberfranken

4.1	Berufliche Oberschule Bamberg	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
4.2	Berufliche Oberschule Bayreuth	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
4.3	Berufliche Oberschule Coburg	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum I Coburg
4.4	Berufliche Oberschule Forchheim	Staatliche Fachoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Forchheim
4.5	Berufliche Oberschule Hof	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof II
4.6	Berufliche Oberschule Kulmbach	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach
4.7	Berufliche Oberschule Marktredwitz	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Marktredwitz-Wunsiedel

5. Regierungsbezirk Mittelfranken

5.1	Berufliche Oberschule Ansbach	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
5.2	Berufliche Oberschule Erlangen	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	

5.3	Berufliche Oberschule Fürth	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
5.4	Berufliche Oberschule Lauf a.d.Pegnitz	Staatliche Fachoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land
5.5	Berufliche Oberschule Nürnberg 1	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
5.6	Berufliche Oberschule Nürnberg 2	Staatliche Fachoberschule	
5.7	Berufliche Oberschule Nürnberg 3	Staatliche Fachoberschule	
5.8	Berufliche Oberschule Schwabach	Staatliche Fachoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Schwabach
5.9	Berufliche Oberschule Triesdorf	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
5.10	Berufliche Oberschule Weißenburg i.Bay.	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
6.	Regierungsbezirk Unterfranken		
6.1	Berufliche Oberschule Aschaffenburg	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
6.2	Berufliche Oberschule Bad Neustadt a.d.Saale	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliche Wirtschaftsschule Bad Neustadt a.d.Saale
6.3	Berufliche Oberschule Kitzingen	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt
6.4	Berufliche Oberschule Marktheidenfeld	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
6.5	Berufliche Oberschule Obernburg a.Main	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
6.6	Berufliche Oberschule Schweinfurt	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
6.7	Berufliche Oberschule Würzburg	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
7.	Regierungsbezirk Schwaben		
7.1	Berufliche Oberschule Augsburg 1	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
7.2	Berufliche Oberschule Donauwörth	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	

7.3	Berufliche Oberschule Friedberg	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
7.4	Berufliche Oberschule Kaufbeuren	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
7.5	Berufliche Oberschule Kempten (Allgäu)	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
7.6	Berufliche Oberschule Krumbach	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
7.7	Berufliche Oberschule Lindau (Bodensee)	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Lindau (Bodensee)
7.8	Berufliche Oberschule Memmingen	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
7.9	Berufliche Oberschule Neusäß	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
7.10	Berufliche Oberschule Neu-Ulm	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule	
7.11	Berufliche Oberschule Sonthofen	Staatliche Fachoberschule	Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt i.Allgäu

1132-4-1-S

**Statut
zur Änderung des
Ordensstatuts des Bayerischen Maximiliansordens für
Wissenschaft und Kunst**

vom 14. Juli 2026

Auf Grund des Art. 8 des Maximiliansordensgesetzes (MaxOG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-4-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 633) geändert worden ist, erlässt die Bayerische Staatsregierung folgendes Statut:

§ 1

Das Ordensstatut des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-4-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Statut vom 10. September 2007 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Maximiliansordensstatut – MaxOStat)“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Vorschlagsverfahren“.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschläge der Ordensgemeinschaft bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Ordensinhaber.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Ordensbeirat“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „einer Präsidentin oder“ und die Angabe „Präsidentinnen und“ werden gestrichen.

bbb) Die Angabe „Hochschulgesetzes“ wird durch die Angabe „Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „einer Präsidentin oder“ und die Angabe „Präsidentinnen und“ werden gestrichen.

bbb) Die Angabe „Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes“ wird durch die Angabe „Nr. 3 BayHIG“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Urkunde“.

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

5. In § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Aushändigung“.

6. In § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Festsitzung“.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Ordensmatrikel, Mitgliederzahl“.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst“ durch die Angabe „Maximiliansordensgesetzes (MaxOG)“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Aberkennung

¹Der Orden kann auf Vorschlag des Ordensbeirats aberkannt werden, wenn sich der Inhaber durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, des Ordens als unwürdig erweist oder wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird. ²Die Aberkennung des Ordens wird vom Ministerpräsidenten ausgesprochen. ³Das Ordenskreuz und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an die Staatskanzlei zurückzugeben.“

9. In § 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Dieses Statut tritt am 1. August 2026 in Kraft.

München, den 14. Juli 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612